

Assiden
Urtheile

von

1842

J 2

166

St.A. SPEYER
Best. 72
Nr. 166

*Handgezeichnetes, handgezeichnetes
Der Herrg. Domänen, Recognition*

Kann

Erfassung des
vorhanden Gargen
Cornille.

Das Hr. bezogene Offiziersamt des
Hr. zu Gargen hat folgendes
ausgegeben:

18^{te} Februar 1842.

Nach Aufhebung des Hr. Oberbefehlshabers, welche
nach dem Gange eines Mittels des Hr. Ober,
Kommandanten zu Gargen am 11^{ten} d. M.,
nachdem, einem Aufzuge des Gargen am 11^{ten} d. M.,
Es wurde gefolgt, der zur Einweisung sehr
Gargen am 11^{ten} d. M. Cornille der
selbe, Gargen am 11^{ten} d. M. und Gargen am 11^{ten} d. M. in
Es wurde mit dem selbigen am 11^{ten} d. M. - der Aufhebung
sollte, der Offiziersamt sollte die Aufhebung
sein. Man am dem Gargen am 11^{ten} d. M. und dem
Aufhebung und der Gargen am 11^{ten} d. M. Gargen am 11^{ten} d. M.,
Gargen am 11^{ten} d. M.;

Nach Einzug des Art. 395 des Gargen am 11^{ten} d. M.
Gargen am 11^{ten} d. M., welche am dem Gargen am 11^{ten} d. M.
ausgegeben wurde und sehr lautet:

„Finden sich am dem bestimmten Tage am 11^{ten} d. M.
„am 11^{ten} d. M. Gargen am 11^{ten} d. M., die am 11^{ten} d. M. am 11^{ten} d. M.
„die am 11^{ten} d. M. am 11^{ten} d. M. am 11^{ten} d. M. am 11^{ten} d. M.
„so wird die Gargen am 11^{ten} d. M. am 11^{ten} d. M. am 11^{ten} d. M.
„das Offiziersamt am 11^{ten} d. M. am 11^{ten} d. M. am 11^{ten} d. M.
„am 11^{ten} d. M. am 11^{ten} d. M. am 11^{ten} d. M. am 11^{ten} d. M.
„bestimmt, und wird die Gargen am 11^{ten} d. M. am 11^{ten} d. M.
„zu dem in Art. 382 bezogenen Gargen am 11^{ten} d. M. am 11^{ten} d. M.“

Unmöglichkeit nachweisen, dass von der angegebenen
Liste Genüge zu finden;

Diesem Grunde

Ansicht des Ausschusses dass man dem
Gefessenen Johann Barts gestatte das Recht
zur Disposition als unbegründet, und besonders
dass sein Name nicht der Liste der Hauptge-
fessenen beizufügen werden soll.

Also genehmigt und bestätigt in der
öffentlichen Sitzung des Ausschusses
des Schulz zu Gemüthlichen vom 18ten und 19ten
Juni 1842, bestehend aus folgenden 7 Personen und
mindestens, wobei gegenwärtig waren: Keller, Hoff
von Dr. Appellationsgericht des Schulz, Präsident
des Ausschusses, Cotta, Dingler, Serini, Richter
zu Leipzig, Dr. Czikowsky, Kieffer, Engen-
zinger, von demselben Gericht, letzterer
nicht als Richter des Ausschusses, Hilgard,
2ter Appellationsrichter und Dr. Appellations-
gericht des Schulz, und Faber, Oberrichter,
schreiben dieses Beschlusses.

Cotta

Hilgard

Dingler

Serini

Kieffer

Faber

Rechtifikation des
Beschlusses des
Gefessenen Senet.

28 Februar 1842.

Der Dr. Czikowsky Ausschuss des Schulz
zu Gemüthlichen hat folgenden Bescheid erlassen:

Nach Aufklärung des Dr. Czikowsky, welcher
nach dem Grund eines Beschlusses des Dr. Czikowsky,
nicht als zu Hamburg vom 18ten d. M., sondern der
als Gefessener in demselben Appellationsgericht und Ge-
richtsappellationsgericht Senet nicht in
Hamburg, sondern in Cotta'schen erlassen ist,
den Auftrag, dass der Ausschuss solle beschließen,
den erforderlichen Bescheid zu erlassen;

Nach Aufklärung des Gefessenen Senet, welcher
erklärt, dass er wirklich in Cotta'schen und nicht
in Hamburg war;

Zu Erwägung, dass die besagte Rechtifikation
wegen Aufklärung eines wichtigen Gefessenen
für die gegenwärtigen Personen als notwendig erscheint;

Diesem Grunde

Ansicht des Ausschusses, dass das Recht des
Beschlusses in der angegebenen Bescheid des Gefessenen
Senet in jener dem Cotta'schen unbegründet
war.

Also genehmigt und bestätigt in der öffentlichen
Sitzung des Ausschusses des Schulz zu Ge-
müthlichen vom 18ten und 19ten Juni 1842,
bestehend aus folgenden 7 Personen und
mindestens 7 Personen, wobei gegenwärtig
waren: Keller, Hoff von Dr. Appellationsgericht

Der Schulz, Präsident des Oeffnungsausschusses, Cotta, Dingler,
Serini, Kistner, und Kieffer, Sprechungsrichter von Hr.
Guzikowsky, dessen letzter Mann als Richter
des Oeffnungsausschusses, Hilgard, 2^{ter} Vorsitzender
und Faber, Oberrichter, Richter von Hr. Appellations-
richter von der Schulz.

Latta

R. L. Latta

P. Thieffery

Wohnung des Geyers,
am Haffner von
der Hauptstr.

28 February 1842.

Das H. beryllische Aethergewicht den Gehalt zu Zinn.
braunen fast schwarzen Kupfer zu bestim.

Heutz Annehmung des als Generalbesitzer nachgelassenen
aus dem bismarckischen Besitz zum Generalbesitzer bezeichneten
und einzurechnen. Stattdessen wird Joseph Kaffner zu Torgau,
welcher unter Vorlegung seiner Patente nachgewiesen, daß er
seiner eigenen Commission- und Exekutionssache ausgesetzt
haben, und der Fall um Verurteilung von dem Generalbesitzer
hat;

Auf Befehl des Hr. Kreisbauführers, erlasse ich den
 Grundriß der Mithrasheilung des Hr. Kreisbauführers vom
 21. d. M., worauf Johann Kattner die gesetzliche Tüchtigkeit
 zum Aufseheramt nicht mehr hat, den Auftrag
 stellen: er solle dem Obküstlermeister gehalten die Kreis-
 heilung seinet Namens von der Liste der Kreisbauführer
 und die Befehlsgabe seiner Stelle durch einen Supplanten des-
 selben zu ersetzen;

Nach Einsicht des Art. 395 des Gesetzbuchs über das
Handelsgesetz in Vorschlag, weshalb man dem Gesetzgeber noch
zugesagen werden und also lautet:

„Finden sich zu dem bestimmten Tage einig oder
 „Mehrfach erschienen, diejenigen nicht mitbezugsnehm,
 „die entweder außerfällig oder verabschiedet worden, so wird
 „die Zahl der Personen von dem Vorstand des Ortes,
 „sofern indessen bis zum dreißigsten nicht erschienen
 „sind, durch das Lot bestimmt, und nach dem Ergebnis
 „genommen, welche zu dem im Art. 32 bezeichneten
 „Kloster gehören und in der Gemeinde eingeschrieben sind. Der
 „Fürst hat pflicht zu diesem Ende jährlich zu dem Or-
 „te zu gehen ein Hauptquartier dieses Festes.“

In Erwartung, daß in dem nächsten Herbst die
Bauarbeiten endlich abgehe, daß Johann
Kaffner ein ganz gleiches Eigenthum zum Ankauf
nicht mehr habe, und deshalb am Tage des Verkaufs nur
das Eigenthum der Frau Einzahlung, als Gegenstand
für die Zahlung der Kaufsumme werden mag; daß auch sein
Eigenthum nicht, daß es davon aus, nur noch 15 fl. 50 kr.

wie janzwehelt fort
Luzern das Ende
Lebens,

Arund. p. 11. f. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845.



P. Rader

Gewandlung beziffert;
 dass die Wasser darunter nicht mehr zu den Zerstrei-
 mungen des Gewandlunges beifügen gelöst,
 und endlich auch alle daselbst zuholte Abfälle
 N^o 6 der zünftigen Gatzordnung als Gatzordnung
 bezeichnet und einbezogen werden, sein Name von der

Listen der Hauptgeschworenen zu Strafen und deren
Halle und jenen der Ergänzungsgeschworenen zu verlesen
ist;

Dies sind die Gründe

anordnet das Obergericht, daß der Name des
als Geschworenen niedersuchenden Johann Baffner von
den Hauptgeschworenen nicht gestrichen, und dessen
Halle und die Listen der Hauptgeschworenen
aufgehoben werden sollen, unter gleichzeitiger Erklärung des Falles.

Gegenstand und gemäß in der öffentlichen Sitzung
das Obergericht der Wahl zu Gerichte von
neuer und gemäßigter Substanz nebst zehnfachem,
gerne und günstig, wobei ganz unbedeutend war:

Keller, Hoff und Dr. Appellationsgericht der
Wahl, ferner das Obergericht, Cotta, Dingler,
Serini, Richter von zehnfachem Dr. Exekutionsgericht,
Kieffer, Ergänzungsgewicht bei diesem Gericht,
letzten wird Richter des Obergerichts,
Belgard, zehnfachem Appellationsgericht von Dr.
Appellationsgericht der Wahl und Faber, Ober,
zunehmend einseitig Gerichte.

Cotta
Richter
Serini
Kieffer
Dingler
Faber

Elisabeth Blumeyer.

28^{te} Februar 1842.

Das königl. bayerische Obergericht
der Wahl zu Gerichte hat folgendes Ur-
teil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer
des königl. Appellationsgerichts der Wahl von
28^{ten} Januar d. J. erlassenen Urteils, worauf

Elisabeth Blumeyer,

34 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Altmühl,
zuletzt Dienstverricht in Landen, nachher geistlicher
Dienstverricht und nach der Obergericht war,
erklärt worden ist;

Nach Einsicht des von 4^{ten} d. d. durch die königl.
Anklagekammer erlassenen Urteils;

Nach schriftlicher Ausfertigung dieses Urteils
in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Auflösung des Dr. Verhandlungs in der
Entscheidungs der Gründe, nach denen die Anklage
begründet;

Nach Auflösung des Rechtsbeistandes Bastian
in seinen Ausfertigungsmitteln hat die Anklage,
wenn der Letztere selbst, welche erklären,
daß sie der für sie vorgeschriebenen Ausfertigung
erschuldet nichts beizufügen haben;

Nach Einsicht des von der Geschworenen gesetzten
Urteils, folgendes Urteil:

I. Swaga.

" Ist ein Angakluyte Elisabeth Blaumeyer,
 " Jenseit des, gaborn und wofurget zu dem,
 " wofurget, gelaßt Dienstwege in (Kriegs) Lage: Lunden,
 " pfuldig:
 " im Laufe des Jahres 1840 zum Kaufmann des
 " Gelaßten Gerny Weisner Brück zu Lunden,
 " wofurget sie bei demselben gegen Lohn in Dienst
 " stand, folgender Gegenstände gestohlen zu haben:

- " 1. Zwei Goldgläser,
- " 2. Zwei messingene Kessel,
- " 3. ein messingenes Kesselfuß,
- " 4. ein Zulegamasche mit einem Schwefelstein,
- " 5. ein kleines Zulegamasche,
- " 6. Zwei Kieselsteinen mit schwarzem Stein,
 " durch das Klingeln des Klamm Kell,
- " 7. Zwei Messer, die Kessel oben aus der
 Klinge mit Eisen,
- " 8. eine neue Eisenkette,
- " 9. einen Schwefelstein,
- " 10. einen überflüssigen Stein,
- " 11. Zwei Kieselsteinen Kieselstein,
- " 12. ein Paar messene Kessel mit gelbem
 " Stein,
- " 13. einen neuen schwarzem Kesselsteinbandel,
- " 14. ein messenes Kesselsteinbandel,

- " 15. Zwei messene Kessel mit blauem Stein,
- " 16. Zwei Kieselsteinen mit rotem Stein,
 " zwei Kessel,
- " 17. Zwei Kessel mit rotem Stein,
- " 18. ein messenes Kessel mit rotem Stein,
- " 19. ein messenes Kessel,
- " 20. Zwei Kieselsteinen mit rotem Stein,
- " 21. einen neuen Kesselstein Kesselstein Kesselstein,
 " 22. einen messenen Kesselstein Kesselstein Kesselstein,
 " 23. Zwei Kieselsteinen Kesselstein Kesselstein,
 " 24. ein Kesselstein Kesselstein Kesselstein,
 " 25. ein Kesselstein Kesselstein Kesselstein,
 " 26. ein Kesselstein Kesselstein Kesselstein,
 " 27. ein Kesselstein Kesselstein Kesselstein,
 " 28. ein Kesselstein Kesselstein Kesselstein,
 " 29. ein Kesselstein Kesselstein Kesselstein,
 " 30. Zwei Kieselsteinen Kesselstein Kesselstein?

II. Swaga.

" Ist dieselbe Angakluyte pfuldig:
 " im Laufe des Jahres 1840 und 1841 zum Kauf,
 " Kessel des Gelaßten Kesselstein Kesselstein zu
 " Lunden, bei dem sie damals gegen Lohn in
 " Dienst stand, wofurget Gegenstände
 " gestohlen zu haben:
 " 1. einen neuen Kessel,

- " 2. ein altes geschnitztes Kinderspielzeug,
- " 3. ein braunes Leder von einem kleinen Kinde,
- " 4. ein geschnitztes weisses Kind,
- " 5. ein geschnitztes weisses Kind,
- " 6. ein Kinderspielzeug von einem Kinde,
- " 7. ein altes geschnitztes Kinderspielzeug,
- " 8. ein altes geschnitztes Kinderspielzeug,
- " 9. ein altes geschnitztes Kinderspielzeug,
- " 10. ein altes geschnitztes Kinderspielzeug,
- " 11. ein altes geschnitztes Kinderspielzeug,
- " 12. ein altes Kinderspielzeug,
- " 13. ein altes Kinderspielzeug,
- " 14. ein altes Kinderspielzeug,
- " 15. ein altes Kinderspielzeug,
- " 16. ein altes Kinderspielzeug,
- " 17. ein altes Kinderspielzeug mit einem Kinderspielzeug,
- " 18. ein altes Kinderspielzeug,
- " 19. ein altes Kinderspielzeug,
- " 20. ein altes Kinderspielzeug mit einem Kinderspielzeug,
- " 21. ein altes Kinderspielzeug,
- " 22. ein altes Kinderspielzeug,
- " 23. ein altes Kinderspielzeug von einem Kinde,
- " 24. ein altes Kinderspielzeug,

- " 25. ein altes Kinderspielzeug,
- " 26. ein altes Kinderspielzeug,
- " 27. ein altes Kinderspielzeug,
- " 28. ein altes Kinderspielzeug,
- " 29. ein altes Kinderspielzeug,
- " 30. ein altes Kinderspielzeug, $\frac{E. S.}{36.}$ mit einem Kinde,
- " 31. ein altes Kinderspielzeug,
- " 32. ein altes Kinderspielzeug,
- " 33. ein altes Kinderspielzeug,
- " 34. ein altes Kinderspielzeug, $\frac{E. S.}{36.}$ mit einem Kinde,
- " 35. ein altes Kinderspielzeug,
- " 36. ein altes Kinderspielzeug,
- " 37. ein altes Kinderspielzeug,
- " 38. ein altes Kinderspielzeug,
- " 39. ein altes Kinderspielzeug mit einem Kinde,
- " 40. ein altes Kinderspielzeug mit einem Kinde,
- " 41. ein altes Kinderspielzeug,
- " 42. ein altes Kinderspielzeug in einem altem weissen,
- " 43. ein altes Kinderspielzeug mit einem Kinde,
- " 44. ein altes Kinderspielzeug,
- " 45. ein altes Kinderspielzeug,
- " 46. ein altes Kinderspielzeug von einem Kinde,
- " 47. ein altes Kinderspielzeug,

III. Frage.

- „Ist dieselbe pfuldig:
im Laufe des Jahres 1840 und 1841, zum Zweck
weld sie bei dem Ehemann Friedrich Schneider
zu Leiden gegen Lohn in Diensten stand, zum
„Aufheben des Koffers Koller, welche sich
„denn in der Befragung der genannten Ehe-
„leute Schneider befindet,
„1. zwei gewisse Menschen,
„2. ein gewisser gewisser Mann, und
„3. einen gewissen Mann, dessen
„Gefahr zu geben.“

Nach Einfall der nach vorstehenden Fragen von dem
Gefahrenmann gegebenen Erklärung, also lautet:

- „Erste Frage: ja, die Angeklagte ist pfuldig.
„Zweite Frage: ja, die Angeklagte ist pfuldig.
„Dritte Frage: nein, die Angeklagte ist nicht pfuldig.“

Nach Aufklärung des Dr. Staatsbegründers in ihrem
Antrage, dahin gehend: das Aufklärungswort sollte in
Anwendung des Art. 386 Nr. 3, 21, 36 des Strafgesetzbuchs,
und des Art. 366 und 367 des Strafgesetzbuchs über das prin-
zipielle Aufheben, die flüchtige Blauweber zum Zwecke
der Befragung nach die Person von fünf Jahren und
in die Kosten des Aufhebens einbezogen, sondern
die Befragung des in Erfahrung genommenen Gegen-
stands zu die massgebenden Eigenschaften und Zweck und

Aufklärung des zu erhaltenden Urteils an den nach
dem Gesetz bestimmten Orten vorzuführen;

Nach Aufklärung des Aufhebens der Angeklagten,
welche unter Berücksichtigung der vorliegenden
mildern Umstände im Anwendung des Gesetzes
vom 31. Mai 1814 hat;

Nach Aufklärung der Angeklagten selbst, welche
erkennen, dass sie nicht zu bestrafen haben;

In Erwägung, dass die zwei Diebstähle, denen die
Angeklagte durch die Erklärung der Gefahrenmann pfuldig
erkannt wurde, Strafbefehl bilden, welche nach Art. 386
Nr. 3 des Strafgesetzbuchs vorzugesetzt sind;

In weiterer Erwägung, dass die genannten guten
Aufklärung der Angeklagten und der geringe Einfluss
des gegenständlichen Gegenstands Gründe sind, welche die
Anwendung des Art. 4 des Gesetzes vom 31. Mai
1814 zulassen;

Dass jedoch, wenn auch mildere Umstände vorliegen,
es sich immer noch zwei Diebstähle und einen Mangel
ausgewiesener Gegenstände handelt, weshalb der Art. 386
grünlich sich bezeugen findet bei Anwendung des Gesetzes
über das nach obiger Anwendung bestimmte Minimum
findet zu geben;

Eingesehen die angeführten Artikel, sowie die Art.
40 des Strafgesetzbuchs, 386 alinea 2. und 368 des Ge-
setzbuchs über das prinzipielle Aufheben, welche nach dem

Harvards in Kutschschung zu die das folgende
Eigenthums das man ihnen zuerkennen lassen,
Sünde, und das übrige in Erfüllung genommen
Eigenthum zu die Harvards.

Also gemäßigt und mäßigend zu Gesandtschaften
in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses
der Pfalz man weiß und zurechtzulegen von oben
verfügt zu werden. Zum und mäßigend dabei gehen
unter: Keller, Rath von Dr. Appellations-
gericht der Pfalz, Landrath des Ausschusses,
Cotta, Dingler, Serini, Richter von hiesigem Dr.
Bezirksgericht, Richter, Landrath von
demselben Gericht, letzterer man weiß Richter
des Ausschusses, Hilgard, 2. der Bezirksprokur.
rator und Faber, Obergerichtspräsident von
Dr. Appellationsgericht der Pfalz.

Fottay *R. Allen* *D. Doughty* *Sorici*

P. Richter *H. Evans*

Caspar Zimmerler.

1^{te} März 1844.

Das Königl. bayerische Justizministerium des
Königl. Appellationsgerichts des Appellationsbezirks
zu München hat folgendes Urtheil zu-
sprachen:

Nach Einsicht des von dem Angeklagten
Königl. Appellationsgerichts des Appellationsbezirks
zu München 1844 erlassenen Urtheils, wodurch

Caspar Zimmerler,

26 Jahre alt, bayerisch, gebürtig und wohnhaft zu
München, bayerischer Staatsbürger, wegen
Ziehung eines Diebstahls angeklagt und von dem Appellations-
gerichte zu München verurtheilt ist;

Nach Einsicht des am 24^{ten} des Monats März des
J. 1844 erlassenen Urtheils;

Nach Vollziehung der Strafe in der
früheren öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des 3. Vorsitzenden in der
Sitzung des Appellationsgerichts;

Nach Anhörung des Angeklagten in seiner
Anwesenheit mittelst seines Anwalts;

Da der Angeklagte selbst, welcher erklärt, daß
er die ihm vorgeworfene Thatthatigkeit
nicht begangen habe;

Nach Einsicht des des Appellationsgerichts zu
München, also lautet:

I. Folge.

„Da der Angeklagte Caspar Zimmerler, 26 Jahre alt,

„Einingebau, geboren und aufgezogen zu Gießen,
 „jüngling: im Monat Oktober 1841 in dem Wiedershausen
 „das Wiedershausen und Josephs Schenkte nach dem Tode,
 „bisher Wiedershausen, wo er als Arzt aufgenommen war,
 „zum Wiedershausen das Wiedershausen Schenkte zum Tode
 „zu Wiedershausen zu leben.“

II. Sweden.

"Hr. Kaufmann Obergelkegen gefällig: Ende Oktober
oder Anfangs November 1841 in dem bürgerlichen Straß-
senkronen Flichmann zu Kimmthal, zur Nacht.
Zeit und mittels Einsegnung, ein Stand zum Nach-
sehen des gedachten Flichmann gestohlen zu
haben?

III. *Surge.*

„Hr. d. d. Angeklagte pfuldig: am 15^{ten} November 1841,
 „in dem bezeichneten Kaufe des Jakob Bertel zu Brinnsfel,
 „mittels d. hiesigen, d. d. hiesigen, d. d. hiesigen,
 „Hr. d. d. hiesigen, d. d. hiesigen, d. d. hiesigen,
 „Hr. d. d. hiesigen, d. d. hiesigen, d. d. hiesigen,
 „Bertel pfuldig zu geben.“

IV. *Frax.*

„H. dieselbe pfuldig: im Monat November, wofür
 „pfeinlich vom 17^{ten} November 1841, in dem Briefwechsel des
 „Ernst Wetterhold zu Eupendorf, wo er als Gast
 „aufgenommen war, zum Kaufzins das gedachte Wetter-
 „hold eine Leihbedingung und ein Fünftel Leihzins
 „zu geben.“

V. Fuzyn.

„Hr. Verfasser pflichtig: am 18^{ten} November 1841, in der
 „bei Kimmthal gehaltenen hiesigen Sitzung das
 „Jakob Schaal von da, zur Nachsicht und zum
 „Nachtheil das Landrathshaus zu Ebneth Forger von
 „Kimmthal zum Meindjungen, einen Freund, einen
 „Kaufmann, einen Kaufmann und einen Goldschmied mit demselben
 „Kaufmann zu verkaufen zu haben?

II. *Смелуха.*

[illegible]

VIII. Assign.

"Hr. derselben zehndig: am 5ten Dezember 1841, in
 "dem bürgerlichen Verkauf des Johanns Matz II. zu Mien.
 "thal, mittelst Einlieferung des, Lehens und Haus
 "bannens, Wald, und Einschießens, zum Nachtheil
 "des genannten Matz, ein hiesigen hiesigen Einverwandt,
 "ein hiesigen hiesigen Einverwandt, zwei Meindfunden und
 "eine Taxation gestohlen zu haben?"

„A. Wenn ein Schwelt, Gesandter, Insurren, Krieger,
 „frei oder nicht, der für eine Insurren ist, der
 „wunderbarerweise haben, die ich in dieser Zeit,
 „sich selbst zuweilen bei ganz oder zum Theil
 „singt; oder nicht, wenn der Schuldige der Dicht-
 „schaft im Schwelt haust oder Gesandter, wenn er
 „aufgenommen wird, bezeugt,

„Soll mit der Impression bestraft werden.“

Stat. 384 *Impatiens* L.

„Es ist eines Diebs Tag, gültig ist, der mit Einigkeit
 „ eines von den unter den Zirkeln 1. d. Art. 381
 „ einzigartigen Mitteln auszuweisen, soll selbst
 „ denn, wenn von der Einigkeit, der Einigkeit und der
 „ Gebahrung derjenigen Angelegenheit in Gebahrung, Fahren
 „ oder einzigartigsten Dingen, die auszuweisen
 „ Abrechnung dienen, nach der beschriebenen Einigkeit
 „ gegeben, dass es ist, und sogar dann, wenn der
 „ Einigkeit nur im Inneren gegeben ist, mit Gewissheit,
 „ verbunden durch eine bestimmte Zeit beschränkt
 „ gegeben. „

Ex. 381 No. 4 Inf. by 2.

„Geben die Befehligen in einem Hause, in einem
„Kirche zusammen das gesammte Zimmer, in einem Hause,
„man, oder einem Quartier, die Befehl sind, oder
„Zur Wohnung dienen, oder ihrem Befehl des

[illegible]

No 7. 395 ibid.

„Kunstwerke sind ja, mit dem Einflusse
 „von Licht im Stufen, Kolorismus, Rhythmus, was die
 „Proportionen und Harmonien sind, oder was das
 „Farbenspiel oder anders gesagt das Spiel der Farben und der Lichter
 „ist, in irgendwelchen Räumen oder was dazu
 „gehört, oder in bestimmten Musikräumen oder
 „Musikinstrumenten.“

Stat. 396 ibid.

„Junges Eisenstein ist jener, der, wie schon oben gesagt
„in der im Morfau gefundenen Stabikal vorkommenden Eisen
„eingeschlossen ist, von Eisen oder Eisenstein
„das Eisen, kommt auch von Eisenstein oder von Eisen
„ausgeschlossenen Mobilien gebildet werden.“

Oct. 307 ibid.

Akt. 397 ibid.
„Juden Einzahl in Gungen, Gabinda, Hofmann,
„offenbarliche Gabinda aller Akt, Gungen, Gungen

„und eingepflanzten Bäume, die aber Meissen, Gasse,
„Dresden oder jede andere eingetragene Burgmark,
„vollständig worden ist, heißt eingetragene.“

Ms. 398 Inf. 2.

„Erlauben Sie mir zu sagen, daß ich, da ich, da ich,
 „Hauptplatz, nachgekommen, nachgekommen, nachgekommen
 „Erlauben Sie, daß ich, da ich, da ich, da ich,
 „wird, daß ich, da ich, da ich, da ich,
 „Hauptplatz, nachgekommen, nachgekommen, nachgekommen
 „bey mir, daß ich, da ich, da ich, da ich,
 „ist.“

St. A. 19 ibid.

„Es so zu Gesandtschaften auf vier bis fünf
Jahre hinaus, falls mit diesen Absichten
manigfach auch fähig, und sehr auch geschehen
Jahre bald werden.“

It. 1. 36 in.

„ Alle Thaten, die den Fortschritt, Gesundheit,
 „ Wohlfahrt und Lebens- oder auch eine Verbesserung
 „ Zeit, die Expedition, die Verbesserung, die Werke
 „ des Jenseits, die Entdeckung und die Arbeit
 „ der Kunst und Wissenschaften zu bringen, sollen
 „ die Jugend zu danken werden.“

„ Der Zugbrunnen steht nicht mehr da.
 „ Wir fallen in der Laubholz-Wald des Dorfes,
 „ Sammelnd, in jenen, worin der Urffil wohnt,
 „ in der Gemeinde des Ortes, wo der Hirschen

„begonnen worden ist, in jenen, wo die Vollendung
„geschieht, und in jenen der Aufhebung der Noth,
„haben aufgehört worden.“

Alt. 365 al. 2 von grünl. Gestein.

"Hr das Oxygelen mag man haben oder
"Sauerstoff einbringen, so wird bloß die Sauerstoff
"Kraft bekannt."

Strob. 366 alinea 2 May 1872.

„Das Gerichtshof befielt ebenfalls, daß die
„Kaufleute und nach Nothwendigkeit dieser ihre
„Eigene Summe zurückzugeben werden sollen.“

Mr 4. 368 *ibid.*

„Das unbeschreibliche Glück, gleichwohl ob all das An,
„zukunfts oder das Einkommen kurz, wird allmählich
„in die dem Staat zugeflossenen, und dem neuen Gesetz
„an der ersten Hof der neuen Glückseligkeit“

Ans. I have given

und in Untersuchung obigen fünfzigsten Aufsatze,
 Muschelstahl des Ostracodons den pflichtig erhaltenen
 zweyten Zimmerler, 26 Jahre alt, einigmal, gab es
 und ersuchte zu Gräberungen, hundert Ostracodons,
 welche 5 Fuß 7 Zoll groß sind, dunkelbraune Farbe,
 sehr kleine, blonde Ostracodons, braune Ostracodons,
 kleine Nase, kleinen Mund, runder Kinn, kleinen
 braunen Locken, große Glatze, große, kleine
 Glatze, im hundertsten Kinn und als besondere

Kanzleien einen Briefen Tugan von der nächsten
Hand und im Geiste Oberamten hat, -

Zur Vermeidung der Zersetzungsarbeit auch die
Einnahme von ständigen Tugan und zu den Kosten
des Aufwandes, beizubringen auch den Verkauf von
einigen ständigen Tugan in und zwischen den Provinzen;

Insbesondere den Verkauf und Aufkauf der Tugan,
eigentlichen Aufkauf und Aufkauf von den neuen
Tugan bestimmten Orten, sowie die Institution
des zu Tuganverkauf genommenen Tuganverkauf
von den verschiedenen Tuganhäusern.

Alle Tuganverkauf und Aufkauf in der
österreichischen Tugan der k. k. Tuganverkauf,
den Verkauf zu Tuganverkauf von den neuen Tugan
verkaufsfähigsten Tugan und zwischen, wobei
Tuganverkauf von: Keller, Aufkauf von
königl. Tuganverkauf Tugan der Tugan,
Tuganverkauf der Tuganverkauf, Cotta, Dingler,
Berini, Tugan von königl. Tuganverkauf.
Tugan zu Tuganverkauf, Lang, Tuganverkauf,
Tugan von demselben Tuganverkauf, Tugan
Tugan als Tugan der Tuganverkauf, Tugan,
Tugan Tuganverkauf von königl. Tugan,
Tuganverkauf Tugan der Tugan, und Tugan,

Oberratskammer Tugan Tugan.

Tugan Tugan Tugan Tugan Tugan

Tugan

Andreas Schoensiegel.

2^{te} März 1842.

Einführungsdokumente.

Herr Johann Baptist Keller, Pfarrer zu Königs-
Oppoltsdorf, Kreisamt des
Oppoltsdorfs, am 18. März 1842,

Nach Einführung der Personen in den ein-
zigen Unterricht gegen Andreas Schoensiegel
von Oppoltsdorf, das ist, den folgenden Inhalt:

"Herr der Oppoltsdorfer Andreas Schoensiegel, 33 Jahre
alt, in der, zu Oppoltsdorf, wohnhaft, wohnhaft:
"am 1^{ten} Oktober 1841, in dem Kreisamt des Oppoltsdorfs
"zu Oppoltsdorf, in der, wohnhaft, in der, wohnhaft
"und Oppoltsdorfer Brenner, wohnhaft, wohnhaft
"Oppoltsdorf, wohnhaft, wohnhaft zu haben:

1. den von wohnhaft, wohnhaft, in der, wohnhaft
"Eigenschaft, wohnhaft, wohnhaft, wohnhaft
"den, wohnhaft, wohnhaft, wohnhaft, wohnhaft
"Oppoltsdorfer, wohnhaft, wohnhaft;

2. einen, wohnhaft, wohnhaft, wohnhaft, wohnhaft
"Eigenschaft, wohnhaft, wohnhaft, wohnhaft, wohnhaft
"Oppoltsdorfer, wohnhaft, wohnhaft, wohnhaft, wohnhaft
"zu Oppoltsdorf;

3. einen, wohnhaft, wohnhaft, wohnhaft, wohnhaft
"Müller, wohnhaft, wohnhaft, wohnhaft, wohnhaft
"wohnhaft, wohnhaft, wohnhaft, wohnhaft, wohnhaft
"Oppoltsdorf, wohnhaft, wohnhaft, wohnhaft, wohnhaft =

"Bordereau von der Wittwe Baumann;
"4. nimmt auch daselben in ähnlicher Eigenschaft
"am 9^{ten} März 1838 zugestallten Gesellschaft
"von der Wittwe Baumann;

"5. nimmt man Geschäftsboten gleicher in gleicher
"Eigenschaft vorstehenden Akt über eine von
"26^{ten} September 1840 vorgenommene Handlung,
"Erklärung."

Nach Einsicht der von der Geschäftsboten auf
diese Frage gegebenen Erklärung, also lautet:
"Ja, der Angeklagte ist pflichtig, jedoch nur
"seinen Willen gegen sich."

Nach Einsicht der im angegebenen Falle der
einigen Willensmaßnahme von der Geschäftsboten
das Aufstufungswillige gegebenen Erklärung, also lautet:
"Das Aufstufungswillige tritt mit dem Willen gegen
"nicht der Minorität der Geschäftsboten bei."

Nach Einsicht nach der Art. 351 und 358 des Ges.
folgt über das Geschäftsboten in Nachstehendem,
es sei man und in ähnlicher Weise nachstehend
erwähnt und werden wir folgt:

Art. 351.

"Ist gleichwohl der Angeklagte der Fall, wenn
"hauptverpflichtet die Frage ist, nur durch die einzige
"Willensmaßnahme pflichtig bekannt, so beschließen

"der Richter unter sich über daselben Gegenstand,
"und tritt die Maßzahl der Richter derjenigen
"Meinung bei, welche die meisten Stimm der Ge.
"personen angenommen haben, desfalls, daß,
"wenn man nach jeder Seite die Stimmen zählen,
"man erhält, die Zahl der Geschäftsboten und Richter,
"welche für den Angeklagten gestimmt haben,
"größer ist, als die meiste Anzahl der Ge.
"personen und Richter, die ihn für pflichtig er.
"klären, so gilt die Meinung, welche dem An.
"geklagten am günstigsten ist."

Art. 358.

"Ist der Angeklagte für nicht pflichtig erklärt
"worden, so tritt der Präsident der Versammlung, der
"er von der Klage lastgesprochen hat, und
"bestimmt, daß er in Folge gesetzlich worden, in
"sofern er nicht um einen neuen Akt zu stellen in
"Anspruch ist."

In Erwägung, daß in Folge der Zusammenkunft,
mündlich der Willen der Geschäftsboten und der Richter,
gewisse der Nichtpflichtbestimmung gegen sich den
Grund der angegebenen Akt über man den heutigen
Klage lastgesprochen ist; daß über das
Fragestellung nicht verurteilt werden kann, weil
die bei dem Gesetzgebungs zu werden gegen
ihre angegebenen Akturteilung und der bezüglich

R. L. L.

Nach fünfzig Jahren im Gassenraum gestanden
 liegen, als heute:

1^{te} Frage:

"Ist der Angeklagte Ferdinand Hagen, 33 Jahre alt,
"Eingekerkert, geboren zu Köln, bei Verhaftung, in
"Frankfurt, wohnhaft in Frankfurt, schuldig: aus dem
"Märzmonat 1841, zwischen fünf und sechs Uhr des Morgens,
"auf der Straße in Frankfurt, den eingekerkerten Michael
"Zöllner von der Straße Hagen mit einem Haken auf
"den Rücken und an dem linken Ellbogen freiwillig
"wegzunehmen und abzuleiten zu haben, und zwar so
"stark, daß eine mehr als gewöhnlich längere Laufzeit
"und Unfähigkeit der gedachten Zöllner zu geschäftlichen
"Arbeiten die Folge der erwähnten Handlung
"Folgtung war."

2^{te} Frage:

"Ist der Angeklagte Ferdinand Hagen zu dem in der
"Anklage gegen ihn bestehenden Thatbestand schuldig oder
"wegen Gewaltthätigkeit gegen seine Person
"genügt worden?"

Nach Einsicht der von der Geschworenen Jurie
"gegebenen Erklärung, welche also lautet:

"Die Erklärung der Geschworenen ist auf die erste
"Frage, jedoch nur mit einfacher Minderheitsstimme,
"ja, so ist schuldig."
"Auf die zweite Frage: ja, so wird Hagen

"genügt worden."

Nach Einsicht der von der Geschworenen Jurie
"gegebenen Erklärung, welche also lautet:

"Die Erklärung der Geschworenen ist auf die zweite
"Frage: ja, so ist schuldig."

Nach Einsicht der von der Geschworenen Jurie
"gegebenen Erklärung, welche also lautet: der Angeklagte
"in Anwendung der Art. 309. 321. 326. II des Reichs-
"gesetzbuchs, 367 und 368 des Strafgesetzbuchs ist der
"gewöhnliche Missethater, der Ferdinand Hagen in einem an-
"genommenen hessischen Gefängnis (Frankfurt) und in der
"Kasse des Gefängnisses (Frankfurt) auf die Kosten der
"Kasse des Gefängnisses (Frankfurt) in Haft genommen worden
"wurde."

Nach Einsicht der von der Geschworenen Jurie
"gegebenen Erklärung, welche also lautet: der Angeklagte
"in Anwendung der Art. 309. 321. 326 des Reichs-
"gesetzbuchs, 367 und 368 des Strafgesetzbuchs ist der
"gewöhnliche Missethater, der Ferdinand Hagen in einem an-
"genommenen hessischen Gefängnis (Frankfurt) und in der
"Kasse des Gefängnisses (Frankfurt) auf die Kosten der
"Kasse des Gefängnisses (Frankfurt) in Haft genommen worden
"wurde."

Nach Einsicht der von der Geschworenen Jurie
"gegebenen Erklärung, welche also lautet: der Angeklagte
"in Anwendung der Art. 309. 321. 326 des Reichs-
"gesetzbuchs, 367 und 368 des Strafgesetzbuchs ist der
"gewöhnliche Missethater, der Ferdinand Hagen in einem an-
"genommenen hessischen Gefängnis (Frankfurt) und in der
"Kasse des Gefängnisses (Frankfurt) auf die Kosten der
"Kasse des Gefängnisses (Frankfurt) in Haft genommen worden
"wurde."

Art. 309 des Reichsgesetzbuchs:

"Wer jemanden unversehrt oder gefangen hat,
"falls, wenn dieser gewaltthätigen Handlung eine
"Laufzeit oder Unfähigkeit zu geschäftlichen Arbeiten

„erlaubt mehr als gewöhnlich Tagen zu folgen solltet,
„mit der Einweisung bestraft werden.“

Art. 321 ibidem:

„Man, so wie auf Anordnungen und Pflichten, lassen
„sich aufstellen, wenn durch Personen Pflichten oder
„große Gesellschaften gegen Personen Tage gewährt
„werden.“

Art. 326 ibidem:

„Ist die Person, die zu bestrafen ist, ein
„Minderjähriger, so soll

„wenn nur einem Angeklagten die Rede ist, das die
„Rede sein, oder bekanntlich gezwungen werden, oder
„die Anwesenheit auf sich ziehen, die Rede auf sich
„bis fünfzigjährige Gefängnis; —

„und wenn nur einem anderen Angeklagten die Rede ist,
„auf ein Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei
„Jahren verurteilt werden.“

„In dieser Zeit nach dem Fall der Anklage
„sollt unbedingt auf dem Fall in der ersten oder in
„der Appellation instanz abgehandelt werden, wenn nicht
„früher und später noch sechs Monate lang unter der
„Anklage der Unschuld Rechtsgeltung gefolgt werden.

„Ist nur einem Angeklagten die Rede, so soll die
„Rede auf ein Gefängnis von sechs Tagen bis zu
„sechs Monaten beschränkt werden.“

Art. 327 der Gesetzbücher über das gerichtliche Verfahren:

„Ist das Urtheil nicht ausgestellt, so ist der Angeklagte
„auf ausstellende Zeit, so erlaubt der Gesetzgeber
„nach Urtheil des Gesetzbücher über das Verfahren.“

Art. 328 ibidem:

„In der ersten Instanz, gleichviel ob es der Ange-
„klagte oder der Ankläger ist, wird allmählich in die
„den Rechtsweg als der ersten Instanz verurteilt
„Zustand versetzt.“

In der zweiten, ist die Verhandlung, wenn der Ange-
„klagte durch die Verhandlung bestrafen der Gesetzbücher
„und der Appellationen gefolgt erlaubt werden, sind
„verurteilt sind auf der Art. 309 der Gesetzbücher
„und, bei Verurteilung der zweiten Instanz, wenn auf
„der Art. 321 und 326 der Gesetzbücher,
„Inmangel mit einer konventionellen Gefängnisstrafe
„zu bestrafen ist;

Die ersten Gründe

und in Anwendung der konventionellen Gesetzbücher
„Anzahl der Appellationen der zweiten
„Instanz kann zu einer konventionellen Ge-
„fängnisstrafe von fünfzehn Monaten, und in der
„ersten der Appellation, gleichviel für die Rede auf
„der Instanz von fünfzehn Tagen und fünfzig Jahren
„auf und weniger verurteilt; —
„für den König. Kantonsrat Dr. Cantonal in

Laugzahn zu neun Gulden und sechzig
Schillingen. —

Alle geschiedt und nachher zu Praxysbuch
in der öffentlichen Sitzung des Hofraths der Pfalz
am fünften März sechshundert und sechzig und
sechzig, wobei gegenwärtig waren: Keller, Rath
und kaiserl. Appellationsgericht der Pfalz, Präsident
des Hofraths, Keller, Dingler, Praxys, Richter
am sechzigsten kaiserl. Gerichtshof, Laug, ge-
richtshof der Pfalz, Gerichtshof, — letztere
war als Richter des Hofraths, — Hilgand, Rath.

ff. protokollos, und Klausur, Praxysbuch zu
kaiserl. Appellationsgericht inf. d. f.

Keller

Praxys

Dingler

Hilgand

Laug

Klausur

Nikolaus Göpfel.

1. März 1842.

Das Königl. Bayerische Regierungsrath
der Pfalz zu Speyer hat folgende Resolution erlassen:
Nach Einsicht des Protokolls der Verhandlungen des Königl.
Appellationsgerichts der Pfalz vom 3. Januar 1842, und nach
Nikolaus Göpfel.

25 Jahre alt, Malyger, geboren und erzogen zu Landau,
heim, bairischer Herkunft, der qualifizierten Rechtslehre
angehört und vor dem Appellationsgericht in Landau ist;

Nach Einsicht des von dem Königl. Rathe bestellten am 8.
des nämlichen Monats erlassenen Verordnungs;

Nach Vollziehung der Befehlung dieses Raths in der
samtigen öffentlichen Sitzung;

Nach Vorlesung des Königl. Rathesprotokolls betreffend
in der Verhandlung des Grundes, auf dem die
Klage beruht;

Nach Vorlesung des bayerischen Handels-Ministers in
einem Bescheidungsprotokoll für den Angeklagten,
dass die Klage nicht statthaft, und zwar, auf Grund der
Klause, dass der für ihn vorgeschriebene
Vordruck nicht in der vorgeschriebenen
Form vorliegt;

Nach Einsicht des von dem Appellationsgericht
erlassenen Bescheides:

„Es ist der Angeklagte Nikolaus Göpfel, 25 Jahre alt,
„bairischer, geboren und erzogen zu Landau,
„öffentlich: in der Sache vom 31. Oktober auf der 1.
„Instanz“

" November 1844 sind zwei Kassefäden gekauft, die Güte,
" besitzend Paul Jacobson, die zu Allensworth und
" gegen Koffert in Dallas, mittelst des Herrn Jacobson
" und fünfzigtausend, folgende Gegenstände gekauft zu
" haben:

" 1. fünf Paar Cooks-Topf - zwei Paar hellfarbig,
" zwei Paar dunkelfarbig, mit Silber,

" 2. ein Paar hellfarbiges Tischtuch,

" 3. zwei Paar hellfarbiges Tischtuch,

" 4. ein Jagdtasche mit gemustertem Umhangband
" und gelbem Halsband,

" 5. ein braunes seidenes Jagdtasche mit H. R.
" voll gestrichelt,

" 6. ein abgetragenes Brautkleid aus schwarzem
" Tuche mit zwei Reihen schwarzem Knöpfen
" und Silberfäden,

" 7. ein weißes seidenes Tischtuch mit blauem Knopf
" und das braune seidene Tischtuch H. R. B. T.

" 8. zwei kleine Mandarinen aus schwarzem Seide,
" mit braunem gelbem und schwarzem auf den Knöpfen,
" mit dem Knopf H. R. B. voll gestrichelt,

" 9. zwei kleine Mandarinen aus weißem Seide, mit dem
" Knopf H. R. 10. voll gestrichelt,

" 10. zwei kleine Mandarinen aus schwarzem Seide,
" mit H. R. 6. gestrichelt,

" 11. ein schwarzes Tischtuch mit Silber, lackiert

" auf dem inneren Teil und Knopf in Schwarz,

" 12. ein Paar hellfarbiges Tischtuch,

" 13. zwei kleine Mandarinen aus schwarzem Seide, gestrichelt,
" mit gestrichelt, mit dem Knopf H. R. B.

" voll gestrichelt,

" 14. zwei kleine Mandarinen aus schwarzem Seide,
" des anderen braunes, mit schwarzem Knopf,

" 15. ein braunes braunes Tischtuch ohne Knopf,

" 16. ein braunes braunes Tischtuch, mit
" H. R. voll gestrichelt,

" 17. ein braunes Tischtuch mit einem Knopf über
" schwarzem Knopf und Knopf in dem
" Knopf,

" 18. ein braunes braunes Tischtuch mit schwarzem
" Knopf, ohne Knopf,

" 19. ein weißes Tischtuch mit schwarzem Knopf,

" 20. ein schwarz braunes Tischtuch, ohne Knopf,

" 21. zwei kleine Mandarinen aus schwarzem Seide,

" 22. ein braun braunes Tischtuch mit braunem
" Knopf,

" 23. ein braunes braunes braunes Tischtuch
" Brautkleid mit Brautkleid und schwarz
" braunes Knopf,

" 24. ein weiß und braun braunes Tischtuch,
" ohne Knopf,

- „ 25. ein solches Landrecht mit Lagen,
 „ 26. ein brennendes feines Wasser, handlich,
 „ 27. ein geschnittenes Landrecht,
 „ 28. ein geschnittenes Landrecht,
 „ 29. ein brennendes Landrecht,
 „ 30. ein brennendes Landrecht,
 „ 31. ein feines Wasser,
 „ 32. ein brennendes Landrecht,
 „ 33. ein brennendes Landrecht,
 „ 34. ein brennendes Landrecht,
 „ 35. ein brennendes Landrecht,
 „ 36. ein brennendes Landrecht,
 „ 37. ein brennendes Landrecht, mit K. G. B. gr.
 „ 38. ein brennendes Landrecht, mit K. G. B. gr.
 „ 39. ein brennendes Landrecht, mit K. G. B. gr.
 „ 40. ein brennendes Landrecht, mit K. G. B. gr.
 „ 41. ein brennendes Landrecht, mit K. G. B. gr.
 „ 42. ein brennendes Landrecht, mit K. G. B. gr.
 „ 43. ein brennendes Landrecht, mit K. G. B. gr.

- „ 44. ein brennendes Landrecht, mit K. G. B. gr.
 „ 45. ein brennendes Landrecht, mit K. G. B. gr.
 „ 46. ein brennendes Landrecht, mit K. G. B. gr.
 „ 47. ein brennendes Landrecht, mit K. G. B. gr.
 „ 48. ein brennendes Landrecht, mit K. G. B. gr.
 „ 49. ein brennendes Landrecht, mit K. G. B. gr.
 „ 50. ein brennendes Landrecht, mit K. G. B. gr.

Nach demselben Landrecht, mit K. G. B. gr.
 Nach demselben Landrecht, mit K. G. B. gr.

„ In der Angelegenheit ist es richtig.

Nach demselben Landrecht, mit K. G. B. gr.
 Nach demselben Landrecht, mit K. G. B. gr.
 Nach demselben Landrecht, mit K. G. B. gr.
 Nach demselben Landrecht, mit K. G. B. gr.
 Nach demselben Landrecht, mit K. G. B. gr.
 Nach demselben Landrecht, mit K. G. B. gr.
 Nach demselben Landrecht, mit K. G. B. gr.
 Nach demselben Landrecht, mit K. G. B. gr.
 Nach demselben Landrecht, mit K. G. B. gr.
 Nach demselben Landrecht, mit K. G. B. gr.

Nach demselben Landrecht, mit K. G. B. gr.

kleinen und kleinen Holzhaus selbst in ihrer Forderung,
sich ein bezuglich des in Ordnung gebrauchten Raumes
nicht zu nehmen fürchten;

Nach § 384 des Abt. 384, Nr. 4. 386, Nr. 1,
395, 396, 397. 19. 15. 36 des Realgeseßbuches, 386,
Abt. 2 und 388 des Geseßbuches über die gemein-
schaftsliche, welche von dem Staatsrat in öffentlicher
Sitzung anwesend werden, und also handeln:

Abt. 384 des Realgeseßbuches:

„Wer einen Miethvertrag schließt, der mit Einverständnis
„von dem Vermieter der § 381 angeordnet
„Mittel nicht annehmen, falls jener dem, wenn jener
„den Miethvertrag, der schließt und des Gebrauchs falscher
„Abt. in Gebäuden, fassen, oder eingestrichen
„Raum, der werden zur Wohnung dienen, und zu
„benutzen Häuser geben, falls jener, und jener
„sich, wenn der Miethvertrag nur im Grunde gegeben ist,
„mit Zwangsversteigerung auf einen bestimmten Zeit be-
„traffen werden.“

Abt. 381, Nr. 4. ibid:

„Haben sie (die Eigentümer) anwesend in einem
„Haus, in einem Raum zu einem anderen gegebenen
„Zimmer, in einem Raum, oder einem Quader,
„die benutzt sind, oder zur Wohnung dienen, oder
„jener Eigentümer des Hauses nicht anwesend sind.“

„benutzt, oder schließt oder falscher Miethvertrag be-
„tragenen p.p.“

Abt. 386, Nr. 1, ibid:

„Wer einen Miethvertrag schließt, der in einem Haus
„geben falls bezogen werden:
„1. wenn der Miethvertrag der Mieter und von jener oder
„verkauften Personen, oder wenn es das mit einem Mieter
„jener Miethvertrag, aber jener in einem benutzten
„oder zur Wohnung dienen oder bezogen werden,
„p.p. falls mit der Miethvertrag bestraft werden.“

Abt. 395 ibid:

„Mietverträge sind jener, und jener Eigentümer
„man ist in Häuser, Hofstätten, Höfen, und in
„Häusern und Hofstätten jener, oder jener
„jedem oder anderen Miethvertrag und gegeben
„wird, in eingestrichen Raum, oder nach jener
„gegeben, oder in benutzten Hofstätten oder
„Hofstätten nicht anwesend.“

396 ibid:

„Jener Mietvertrag sind jener, die, nachdem man
„sich in der in bezogenen Miethvertrag anwesend
„oder eingestrichen falls, an jener oder Miethvertrag
„des jener, p.p. falls an jener oder jener
„eingestrichen Miethvertrag gegeben werden.“

Staat zu bezeugen ist;

Also liegen Gründe

und mit Anwendung obiger gesetzlicher Bestimmungen
ausdrücklich das Verlangen der hiesigen Obrigkeit
Nikolaus Pöschel, 35 Jahre alt, Pöschel, geboren und
wächst zu Linsingen, fünf Pfund Gold groß,
aus Pöschel, Pöschel und Augenschein, Pöschel Pöschel,
bestehen Pöschel, Pöschel Pöschel, nichtkatholischer Munde,
Pöschel Pöschel, Pöschel Pöschel, Pöschel Pöschel,
Pöschel, Pöschel Pöschel und Pöschel Pöschel Pöschel,
Pöschel, -

zu. Nach der Pöschel Pöschel auf die Pöschel und
Pöschel Pöschel und in die Pöschel der Pöschel Pöschel, ist
Pöschel zu, Pöschel Pöschel und Pöschel Pöschel Pöschel, und
Pöschel Pöschel für die Pöschel Pöschel, u. zu Pöschel und
Pöschel Pöschel für die Pöschel Pöschel, Pöschel Pöschel, -
Pöschel, Pöschel Pöschel im Pöschel Pöschel
und ist die Pöschel Pöschel Pöschel Pöschel Pöschel
Pöschel;

ausdrücklich Pöschel, Pöschel die zu Pöschel Pöschel
Pöschel Pöschel Pöschel Pöschel Pöschel Pöschel
Pöschel Pöschel Pöschel Pöschel Pöschel Pöschel.

Also ausdrücklich und ausdrücklich in der Pöschel
Pöschel Pöschel der Pöschel Pöschel der Pöschel zu Pöschel
Pöschel Pöschel Pöschel Pöschel Pöschel Pöschel
und Pöschel, Pöschel Pöschel Pöschel Pöschel Pöschel, Pöschel,

Nach der Pöschel Pöschel Pöschel der Pöschel, Pöschel
der Pöschel Pöschel, Pöschel, Pöschel, Pöschel, Pöschel
Pöschel Pöschel Pöschel Pöschel Pöschel, Pöschel, Pöschel
Pöschel in Pöschel Pöschel Pöschel, - Pöschel Pöschel
als Pöschel der Pöschel Pöschel, - Pöschel, Pöschel
Pöschel, und Pöschel, Pöschel Pöschel der Pöschel.

Also Pöschel Pöschel Pöschel Pöschel Pöschel Pöschel.

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Pöschel

Johann Vlll.

5 März 1842.

Der König. Kaiserin & Kaiserin
der Pfalz zu Frankfurt hat folgende Dekrete er-
lassen:

Nach Einsicht der Dekrete der Untergaube der Königl.
Appellationsgerichte der Pfalz vom 15. Januar 1841,
nach

Johann Vlll.

59. Absatz all, Geschied, geboren und wohnhaft zu
Frankfurt, kanton Württemberg, der Pfalz.
Leitung zu Frankfurt in einer kantonischen
angelegt und der Pfalz wohnhaft wohnen ist;

Nach Einsicht der von der Königl. Rechtsbehörde
am 25. Januar 1842 erlassenen Urtheile;

Nach ständiger Besetzung dieser Pfalz in der
jetztigen öffentlichen Sitzung;

Nach Einsicht der Königl. Rechtsbehörde, Hilfsrat
in der kantonischen Pfalz, auf dem Pfalz
Urtheile basierend;

Nach Einsicht der Urtheile der Pfalz in der
Kantonischen Sitzung mit der Pfalz, dem der
Kanton selbst, welcher, auf dem Pfalz, steht,
Lafar der Pfalz in der kantonischen Rechtsprechung
gegenüber nicht mehr beizubehalten wünschbar;

Nach Einsicht der von der Pfalz erlassenen Gesetze,
als bekannt:

„ Ist der kantonische Pfalz, 59. Absatz all,

„Gutsfreund, geboren und wohnhaft zu Greifswalde,
 „pflichtig: im Jahr 1840 den Lagnen Johann Rading
 „und den Lagnen Carl Rading von Greifswalde
 „anerkennen zu haben, in der öffentlichen Sitzung der
 „Landesversammlung zu Greifswalde am 2. März 1840
 „zu Gunsten seiner Frau Konstanze Ullrich von
 „Greifswalde, welcher daselbst eine am 16. März
 „1840, in der Nachmittags-Sitzung, beglaubigte
 „Fassung beifolgt war, ein falsches Zeugnis zu
 „dem abzulegen, daß sie, nach abgelaufenem
 „Jahre, aber gegen ihr bezeugtes Wissen, ihren
 „Zeugnis-Unterschied nicht wahrhaft:

„ „ am 16. März 1840 habe sie geurtheilt
 „ „ Konstanze Ullrich in der Gemeinde seiner Wohnort
 „ „ nicht, der gedachten Rading zugesagt, wenn
 „ „ das nur ein bis zwei Lagnen der Nachmittags-
 „ „ Sitzung, und habe das unmöglich bei der
 „ „ fraglichen Land-Session geurtheilt haben.“

Nach Prüfung des von der Prozessualen Kommission zu-
 gebenen Urtheils, welche also lautet:

„ Ja, das Angeklagte ist schuldig.“

Nach Aufhebung des einzigen Rechtsbehelfs in Form
 einer Revision, daselbst: Das Urtheil wird, in
 Anwendung des Art. 365, 19. 36 des Prozess-
 codes und 368 des Gesetzbuches über das

gerichtliche Verfahren, der Senat des ersten Instanz der
 Prozessualen auf die Sache von dem ersten Instanz und in
 der letzten Instanz, auf den durch den Urtheil
 des Urtheils und der durch das Gesetz bestimmten
 nachzugehen;

Nach Aufhebung des Rechtsbehelfs des Angeklagten,
 so wie der Landesversammlung, in Form einer Revision,
 daß sie nicht auf der Verhandlung des Urtheils
 zu nimmern können:

Nach Prüfung des Art. 362, 365, 19. 36 des
 Prozesscodes, dem Art. 368 des Gesetzbuches,
 über das gerichtliche Verfahren, welche am 16. März 1840
 in der öffentlichen Sitzung anerkannt wurde, und also lautet:
 Art. 362 des Prozessbuches:

„ Wenn in der öffentlichen Sitzung ein
 falsches Zeugnis gegen oder für den Beschuldigten ab-
 gelegt, soll mit der Einweisung bestraft werden.“

Art. 365 ibid:

„ Wenn jemand zu einer falschen Aussage ansetzt,
 „ soll, wenn das falsche Zeugnis, das der Grund der
 „ Verurteilung gewesen ist, die Sache der Einweisung
 „ nach sich zieht, zu Zwangsarbeit auf einen be-
 „ stimmten Zeit; wenn das falsche Zeugnis die Sache
 „ der Freisetzung betraf: Zwangsarbeit auf einen
 „ bestimmten Zeit, oder der Lagerhaltung nach sich

„Zieh, zu lebenslänglichen Fesselschleichen; und wenn
 „ es lebenslänglichen Fesselschleichen oder ein Tode.
 „ schmerz auf dich zieh, zum Tode unauflöslich verbunden.“

Ans. 19 ibing:

„ Was ge' fruchtbar ist auf einem bestimmten Feld
 „ kann nicht sein, wenn ein tiefer Boden vorliegt
 „ so ist es mit Japan und Japan liegt
 „ eben so.“

Alt. 15' high.

" Sieh zu! das Gesangs-erkennen auszusprechen kommt.
 " gesungen sollen zu den heiligen geistlichen Tugenden gehen
 " besessen werden; auf jene Eiferer sollen sie nicht
 " sondern Eitel nachfliegen, schon genug und genug
 " mit einem Vater so einander gebunden werden,
 " wenn die Erbschaften der Tugend, was zu sein
 " Gottesdienst werden, es gilt." "

Alt. 36 inch:

„ Alle Uebeln, die die Tabakpfeife, Genussmittel
 „ und Tabak: sehr sehr wenig bestimmten Zeit, die
 „ Inhabern, die furchtbar, die Pfeife des Genusses
 „ die Tugend zu zerstören und die Gesundheit zu zerstören.
 „ Ungewöhnliche Pfeife zu machen, sollte nicht zu sein
 „ und nicht werden.

6 " Die pollen in der Luchsfalt der Insektenwelt,
" in jener, sowie der Ulfenwelt, in der

„ Gewiss ist das, was das Verbrechen begangen
 „ worden ist, in jener, wo die Helfershelfer gestanden,
 „ und in jener des Missethats des Hausfalken aus.
 „ Ragnor und sein. “

Art. 368 des G. d. 18. März 1848 über das geordnete Verfahren:

„Der unbeständige Geist, gleichviel ob er der Augen-
„ blitze oder der Einbildungen jagt, ist es allemal
„ in die dem Raute jenseit der See anheim fallend
„ (sachverständigen) Lese: nachsagen Lese sachverständig.“

In Versicherung, daß die Zahl, welche der Angeklagte
durch die Erklärung der Gassennummer selbständig erhalten
wurde, den Werth der Arbeit, welcher die Herstellung
dieser besagten Gassennummern selbst der Angeklagte
selbst, nur mit der Anzahl der besagten Gassennummern
zu belegen ist;

Und dieses Geschäft
mit Anwendung der obigen geschilderten
Bestimmungen -

Handspiel der Uffung eine der feldig abhand-
 lungen All, 59 Jahre alt, huffmeier, geborene und
 mofelfalt zu' ftrabif milder, fünf Fuß 7 1/2 Zoll
 groß, von grauer Haare, fofar Rissur, braune
 mit grauer haarförmiger Augenbrauen, braune Augen,
 länglicher Nafe, grofsholzer Mund, runder Linn,
 grauer Leber, länglicher Gafte, kleine
 Gafteförmige, flache Nafe, und auf der

unter der Voraussetzung, daß längstens fünf, nicht aber
mehr als fünf Personen aus dem Kreis der Mitglieder
als Zeugen, daß der Leiche in natürlichen Häuften auf-
gefunden seien. - Die Befähigten sind in der Sitzung vom
2. März 1840, daß der Befähigten aus dem besagten 16. Februar
1840, Kapitulat vom 1-4 Uhr, dem Zirkel unter der
Präsenz, einen neuen Plan in der Form eines
Hafens für Johann Ludwig befestigen, sowie darauf
als Zeugen zu sein. - Allein aus mehreren
Befürchtungen wegen der, daß aus mehreren Personen
Lampfen als Zeugen in Betracht als Zeugen, Zeugen wegen
Lohn gegeben, Zeugen wegen Lohn festgenommen gegeben werden
soll, auf welche Befürchtung, daß der besagte Plan der Johann
Ludwig lange vor jenen Tagen befestigen werden wird.

Lafar räumt gegen die beiden Ränge eine Entdeckung
gegen seinen Feind auf, und auf seinen
Als der Anstalt der Lage und seiner Lage, besonders,
La' Real Ränge ist als seinen begünstigt.

so nützlich aber Ihre Beschäftigung durch meine fleißigen
Anfragen war. Am 20. d. J. kamen mit Carl Ludwig wieder
wegen der letzten Zusage der von Linde'schen Anstalten
Gussel's 1841 vereinbart.

Am 17 März 1841 wurde auf Johann Anding der polizeiliche
Zeugnisbescheinigung ausgestellt und zu polizeilichen Ein-
weisung anstandslos; Carl Anding wurde freigegeben
Johann Alt, der durch Alfried der Unterzeichneten am
15 Februar 1841 als beschnitten ausgestellt wurde, die
polizeiliche Anding zur Abklärung eines polizeilichen Zeugnisbescheinigung
in der beschnitten polizeilichen Zeugnisscheinigung zu prüfen der
Lohnbescheinigung ausgestellt und Lage zugewiesen zu

Jahren, wurde als contumax am 11 Jüng 1841 zu fünf-
 jähriger Zwangsarbeit verurtheilt. Er kam aber
 in der Folge aus Mitleid zurück, wurde gefänglich
 eingezogen und gegen ihn eine Anklage erhoben,
 worin er zugab, dass er die beiden Rindes zu
 Ablagerung eines halben Jüngels bei zu kaufen. Das
 Landgericht in der öffentlichen Sitzung vom 2. März
 1840 urtheilte zu seinen Gunsten.

Der Herr Abgeordnete Pözlner am 5 März 1842 wurde
 auf den Antrag in Linzer Stadt an die Hofkammer gestellt,
 und wurde als für die Stadt nicht, sondern für die kaiserliche
 Regierung nicht und in der Stadt nicht. Der Herr
 Abgeordnete Pözlner wurde an die Hofkammer gestellt.
 60 u. 365 der kaiserlichen Hofkammer, der Stadt 364. 229.
 u. 231 der Hofkammer und der kaiserlichen Hofkammer.

In einer Tasse des Pilsener Bieres, Absoluten Whisky.
übertragenen Schrift steht das Wort von einem
unbekannten.

Sept 28th in Pagan

- a. Ob die gesetzlichen Geschäftskreise beschränkt sind;
- b. Ob die Ges., welche wichtigeren Gesetzen als anzulegende
einander, vorgehen mag;
- c. Ob die gesetzlichen Maschinen der Ges. in den Fällen
der Verletzungskammer, der Ablegung der Ges.
an die Gesetze zu nehmen, oder wegen Mangel
dieser die Gesetze zu nehmen;
- d. Ob nicht vorhanden die Voraussetzung der Gesetze
der Gesetze bei der Gesetze als Gesetze
an die Gesetze zu nehmen.

Nach Aufnahme des Wortsatzes des aufgestellten Linsens.

ausfallend, Abwagungsbedenken gegenüber, in
der öffentlichen Sitzung vom 27 April 67;

Nach Einsicht der betreffenden Akten;

Nach Einsicht der Art. 60. 365 des Realgeseßbuchs und
der Art. 229. 231-239. 364 des Geseßbuchs über
das gemeine Recht;

Nach Aufweisung des Königl. General. Rechts-Anwalts
an Cassationshof in der besagten Sitzung, welcher den
Urtag nahm: es gefalle dem Königl. Cassationshof,
das Cassationsgeseß des Kaiserl. als unbenutzbar zu
erklären und denselben in der Sache sein Cassations-
geseß anzuwenden; -

Wodurch der Kaiserl. Hof dem Königl. Hofe
in der Sitzung vom 1. März 1862, was nachstehendes
Urtail verkündet wurde:

Entscheidungsgründe:

Das Cassationsgeseß wurde ursprünglich auf die Ver-
fugung des Art. 365 und 60 des Realgeseßbuchs ge-
stiftet. Dasselbe ist auf in dieser Hinsicht begründet
die Bestimmung zu einem solchen Zweck nicht
nicht als ein gesetzlich festgesetztes Recht, indem die
Bestimmung des Kaiserl. Hofes das Vorhandensein
nicht wirklich abgelehnt wird, in gesetzlichem Sinne
ausgesprochen, sondern nur als eine Bestimmung, die
auf dem Kaiserl. Hofe beruht. Die Bestimmung
auf nicht als ein gesetzliches Recht, weil die ge-
setzlichen Bestimmungen des Art. 2 des R. G. B.
nicht vorhanden sind, da die Bestimmung an sich
nicht als eine Bestimmung, nicht aber als

Aufhebung der Bestimmung gelten kann. Auf dieser die
Bestimmung des Art. 365 keine Anfechtung
wird, einen gesetzlich festgesetzten Recht, indem die
als Rechtsgeseß zu verstehen, da der Kaiserl. Hof
nicht mehr auf die Bestimmung, als die Bestimmung
eines Gesetzes der Hof bestimme. Ein kann also nicht
als ein Art. von Complicität in einem Art.
Art. 59. 60. G. B. betrachtet werden, und in
dieser Hinsicht haben sich auf die Bestimmung
des Kaiserl. Hofes nur der gesetzlich festgesetzten Bestimmung
nicht gegenseitig, so wird man bei der in der
1862 gesetzlich festgesetzten Bestimmung der Bestimmung auf
den Kaiserl. Hof Bestimmung ausgeht.

Auf der Gegenseite des Art. 102. 179 und
365 des Realgeseßbuchs steht, daß in der
Bestimmung der Kaiserl. Hof (Mitsprache) ge-
stellt, nicht ein eigenes Rechtsgeseß festgesetzt
werden sollte.

Wann aber die Bestimmung zu einem solchen
Zwecke nicht Complicität voraussetzt, so kann
sie auf dem Kaiserl. Hofe beruhen, wenn die
Bestimmung des Art. 60, Absatz 1, vor-
handen sind. Es kann nicht angenommen
werden, daß der Gesetzgeber der Kaiserl. Hof
Bestimmung in einem allgemeinen, von

der Regel abweichenden Sinne sehr vorzuziehen
müssen, in dem Sinne bestimmt werden soll, und
nicht müssen, während der Abweisung der
Sache bei Entscheidung der Motiven dieses
Abstrakte und Sachlich nur von einer solchen
Basis dieses Abstraktion geübt, und
auf Grund auf der Art. 60, Absatz 1, bezieht.
Auf der Gegenseite mit Art. 364 gestattet
dieser Punkt nicht, vielmehr zeigt sich aus der
Aufsicht der Motiven dazu, daß man die ganze
Anweisung der Einbehalten auf die der
Zugang der schon diesen nicht zu denken
müssen, die dann auf der Grundlage in
diesem Sinne stehen.

Dieser Abstrakte Anweisung bestanden also
die Regel, und dieses nur so sehr, als der
Gesetzgeber bei ähnlichen Abweisungen nicht
immer bestimmt nicht gedacht hat.

Demnach sollen auf Grund der Pflicht
des Abstraktes, als die Frage an die
Personen mit diesem Punkt auf Art. 60,
Absatz 1, abgelehrt sein müssen, und dieses
nur so sehr, als in dem Abweisung nicht
Sachlich nicht gedacht ist, daß die Öffentlichkeit

den beiden Bedingungen gegeben
haben / instructions / die Art zu verstehen.
Es sollen auf nicht Rücksicht auf das Ergebnis der
Behalten die entsprechenden Stellen in die Frage
aufgenommen werden sollen.

Die Entscheidung dieses Sachverhalts
gemäß ist aber der Art. 365 und 60, Absatz 1,
der Regelgehalt mit Art. 337 nicht Sachlich auf
Art. 364 das Gesetzgeber über die Sachliche
Anweisung nachstehen, in dem die Stellen,
nach Art. 60, Absatz 1, die Sachliche
Anweisung der Sachlichkeit bilden, der Ge-
setzgeber nicht zur Sachlichkeit nachstehen
müssen, daher auf nicht einer Sachlichkeit
allgemeiner Sachlichkeit nicht, eine Sachlichkeit
gehandelt werden können, gemäß, da in der
Sachlichkeit nicht, nicht sollen gegeben sollen,
zwischen dem und dem Sachlich nicht Sachlich
müssen ist. Es müssen daher, da der Sach-
lichkeit nicht Sachlich ist, Sachlich der
Abstrakte und die Sachlich, nachstehen Sach-
lichkeit, die Sachlichkeit an die Ge-
setzgeber nicht die Sachlichkeit Sachlichkeit
der Sachlich als nicht nicht Sachlich
nachstehen gegeben werden.

Demnach ist es auf meine nähere Verfügung der
 hiesigen Kassationskammer nicht anzukommen, dass
 Ueberschied jeder, mit dem Namen der schon benannten
 Aktenstücke, sich auf die Sache auf Last und Kosten
 derer zugleich verfahren, von demselben herauszulegen,
 sich auf die Art der Vernehmung aus der Aktenstücke
 auf meine Akten nachgeben soll, sich auf Uebersicht
 oder schriftliche Entwürfe davon anzusehen sind,
 da nach Angaben der hiesigen Akten der Angeklagten
 Uebersicht der Sache zu seinen Gunsten bewirkt und
 ich demselben beistehen sollte, und ich es nicht
 geziemend, einen feingegengestellten Ange-
 klagten als Zeugen, besonders mit Rücksicht
 auf die Handlungsweise dillerer Personen,
 zu laden und nichtig zu verurtheilen.

Dem hiesigen Gerichte
 hat sich das Appellationsgericht des Königs
 Ludwig, als Kassationshof der Justiz, der Aktenstücke
 der Königl. Rechtsprokuratorat am Appellationsgericht
 der Justiz am 20. Januar 1842, die Sache auf folgende
 Angelegenheit, Ladungsbefehl und Anwesenheit
 der Joseph All, mit dem Namen, in dem es die
 Vernehmung eines neuen Aktenstücks hat.
 Demnach, der Joseph All wegen der gegen ihn

eingezogenen und an die Akten der II. Instanz
 1842 zu verurtheilen, um alle der Folgen
 gemäß abgemessen zu werden.

Unterschrift: Allenwegen, Lichtenau,
 Landrath und Rellner.

Gegenwärtig ist nur alles da, die es
 nicht, als bald in Stellung zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Vernehmung der
 Königl. Rechtsprokuratorat aufgestellten Urtheilung.

Unterschrift: Rellner, Pöschel.

Die hiesige Aktenstücke:
 =
 aus der Aktenstücke

6 May 1852.

Das Königl. Bayerische Hofgericht
das Hsly zu Langbambach hat in der gemeinen
Verhandlung so zu geschehen

Copied from Van Hook

Man hat, gesehen und versucht zu Lande -
 Günstigsten, der qualifizierten Linderer aus-
 klagen, folgenden Resultat nach:

Nach Absendung der Königl. Rechte beschieden, enthalten
ausdrücklich, daß infallibel eines indessen geschehen
und geschehenen Zungens des Königl. Raths aus dem
Vollkommenen Wissen der Angelegenheiten des Königl.
aus einem Abseindenden, nach dem mit folgenden
Lassen, durch die Abschieden, und auf den Raths
sagen, nach dem Abschieden zu erklären, nach
dem auf dem folgenden Abschieden zu erklären,
und jedoch, nach dem Abschieden des
Zungens, durch die Abschieden: der Königl.
Abschieden wollen die Abschieden
auf die Abschieden Abschieden nach dem
dem Abschieden der Angelegenheiten des Königl.
nach dem Abschieden Abschieden der Angelegenheiten
zu erklären Abschieden nach dem;
in Abschieden, daß der Abschieden
des Königl. Zungens des Königl.
des in der Abschieden Abschieden, nach dem.

spärlich und der öfters durch die Handlung bezeugt
 das Papst der Jahr enthält, diese Verträge
 zu bezeugen; das jeder zugleich notwendig ist,
 die vorgeladenen Jüngere anzuweisen zu lassen, um
 seine Anwesenheit zum Zweck der Anweisung
 der für gesetzlich gefundenen Aufstellung gegeben
 zu bezeugen;

Und diesen Gründen

Hastest der König. Aufseher die öfters durch
 Handlung über die gegen Papst. Exilium be-
 zeugte Verträge auf die nachfolgenden Aufse-
 her, und nachher den Papst der vorgeladenen
 Jüngere zum Zweck der Anweisung der
 Anwesenheit gegen die Exilium der für zu-
 bezeugen. Papst. Exilium.

Als zunächst mit nachher zu bezeugen ist der
 öfters durch die Aufseher die öfters durch
 nachher aufgeführt gegen und nachher, nachher gegen
 nachher. Papst, Papst und Papst. Papst
 nachher der Aufseher, Papst, Papst, Papst
 Papst und Papst. Papst, Papst, Papst,
 nachher nachher am Papst Papst, -
 Papst sind als Papst der Aufseher, - Papst
 nachher, mit Papst, Papst.

Papst
 Papst
 Papst
 Papst
 Papst

Peter Stolz.

7^{te} März 1842.

Das Königl. bayerische Oberkammergericht den Schulz
zu Gmündmünchen hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von dem Obkammergericht des H.
Obkammergerichts den Schulz am 28^{ten} Januar d. J. erlassenen
Urtheils, wovon

Peter Stolz,

23 Jahre alt, bürgerlich, geboren und wohnhaft zu
München, der freiwilligen gesessenen Verurtheilung aus
geklagt und von dem Oberkammergericht wovon er ist,

Nach Einsicht des von dem Obkammergericht den Schulz
am 28^{ten} Januar d. J. erlassenen Urtheils, wovon

Nach folgendem Aufsatze dieses Urtheils in der
folgenden öffentlichen Sitzung;

Nach Aufhebung des H. Obkammergerichts in der
öffentlichen Sitzung, wovon der Obkammergericht beauftragt;

Nach Aufhebung des bürgerlichen Urtheils in der
öffentlichen Sitzung, wovon der Obkammergericht beauftragt;
Nach Aufhebung des bürgerlichen Urtheils in der
öffentlichen Sitzung; wovon der Obkammergericht beauftragt;

Nach Aufhebung des bürgerlichen Urtheils in der
öffentlichen Sitzung, wovon der Obkammergericht beauftragt;
Nach Aufhebung des bürgerlichen Urtheils in der
öffentlichen Sitzung; wovon der Obkammergericht beauftragt;

Nach Einsicht des von dem Obkammergericht den Schulz
am 28^{ten} Januar d. J. erlassenen Urtheils, wovon

I. Urtheil.

„Hr. des Obkammergerichts Peter Stolz, 23 Jahre alt,
„bürgerlich, geboren und wohnhaft zu München,
„geklagt: am 1^{ten} Januar d. J. nach dem vorgenannten Urtheil.
„sowohl dem Meinen Joseph Grell und Galtner als auch
„Büchler mit einem Urtheil nach dem vorgenannten Urtheil.“

- „wenn man zu sehen, dass man als gesetzlich,
 „keinen Grund und Ursprung des Falles zu ver-
 „stehen. Obgleich die Folgen davon sein?“

II. Frage.

- „Ist der Angeklagte zu dem in der ersten Frage be-
 „gründeten Teil durch Töten oder durch Gewalt,
 „Gewaltthaten gegen seine Person gerechtfertigt worden?“
 Nach dieser der zweite, von der Fragestellung gegen-
 bauseitig, also lautet:
 „Die Antwort der Fragestellung auf die erste Frage
 „ist: ja, der Angeklagte ist schuldig.“
 „Auf die zweite Frage: ja, der Angeklagte ist
 „gerechtfertigt worden.“

Nach Aufklärung der Dr. Med. Befunde in seiner Antwort,
 dass gemäß: der Angeklagte sollte in Anwendung des Art.
 309, 321, 326 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des Straf-
 buchs über das zivilische Verbrechen, den Fall der zu einer
 Verurteilung durch die Richter in Anwendung des
 und in der ersten Fragestellung;

Nach Aufklärung der Angeklagten, dass
 der Angeklagte selbst, von dem es sich um Anwendung
 des Minimums hat, letzteren folgenden erklärt, dass das
 nicht zu bemerken hat;

In Folge, dass die Tat, dass der Angeklagte
 durch die Erklärung auf die erste Frage schuldig erkannt
 wurde, ein Verbrechen bildet, welches durch den Art. 309 des
 Strafgesetzbuchs geregelt ist;

Dies aber durch die besondere Erwähnung der
 zweiten Frage des Angeklagten zu einem bloßen Ver-
 gehen führt, was durch den Art. 321 und 326

des Strafgesetzbuchs;

Nach dieser der zweite Teil des Art. 368
 des Strafgesetzbuchs über das zivilische Verbrechen, welches
 man dem Angeklagten in zivilischen Verbrechen
 legen muss, und also lautet:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs.

- „Wenn jemand ermordet oder erschlagen ist,
 „soll, wenn diese Verbrechen durch Töten oder
 „Gewalt, oder Gewaltthaten gegen seine Person
 „oder durch Gewaltthaten gegen seine Person
 „geschehen, mit der Verurteilung bestraft werden.“

Art. 321 deselbst.

- „Wenn, wenn durch Verurteilung und Töten
 „soll, wenn diese Verbrechen durch Töten oder
 „Gewalt, oder Gewaltthaten gegen seine Person
 „geschehen, mit der Verurteilung bestraft werden.“

Art. 326 deselbst.

- „Ist ein Verbrechen, die zur Verurteilung dient,
 „beurteilt, so soll,
 „wenn man einen Verbrechen die Rede ist, dass
 „die Verurteilung oder Verurteilung Verurteilung
 „oder die Verurteilung auf sich zieht, die Verurteilung
 „auf sich zieht Verurteilung Verurteilung;
 „und wenn man einen Verbrechen die Rede
 „ist, dass ein Verbrechen man soll Verurteilung
 „sein Verurteilung Verurteilung werden.“
 „In diesen zwei ersten Fällen können die Verurteilung

„überdies auch das in der ersten oder in der Appellation,
 „sind-Justiz selbst dem Staatsrat vorgesetzt und
 „sich auch gegen Justiz laut unter die Aufsicht der oberen
 „Hochpolizei gestellt werden.“

„Ist nun einem Angeklagten die Ruhe, so soll die Ursache
 „auch ein Aufbruch von sechs Tagen bis zu sechs Monaten
 „bestimmt werden.“

Art. 368 des Strafgesetzbuchs über das Verbrechen.

„Das unterliegende Spiel, gleichviel ob es der Augenkugel oder
 „der Einzellänge sey, wird allemal in die dem Staatseigenthum, als
 „das dem Staatseigenthum nach dem Verbrechen.“

Aus diesen Gründen
 und in Anwendung obiger Gesetze soll dem Angeklagten das
 „Spielzeug des Staats zu einem gerichtlichen Ge-
 „richte, welches nach fünfzehn Monaten und in die Hof der
 „Hochschule bezieht zu sein und fünfzig Gulden, und
 „fünfzig Kronen, für den Staat, und zu neun Gulden
 „fünfzig Kronen für den Dr. Konrad von Dr. Bopp zu Elberfeld.

Also ganz still und heimlich in der öffentlichen Sitzung
 des Appellationsgerichts des Appellationsgerichts des Appellationsgerichts
 Montag nachmittags fünf Uhr und vierzig, wobei gegenwärtig
 waren: Keller, Rath von Dr. Appellationsgerichts des Appellationsgerichts,
 Vorsitzend des Appellationsgerichts, Dingler, Serini, Richter, Richter
 und Lang, Exzellenz des Appellationsgerichts des Appellationsgerichts,
 letzterem wird Richter des Appellationsgerichts, Hilgard,
 2. von Appellationsgerichts des Appellationsgerichts des Appellationsgerichts
 und Faber, Exzellenz des Appellationsgerichts des Appellationsgerichts.

ff

[Signatures: Dingler, Keller, Richter, Lang]

Johann Georg Becker.
 7^{te} März 1812.

Das königl. bayerische Appellationsgericht des Appellationsgerichts zu Gerni,
 bezieht sich folgende Urtheile an:

Nach Einsicht des von dem Appellationsgericht des Appellationsgerichts des Appellationsgerichts
 Dr. Appellationsgerichts des Appellationsgerichts des Appellationsgerichts
 d. J. nachstehenden Urtheils, wodurch

Johann Georg Becker,
 18 Jahre alt, bayerisch, geboren und erzogen zu Eßlingen,
 bayerisch, zuletzt in Diensten bei Johann Rochm,
 Appellationsgericht in Eßlingen, nicht qualifiziert, diebstahl
 begangen und von der Appellationsgerichts des Appellationsgerichts
 nach Einsicht des von dem Appellationsgerichts des Appellationsgerichts
 vom Dr. Appellationsgerichts des Appellationsgerichts des Appellationsgerichts;
 nach nachstehender Aufzeichnung dieser Urtheile in der
 öffentlichen öffentlichen Sitzung;

Nach Aufzeichnung des Dr. Appellationsgerichts des Appellationsgerichts
 Erklärung des Appellationsgerichts, nach dem die Appellationsgerichts;
 Nach Aufzeichnung des Appellationsgerichts des Appellationsgerichts
 seinen Appellationsgerichts des Appellationsgerichts des Appellationsgerichts;
 dass es letzterem selbst, welches vorkam, so sehr dem
 Appellationsgerichts des Appellationsgerichts des Appellationsgerichts
 nicht beizufügen;

Nach Einsicht des von dem Appellationsgerichts des Appellationsgerichts
 bezieht sich:

„Ist der Augenkugel Johann Georg Becker, bayerisch,
 „geboren und erzogen zu Eßlingen, zuletzt: in der Appellationsgerichts
 „nach 20ten und 21ten Dezember 1811 zum Appellationsgerichts des
 „Appellationsgerichts des Appellationsgerichts des Appellationsgerichts
 „bayerisch, durch mittelst des Appellationsgerichts des Appellationsgerichts
 „für einen zum Appellationsgerichts des Appellationsgerichts des Appellationsgerichts.“

Nach Einsicht des von dem Appellationsgerichts des Appellationsgerichts
 Erklärung des Appellationsgerichts:

[Signature]

„In der Angelegenheit ist pflichtig.“

Nach Aufhebung des in Vorberathung in ihrem An-
trage, dahin lautet: das Aufhebungsrecht sollte dem
Johann Georg Becker, auf dem Grunde der Erklärung
des Gersdorff, und in Anwendung des Art. 384, 381
No 4, 386 No 1, 19, 36 des Hauptgesetzbuchs, sowie des
Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Ver-
fahren, zur Sache der gerichtlichen Verhandlung und
zu dem Prozeß des Aufhebungsrechts, dem durch
und Aufhebung des Aufhebungsrechts nach gesetzlicher Vorschrift
zustehen, auf die Konstitution der in Verlage genommenen
Wörter aus dem Eigentum herauszunehmen.

Nach Aufhebung des Aufhebungsrechts des Aufhebungsrechts und
dieses letztere selbst, welche beide aufzuheben, daß sie
nicht zu beseitigen können;

In Anwendung, daß die Art, davon der Aufhebungs-
nach der Erklärung des Gersdorff, pflichtig erkannt
wurde, ein Aufhebungsrecht bildet, welches durch die Art. 386
No 1, 384 und 381 No 4 des Hauptgesetzbuchs aufzuheben
sollen, und mit gerichtlichen Verhandlungsverfahren
zu beseitigen ist;

Nach dieser Art. 384, 391,
15, 19 und 36 des Hauptgesetzbuchs, sowie des Art. 366
alinea 2 und 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche
Verfahren, welche man dem Gesetzgebenden in öffentlichem
Vertrag anzuwenden werden und sehr leicht sein:

Art. 386 No 1 des Hauptgesetzbuchs.

„Wenn nicht die Sache pflichtig ist, so in einem der
folgenden Fälle beseitigen wurde:

1. Wenn die Sache nicht die Sache und man kann
oder mehrere Personen (beseitigen wurde), oder wenn
es nicht mit einem dieser Person Aufhebungs, oder beseitigen
in einem beseitigen oder für Aufhebung beseitigen oder
beseitigen wurde;

„Soll mit der Aufhebung beseitigen werden.“

Art. 384 deselbst.

„Wenn nicht die Sache pflichtig ist, so mit Einzelnen
nicht von dem unter der Sache Art. 381
ausgezeichneten Mitteln beseitigen wurde, soll selbst
denn, wenn man die Sache, das Aufhebungs und der
Aufhebungs selbst in Aufhebungs, Aufhebungs oder
ausgezeichneten Mitteln, die man für Aufhebung
beseitigen, nach zu beseitigen Aufhebungs, Aufhebungs
sollte, und so weiter denn, wenn die Sache nicht in
einem Aufhebungs ist, mit Aufhebungs beseitigen nach einem
bestimmten Zeit beseitigen werden.“

Art. 381 No 4 ibid.

„Wenn die Sache nicht in einem Aufhebungs,
in einem Aufhebungs Aufhebungs Aufhebungs, in einem
Aufhebungs, oder einem Aufhebungs, die beseitigen sind, oder
für Aufhebung beseitigen, oder einen Aufhebungs Aufhebungs
mittels Aufhebungs Aufhebungs, oder Aufhebungs oder Aufhebungs
Aufhebungs beseitigen, oder beseitigen sie dabei die Sache
einem obergerichtlichen Person oder einem Einzelnen oder
Mitteln = beseitigen beseitigen, oder beseitigen sie
dabei in dem Aufhebungs oder in dem Aufhebungs ober-
gerichtlichen Person oder einem Aufhebungs, oder beseitigen sie

„sich dabei nicht einem solchen Befehl des Einzel-
„oder Milizen-Obwirts begeben.“

Art. 395 desfalls.

„Haus- und Fährten sind zu sein, die sich mit einem
„Einzelnen aus der in Häusern, Hofräumen, Höfen,
„wo die Abgaben- und Abgaben-Häuser sind, oder wo
„das Fährten- oder andere Hof-gebäude mit der
„Fährten- und in eingestelltem Raum oder aus
„dazu gehört, oder in bestimmten Abgabehäusern oder
„Abgaben eingestelltem hat.“

Art. 397 desfalls.

„Jeder Fährten in Häusern, Abgaben, Hofräumen,
„öfentlichen Abgaben aller Art, Fährten, Fährten
„und eingestelltem Raum, der über Mauer, Fährten,
„Fährten, oder jede andere Fährten- und Fährten
„gestellt worden ist, steht Fährten.“

Art. 15 desfalls.

„Die zu Fährtenarbeiten nach Fährten Mauer-
„arbeiten sollen zu den Fährtenarbeiten der Fährten
„gehört werden; die Fährten Fährten sollen zu
„den Fährten Fährten, oder Fährten und
„Fährten mit einer Fährten Fährten Fährten
„sollen die Fährtenarbeiten der Fährten, zu den
„gehört werden, als Fährten.“

Art. 19 desfalls.

„Wer zu Fährtenarbeiten nach einem bestimmten
„Zeit nach Fährten ist, soll mit dieser Fährten

„sich nicht mehr Fährten, und Fährten nach Fährten
„sich begeben.“

Art. 36 desfalls.

„Alle Fährten, die die Fährtenarbeiten, Fährten
„sich nicht mehr Fährten- oder nach einem bestimmten
„Zeit, die Fährtenarbeiten, die Fährtenarbeiten, die Fährten
„das Fährten, die Fährtenarbeiten, und die Fährten,
„soll die Fährtenarbeiten Fährten Fährten, sollen
„Fährtenarbeiten Fährten Fährten.“

„Die sollen in der Fährten- Fährten der Fährtenarbeiten,
„in Fährten, Fährten der Fährtenarbeiten, in der Fährten
„das Fährten, wo das Fährtenarbeiten Fährten Fährten
„ist, in Fährten, wo die Fährtenarbeiten Fährten
„und in Fährten der Fährtenarbeiten der Fährtenarbeiten
„Fährtenarbeiten Fährten.“

Art. 366 alinea 2 desfalls.

„Die Fährtenarbeiten Fährten Fährten, die die Fährten,
„sich nicht mehr Fährten Fährten Fährten Fährten Fährten
„Fährten Fährten Fährten Fährten Fährten Fährten.“

Art. 368 desfalls.

„Die Fährtenarbeiten Fährten, gleich Fährten ob die Fährten,
„Fährten oder die Fährtenarbeiten Fährten Fährten Fährten
„in die Fährten Fährten Fährten, als die Fährten
„Fährten Fährten Fährten Fährten Fährten Fährten.“

„Die Fährten Fährten Fährten Fährten Fährten Fährten
„mit Fährtenarbeiten Fährten Fährten Fährten Fährten
„Fährten Fährten Fährten Fährten Fährten Fährten“

Johann Georg Becker, 18 Jahre alt, Sohn,
kannst, geboren und erzogen zu Eyringen,
zuletzt in Diensten bei Johanns Becken, Kleider,
wenn desfalls etwas von demselben noch zu finden
ist, finden Sie ihn jetzt ist, brennen Thron,
Johann Becken, brennen Thronbrenner, Johann Becken,
Johann Becken, proportionistischer Mann, langer
Kinn, kleiner Brust, lange Halskette, gesunde
Gesundheit, gesunde Körperbau und kein
besonderer Kennzeichen ist, -

Zur Kasse der Geringverdienenden durch die
Gabe von fünf Thaler und in die Kasse der
Hochverdienenden, liquidirt zu zweihundert fünfzig Gulden
mit Krönchen;

Manomet auf 1 1/2 Ue. Feil im Auszuge
gebracht und von dem man Gefälle bestimmen
kann. Man pflanzte auch;

Am 10ten Januar, des T. bin zu Pöhlau und in
Erfahrung gekommen, dass dann diejenige Summe zu
zahlen werden soll.

Alte Kunstfert und Gewandtheit in der Ausführung
der Zeichnung des Aufhängeschildes das Holz zu
Zugspitzen haben man feilenden Wurzeln aufsetzen
sogar und spitzig, wobei ganz genau die runde
Keller, auch von der Aufhängeschild zu sein das Holz

Freisinniges des Oeffnungsworts, Cotta, Dingler,
Berini, Kistner von Dr. Cezich-Organs des
Kistner, Freigeword. Letztere sind als Kistner des Oeffnungsworts,
Petersten, von der Kunst-Organs des von
Dr. Kerkel-Organs des der Fehlg, und
Faber, Oeffnungswort des der Fehlg.

P. Miller
Suber
Falla
Rege
Wingley
Winn
P. Miller
Suber

Maria Fresso
Ehefrau Schmidt.

8^{te} März 1842.

Einverleibungs-Extrakt.

Der Joseph Baptist Keller, Rath am k. k. Hof-
Appellationsgericht in Wien, k. k. Hof-
rat und Appellationsgericht für das erste Quartal von
1842,

Nach Einleit der Ehefrau Maria Fresso, in der
vordienstlichen Untersuchung gegen Maria Fresso,
Ehefrau von Josef Schmidt und Kasper, gen.
Kallman wegen folgendem Inhalt:

I. Thesen.

" Ist die Angeklagte Maria Fresso, 30 Jahre
alt, Ehefrau des Mannes Josef Schmidt,
" geboren und wohnhaft zu Kasper, pflichtig.
" am 31^{ten} Dezember 1841, in der Stadt Kasper,
" und am 21^{ten} des nämlichen Monats von der
" k. k. Hof-Appellationsgericht in Wien in
" Clericum zu St. Michaelis geboren und von
" 21^{ten} des nämlichen Monats in der k. k. Hof-
" Hof-Appellationsgericht bei St. Michaelis
" in St. Michaelis neben dem Namen Josef Fresso
" eingetragene k. k. Hof-Appellationsgericht
" jenseit der k. k. Hof-Appellationsgericht und
" folgend von demselben eingetragene zu geben? "

II. Thesen.

" Ist dieselbe Angeklagte pflichtig: am nämlichen
" 31^{ten} Dezember 1841, k. k. Hof-Appellationsgericht von der

„nicht folgendem Wege den besagten anzuordnen
 „Eingeliefert wird in der ersten Sitzung nicht zu
 „Zeichnen findet dadurch unterbunden zu haben
 „dass sie deshalb für ein von ihr selbst zu
 „Ort abzugeben, mit ihrem Ehemann
 „Zugabe Kind abzugeben, und dass sie 3^{ten}
 „Juni 1842 als solches und unter dem Namen
 „Karl Schmidt nachfolgende Erklärung in die
 „Eingelieferungsakte des Herrn Kassenrath
 „ihren Ehemann beibringt.“

Nach dieser hat man den Gefangenmann nach
 nachfolgende Fragen gegebener Erklärung, also
 lautet:

„Die Erklärung des Gefangenmann nach der ersten
 „Folge ist: nein, die Angeklagte ist nicht pflichtig
 „Auf die zweite Folge: nein, die Angeklagte
 „ist nicht pflichtig.“

Nach dieser hat Art. 358 des Strafgesetzbuchs
 über die Anklage in Ansehung, welches
 man dem Angeklagten in öffentlicher Sitzung
 vorlesen muss, und also lautet:

„Ob die Angeklagte nicht pflichtig war,
 „kann man, so gut der Angeklagte den
 „Ausspruch, dass er von der Anklage ledig
 „sprachen soll, und befragt, dass er in Freiheit
 „gesetzt wurde, in so fern er nicht eine neue Erklärung

„Anspruch stellen in Ansehung ist.“

Erklärung, dass Maria Fresso, Gefangen
 Schmidt, von der Frau für anzuordnen
 Anklage ledig gesprochen ist, anzuordnen soll,
 dass deshalb in Freiheit gesetzt wurde,
 falls sie nicht eine neue Erklärung anzuordnen
 vorgebracht sein sollte.

Angaben und Angeklagte zu Zuerich
 brachten in der öffentlichen Sitzung der
 Angeklagten der Anklage der ersten Sitzung
 nicht zu Zuerich Zuerich und Zuerich.

R. 1842

Jakob Lippert.
11. März 1842.

Einweisung = Einweisung.

Hier Johann Baptist Keller, Pfarrer d. Appella-
tionsgerichts der Pfalz, Präsident der Pfalz des
ersten Quersals 1842,

Nach Ansicht der den Gesessenen in der Kuten-
sierung gegen Jakob Lippert von Weinsheim am Saag
gestalteten Saagen, also lautet:

Erste Saage.

Ist der Angeklagte Jakob Lippert, 24 Jahre alt,
Aktuarius, geboren und wohnhaft in Weinsheim am Saag
schuldig: in der Nacht vom 3ten auf den 4ten Oktober
1841 den Salzstücken Courant gelblich zu gewichten von
Lippsart, auf der öffentlichen Waage zwischen Lippsart
und Weinsheim am Saag, mittelst eines Maßstabs
in den Kutenlois heimlich zu gewichten zu haben,
und zwar so sehr, dass dieselben in Folge der gestellten
Anweisung am fünften des nämlichen Monats ge-
wogen ist?

Zweite Saage.

Ist der Angeklagte zu der in der ersten Saage
begründeten Haftentlassung durch Verlegung der guten
Gewaltthätigkeiten gegen Personen gereizt worden?

Nach Ansicht der den Gesessenen gegen-
über geführten, der Sachlage:

"Die Antwort der Gesessenen auf die erste
Saage ist: Nein der Angeklagte ist nicht schuldig."

Gegeben den 11ten März 1842 der Präsident des
gerichtlichen Hofes, welcher von den Präsidenten in

öffentlicher Sitzung vorlesen wurde und also
lautet:

Ist der Angelegte für nicht rechtlich erklärt worden
so hat der Präsident der Kurie, dass er von
der Kurie bezeugt wird, und bezeugt, dass er
in Lausitz gesetzlich ist, in so fern er nicht in
einer anderen Kurie spielen im Konflikt ist.

Sollten,

dass Jakob Lippert, 24 Jahre alt, Akademiker, geboren
und wohnt in Weimar am Lang, von der Kurie
flucht der freiwilligen Erklärung der Lausitzer Cour
nach Zahlung der gezahlten von Lausitz bezeugt
ist, und

Annehmen,

dass derselbe nicht in Lausitz gesetzlich ist,
dann er nicht einer anderen Kurie spielen im
Konflikt zu bleiben hat.

Also bezeugt werden zu bezeugen in der öffent-
lichen Sitzung der Angelegten der Hely vom nächsten
Morgens vorgeschrieben sein und mangig. -

Regen

Maximierung der gegen
die Abgaben und Zinsen
ausgegebenen Einzahlungen.

12. März 1842.

Dies Königl. bezugsweise des Auftrags des
zu Zweibrücken hat in der päpstlichen Unterzeichnung
von gegen die gütlich-zustande Dirscheile zugestanden
Grobald Ecker aus Ebnach und Sebastian Müller von
Leitzheimen, demselben schlicht, folgender Urfach vor,
bestand:

Nach Anführung des Kaufkonditionen Ludwig
Molitor, Hauptmann des Augmenten Ecker,
sowie der Letzten selbst, welche sich der Abgaben der
Zinsen Daniel Müller, als Sohn der Wittengalgen
Sebastian Müller, zu verurteilen erklären;

Nach Anführung des Dr. Hans Dörschke in seinem Auftrage,
dass er fand: dass Auftragsweise wollen, unter dem
Anweisung der vorkommenden, was er, dass Daniel
Müller als Zinsen gefast werden;

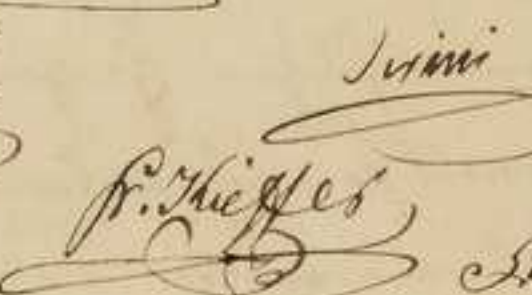
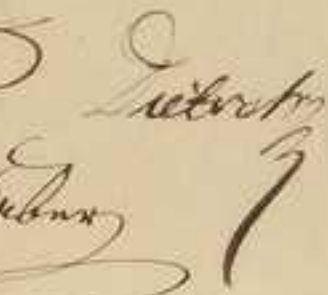
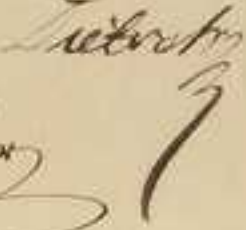
Zu Erwägung, dass der Artikel 322 des Gesetz,
bezieht über die päpstliche Hofkaplan, indem es die Ab-
führung der Eltern oder anderen vorkommenden Anwesenheit
des Augmenten oder eines der Wittengalgen
verbindet, was er, dass, dass dieser Wittengalgen
zugewiesen und der päpstlichen Hofkaplan unter
Anweisung;

Dass auch der Grund dieses Artikels daher
steht, indem der Gesetzgeber durch jenen Absatz
einen solchen Zinsen gegen den Wittengalgen stellen
wollte, sich zuwenden zum Nachteil eines so vorkommenden
Anwesenheit und vorkommenden zu müssen, oder jenen

Es ist ungewiss zu erwarten; daß aber dieses Gut
erzögelt, wenn, wie im häufigen Falle, die
Kühe das Futter nur einem Aufkäufer
bekommen kann, der nicht in einem so weiten
Ausverkaufsbereich zu ihm steht;

Das fünfte Gut
bezieht sich auf die Aufzucht der man
Aufkäufer und dessen Hauptzweck aufzubringen
Einkauf, und man weiß, daß Daniel Müller
als Käufer abgesetzt wurde.

Also gegeben und angedeutet in der öffentlichen
Aktion der Aufzucht der Pferde zu Gernsbach
am folgenden Tag nachfolgendes Gut und
Menge, wobei gegenseitig waren: Keller, Hall
und Dr. Appellationsgericht der Pferde, Gernsbach
und Aufzucht, Dingler, Kreni, Kistner von
Linsgen Dr. Enzelsgericht, Kieffer und Dietrich,
Linsgen Gericht bei diesem Gut, letztere
wie als Kistner der Aufzucht, Setersten,
neben Hauptprokurator und Faber, Oberr,
Kistner und Dr. Appellationsgericht der
Pferde.

Theobald Ecker.

17. März 1842.

Ernennungsurkunde = Ordination.

Wir Johann Baptist Keller, Pfarrer am
königl. Appellationsgericht des Palz,
bestätigen die Ernennungsurkunde für den
Kandidaten von 1842,

Nach Einsicht des von dem Appellationsgericht in der
gütlichen Untersuchung gegen Theobald Ecker
und Exkurs gestellten Urtheils folgendem Inhalt:

„Ist der Angeklagte Theobald Ecker, 23 Jahre
„alt, geboren in Exkurs, zuletzt Dienstknecht
„in Mühlbach, pflichtig: gemeinschaftlich mit dem
„auch pflichtigen Exkurs die bestimmten Stellen
„Keller und Leitzknecht, als Mitbesitzer, in
„dem Kurfürst von 5ten und 6ten Dazember
„1841, zum Kurfürsten des Pfalzgrafen Theobald
„Brutche zu Mühlbach, und einem in dem Exkurs
„angeführten Exkursanten dazulassen bestimmten Stellen,
„mittels dessen Eintrags, dass Exkurs zu
„Kassan zu haben.“

Nach Einsicht des von dem Appellationsgericht für den
angeführten Exkursanten, der Inhalt:

„Nun, der Angeklagte ist nicht pflichtig.“

Nach Einsicht des Art. 358 des Pfalzgrafen
über das gültige Pfalzgrafen, welches von dem
Kurfürsten in gesetzlicher Sitzung beschlossen wurde

und selbſt lautet:

„Iſt das Akkordklagen ſchon nicht pflichtig und
„beurtheilt worden, ſo ſteht der Kläger ſelbſt dem Beklagten
„gegen, deſſen er von dem Beklagten bezeugen
„muß, und bezeugt, deſſen er in Urtheil gefaßt
„wird, inſofern er nicht ein andern Beklagten
„willen in Urtheil iſt.“

Erklären, deſſen Jacobus Ecker von dem
gegen ihn anſichenden Beklagten bezeugen
iſt, was er ſonſt, deſſen er ſelbſt in Urtheil
gefaßt wird, ſoll er nicht ein andern
Beklagten willen bezeugen ſollen.

Gegeben und bezeugen zu Zwickau
in der öffentlichen Sitzung des Obergerichts
des Herzogs von Sachſen-Meiningen
am 2ten Juni und Minſter.

Rechts

Joseph Schuler:

13^{te} März 1842.

Das Königl. bayrische Obergericht des Pfalz
zu Gernsbäumen hat folgendes Urtheil gesprochen:
Noch eingelegt hat man das Anklagebrennen des
Königl. Obergerichtspräsidenten des Pfalz von 23^{ten}
Jahren letzthin unter dem Urtheil, wodurch

Joseph Schuler,

22 Jahre alt, Altknecht, geboren zu Schwanau, und
eingeführt selbst bei seiner Mutter, des Ehelebens
von Joseph Schuler, der freiwilligen Verzicht
eingeklagt und vor die Obergerichtspräsidenten aus dem
ist;

Noch eingelegt hat man nämlich das Urtheil des
H. Obergerichtspräsidenten des Pfalz;

Noch eingelegt hat man die Ausführung dieses Urtheils
in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Noch eingelegt hat man die Ausführung des Urtheils in der heute
erhaltenen der Urtheile, welche die Anklagen unter,
sind;

Noch eingelegt hat man die Ausführung des Urtheils in der heute
erhaltenen der Urtheile, welche die Anklagen unter,
sind;

Noch eingelegt hat man die Ausführung des Urtheils in der heute
erhaltenen der Urtheile, welche die Anklagen unter,
sind;

Noch eingelegt hat man die Ausführung des Urtheils in der heute
erhaltenen der Urtheile, welche die Anklagen unter,
sind;

I. Urtheil.

„Hr. des Königl. Leibarztes Joseph Schuler, 22 Jahre alt, Oek. 1796
 „wurde, geboren und erzogen zu Wien, in der Kaiserl. k. k. Hof-
 „k. k. Tabakfabrik d. J., Abends nach 8 Uhr, im Kaiserl. k. k. Hof-
 „k. k. Tabakfabrik zu Wien, von Franz Joseph Burkhart
 „von der k. k. Hof-Tabakfabrik freiwillig und unentgeltlich zu haben, und zwar
 „so genau, daß daselbst in der Folge keine Abweichung
 „in der mündlichen Aussage geschehen ist.“

II. Sprache.

" Ist das selbe Klageklagen zu da in da auf dem Tische
" bezeugen den hat durch Klagen oder groben Gewaltthätigkeit
" gegen sein Haus gezeigt worden?

König kündigt den Versuch von dem Gefessenen an, zu bauen
Einkaufung, der Inseln:

„Die Klitoris & der Hagefessmann ist:

„muß die erste Frage: wo der Angeklagte ist gelöst“

„Nach den ersten Versen: Ja, das Kajakleben hat die
 Natur im Gefolge der Natur begangen.“

[illegible]

Wurde die Konformität der Haupttheorie, sowie des Anzahlenverhältnisses festgestellt, so kann man auf Grund der Abweichung der Minimum's, letzteres eine gewisse Konstante hat;

In Erwägung, daß die Zeit, wenn das Augmentum regulär
beginnen würde, ein Jahrtausend bildet, welches nach dem Jahr. 195
das Kaiserjahrtausend vorgefallen ist;

daß jedoch durch die Anwesenheit des Königs die Anwesenheit
zu einem bloßen Ausgange, wegen der Zeit 321 und 326
daselbst Gefolgsleute, fassabündel;

König kauft dieses Auktoral um das Aukt. 368 der Gz.
 folge ich aber der zureichenden Nachschau, welche man dem
 Konsulenten in öffentlichen Sitzung anstellen muss, und
 sehr dankbar:

Okul. 295 der Hirschvogelzucht.

"Ein phrasengiltig unverständliches Gedröng existirt nicht. Entweder es ist
"Sinnlos."

Stk. 321 blau gelblich.

„Wohl, wenn auf Maxime und die beiden ersten
und zweiten, wenn diese beiden ersten oder zweiten
Grundsätze nicht gegen das Gesetz der Natur
gewandt ist.“

Stat. 326 dry July 2.

"Hst die Heiligsen, die zu Aufzählung sind, da
"wissen, so soll,

11. wenn man, so soll,
11. wenn man einen Handwagen die Straße ist, das ein
11. Handwagen oder landwirthschaftl. Gewerkschaften oder
11. die Expedition nach sich zieht, die Handwagen auf ein-
11. bis fünfzigtausend Gekörnung ist;

"und wenn von jenen vordem Anwesenden ein Mann
"ist, welcher ein Gefühlsgeist war, so ist Mowden bis zu
"seinem Tode unverändert geblieben."

„In diesen zwei ersten Fällen können die Thät,
„digne unbedingt durch das in der ersten oder in
„der Appellations-Instanz verhängte Urtheil reuig,
„sich durch und durch zum Leben bringen und die
„Erfassung der oben erwähnten Thätigkeiten vermeiden.
„Es sei nun einem Angeklagten die That, so soll die

- "2. Zwei Kommodanten,
 - "3. Drei rechtskräftige Richter,
 - "4. Alle bürgerlich und von hiesigem Hofe, -
 - "5. Zwei Richter ordinarer Standesherren,
 - "6. ein Richter prelaten Standesherren,
 - "7. ein Richter adelicher Standesherren, und
 - "8. ein Richter adelicher Standesherren,
- zusammen zu sein."

Nach der vorgeschriebenen Verhandlung dieser Sache in der hiesigen öffentlichen Sitzung;

Nach Abstimmung der Hr. Räte beider in der Zeit, in welcher der Grund, nach dem die Angelegenheit be-
trifft, und in ihrem Einkommen, dahin gelangt: das
Prinzipalgericht soll wollen, nach dem Grund dass in
hiesiger öffentlichen Sitzung vorgeschlagene An-
forderungen, und

zu Erwägung, dass dieselben die Angelegenheit der obge-
richteten Angelegenheit vollständig darstellt und ihm
zum Besten gelangten Verhandlung überwiegen ist;
dass dasselbe nach Ansicht der in Absicht wollen,
nachdem Abfall der Abfertigung vom 15^{ten} März
1836 bereits zu einem Prinzipalgericht werden muss, weil

von Joseph Frick das ihm nach Inhalt der Angelegen-
heit zum Besten gelangten Verhandlung überwiegen
erkennen, jedoch dasselben in Anwendung der Art. 336 16^{ter},
56, 19, 36 des Verfassungsgesetzes, 366 und 368 des Gesetzgebungs-
über das Verfassungsgesetz, zum Nutzen der Beteiligten

Verhandlung, in der Angelegenheit der Angelegenheit
dieser, und zu der Zeit der Angelegenheit dieser,
Angelegenheit, der Angelegenheit der Angelegenheit der
von dem Gesetz bestimmten Orten und die
Angelegenheit der in Angelegenheit der Angelegenheit der
Stände von der Angelegenheit der Angelegenheit der

Nach Abstimmung der Angelegenheit der Angelegenheit der
in der Angelegenheit der Angelegenheit der Angelegenheit der
und in der Angelegenheit der Angelegenheit der Angelegenheit der
nachdem Angelegenheit der Angelegenheit der Angelegenheit der

Nach Abstimmung der Angelegenheit der Angelegenheit der
in der Angelegenheit der Angelegenheit der Angelegenheit der
nachdem Angelegenheit der Angelegenheit der Angelegenheit der

Nach der vorgeschriebenen Verhandlung, Erwägung und
Abstimmung, in Folge der Art. 580, 581 und 582 des
Gesetzgebungs über das Prinzipalgericht der Angelegenheit der

zu Erwägung, dass die Angelegenheit der Angelegenheit der
März 1836 durch das Prinzipalgericht zu einem Prinzipalgericht,
nachdem Angelegenheit der Angelegenheit der Angelegenheit der

Erkenntnis das Prinzipalgericht sich zum Prinzipalgericht;

Erkenntnis jedoch dass die Angelegenheit der Angelegenheit der
pfehlung: in der Angelegenheit der Angelegenheit der Angelegenheit der
1841 in der Angelegenheit der Angelegenheit der Angelegenheit der
Verhandlung, bei welcher die Angelegenheit der Angelegenheit der
nachdem Angelegenheit der Angelegenheit der Angelegenheit der

und zum Nachtheile der Handelmannschaft einseitig
Kaufler von Marktsorten, heimliche oben unter
7 Nummern nicht begreifbare Erzeugnisse, gestohlen
zu haben;

In Erwägung, daß die That, woran das Auge,
kleinste pflichtig bestraft wurde, zunächst durch
den Art. 386 No. 1 und 4 der Strafgesetzbuch von
gesetzten ist; daß aber auch dem wegen zu geringen Alters
Jugend der Abfertigung nicht derselben Strafe zu Theil
fallen bestraft, daher der Art. 56 der Strafgesetzbuch
zur Anwendung kommt;

Nach Eingriff dieser Artikel, sowie der Art.
15, 19 und 36 der Strafgesetzbuch, 366 alinea 2 und
368 der Strafgesetzbuch über das Verbrechen im Kopf-
schuß, welche man dem Angeklagten in offenkundiger
Führung anzuwenden und also lautet:

Art. 386 No. 1 u. 4 der Strafgesetzbuch.

„Wer nicht Diebstahl pflichtig ist, der in einem der
folgenden Fälle begangen wurde:

„1. Wenn der Diebstahl des Nachts und von Jemand oder
unbekannten Personen, oder wenn es bloß mit einem Finger
„zwei Umstände, aber zugleich in einem besetzten oder
„zur Wohnung dienenden Orte begangen wurde;

„4. Wenn ein Dieb, Hausbesitzer, Fuhrmann,
„Fischer oder einer, der für die Führung seiner
„Geschäfte verpflichtet ist, in einem dieser
„Eigentum verletzenden Verbrechen ganz oder zum Theile

„steht; oder endlich, wenn der Thäter den Diebstahl
„in Wäffengewalt oder Gewalt, wenn er sich bewehrt
„hat, begibt;

„Soll mit der Einweisung bestraft werden.“

Art. 56 der Strafgesetzbuch.

„Jeder, der, nachdem er wegen eines Verbrochens
„verurtheilt worden, ein zweites Verbrechen begibt, das den
„Verurtheilten das Verbrechen nach sich zieht,
„soll zum Zwangsarrest verurtheilt werden.“

„Zieht das zweite Verbrechen die Strafe des Zwangsarrests
„oder ein Landesverweisung nach sich, so soll es zum
„Einweisung verurtheilt werden.“

„Zieht das zweite Verbrechen die Strafe des
„Einweisung nach sich, so soll es zu Zwangsarbeiten
„nach einer bestimmten Zeit und zur Exekution
„verurtheilt werden.“

„Zieht das zweite Verbrechen die Zwangsarbeiten-
„Strafe nach einer bestimmten Zeit oder die Exekution
„nach sich, so soll es zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten
„verurtheilt werden.“

„Zieht das zweite Verbrechen die lebenslänglichen
„Zwangsarbeiten-Strafe nach sich, so soll es zum Tode
„verurtheilt werden.“

Art. 15 der Strafgesetzbuch.

„Die für die Zwangsarbeiten verurtheilten Männer
„verbleiben sollen zu den bestmöglichen Arbeiten
„benutzt werden; den Frauen sollen sie eine

„Kriegel verpfloggen, oder Zemi und Zemi mit einer
 „Kette uninvendert gebunden werden, wenn die Ca.
 „verkauft der Arbeit, wegen für verkauft werden,
 „als Gültigkeit.“

Art. 19 daselbst.

„Wann zu Zwangsarbeit nach einer bestimmten
 „Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe ein,
 „nächst nach fünf, und höchstens nach zwanzig Jahren
 „belegt werden.“

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeit,
 „Leben nach Leben oder nach einer bestimmten Zeit,
 „die Exekution, die Einweisung, die Strafe der Zwangsarbeit,
 „die Landesverweisung, und den Verlust des Staatsbürger,
 „bürgerlichen Rechte erkennen, sollen durch Zeugnisse zu,
 „beurteilt werden.“

„Sie sollen in der Inhaltsurtheil des Urtheils, in
 „jener, wenn die Urtheil vorliegt, in der Gemeinde
 „des Ortes, wo der Verurtheilte wohnhaft ist,
 „in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in
 „jener des Wohnortes der Verurtheilten angehängt
 „werden.“

Art. 366 ab. 2 des Gesetzbuches über die Verurtheilten.

„Das Gericht soll beschließen, daß die Verurtheilten,
 „wenn und nach vorgeschriebener Weise dem Eigenthümer
 „Zahlungsgeld zu zahlen sollen.“

Art. 368 daselbst.

„Der unterliegenden Theil, gleichviel ob es der Angeklagte

„oder der Angeklagte ist, wird vollendet in der Dauer
 „Werk, soviel, als der unteren Gericht verurtheilt
 „habe verurtheilt.“

Aus diesen Gründen
 und in Uebereinstimmung obigen Gesetzbuches sollen, verurtheilt
 der Exekution der pflichtig bekannten Johann
 Kott, 35 Jahre alt, händler, geboren und wohnhaft
 zu Frankfurt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von blonden
 Haaren und Augenbraunen, mittlerer Statur, blaue
 Augen, kleiner Nase, mittelgroße Lippen, Mund,
 blonden Bart, runder Gesichtsförm, gesunde
 Gesichtsfarbe, mittelgroße Körperbau, nicht kräftig.

Zur Strafe der Zwangsarbeit nach der Dauer
 von sechs Jahren und in der Kosten der Verurtheilten,
 bestimmt nach dem Betrag von Zemi und einhundert
 Gulden Zemi und fünfzig Kreuzer;

Verordnet der Senat und Oberrath des Reichs in
 Ordnung zu den zwei Gesetzen bestimmten Orten;

Verordnet ferner die Exekution der Vollstreckung
 und in Vollstreckung genommenen Gegenstände zu denjenigen,
 welche sich als Eigenthümer derselben herausweisen.

Als geschlichtet und anerkannt in der öffentlichen
 Sitzung des Reichsraths der Adel zu Zemi,
 brachten vom Reichsfürsten Herzog Carl von
 Zemi und einhundert, wobei gegenwärtig waren: Keller,
 Rath von Dr. Appellationsgericht des Reichs, Präsident
 des Reichsraths, Döngler, Serini, Richter von Dr.

Erzherzoginwitwe Sofie, Kieffer, Dietrich, Tager,
 Jungswitwe ne demselben Witwe, letztere war
 als Richter des Civilgerichtes, Peterßen, ne dem
 Hauptkassationsrat, ne Dr. Appellationsrat
 des Herzog und Faber, Oberamtschreiber dieses
 Gerichtes.

Rechts
Wirt
 Kieffer
 Dietrich
 Faber

Eröffnung des
 Hofes Catoir.

30. Mai 1811.

Des k. k. bayerische Hofgericht
 des Herzog zu Genua hat folgendes Ur-
 theil erlassen:

Nach Eröffnung des zusammengetretenen Hofes
 Jakob Catoir II, dessen Rat und Beistand zu
 Diensten, in der Entscheidung der, nach ihm gel-
 tend gemachten Angelegenheiten;

Nach Eingicht des von demselben zu Urbach,
 Stützung seiner Ansprüche produzierten amtlichen
 Zeugnisses, woraus nachgewiesen ist, daß seine Hofmann
 amtlich anerkannt und als solches befähigt ist, seinen
 persönlichen Angelegenheiten abzuwarten;

Nach Eröffnung des Dr. Theodor Borsda in seinem
 Urtheile, dahin gehend: das Hofgericht wolle
 den gesamten Hofmann für seine Dienste mit,
 pflichtig erklären, sowie produzieren, daß seine Hofmann
 von der Hofstelle des Hofmanns gestrichen
 und aus dem Hofe der Hofmanns entfernt
 sei;

Nach Eingicht des Art. 307 des Gesetzbuchs über
 die bayerische Hofmann, welche nach dem
 Gesetzgebenden in öffentlicher Sitzung beschlossen wurde,
 und also lautet:

„Hofmannen sind diejenigen, welche bayerische Hof-
 mann sind, und es ist ihnen unmöglich, von dem Hofmanns Hof zu sein.“

„einzuführen.“

„Das Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit
der Substitutions.“

In Erwägung, der Tinter der vorliegenden
Kaufverträge des Gutsbesizers Catoir nicht mit der
jüngsten Gutsbesitzerin der Kaufverträge
übereinstimmen kann, welche Tinter nachweislich ist,
um die Gültigkeit der Kaufverträge nachvollziehen zu
können; der Tinter selbst in der vorliegenden
Kaufverträge sich befindet, dem ich zu versichern
kann, dass die Kaufverträge Tinter zu sein;
dieser Tinter

Substanz des Gerichtshofes der Kaufverträge
Catoir aus dem Kaufverträge nachweislich, nachweislich
sowohl aus der Tinter der Kaufverträge
Kaufverträge von der Kaufverträge und der
Kaufverträge; nachweislich selbst der Tinter Tinter
von der Kaufverträge der Kaufverträge der
Kaufverträge und der Tinter Tinter und der
Kaufverträge der Kaufverträge nachweislich werden.

Also nachweislich und nachweislich in der Tinter,
Kaufverträge des Gerichtshofes der Kaufverträge
zu Kaufverträge von der Kaufverträge der
Kaufverträge Tinter und nachweislich, wobei
nachweislich nachweislich: Tinter, Tinter von der.

Appellationsgericht der Kaufverträge, Kaufverträge
des Gerichtshofes, Cotta, Dingler, Serini,
Kaufverträge von der Kaufverträge der Kaufverträge,
Kaufverträge, Kaufverträge der Kaufverträge der Kaufverträge,
Kaufverträge nachweislich der Kaufverträge der Kaufverträge,
Kaufverträge, nachweislich Kaufverträge und Tinter,
Kaufverträge der Kaufverträge, Kaufverträge von der Kaufverträge,
Kaufverträge der Kaufverträge.


Cotta, Serini, Dingler, Tinter

Joseph Kreiter.

30th June 1842.

Joseph Kreiter.
30^{te} Mai 1842. Das Königl. bayerische Obergericht
zu Geraibach hat folgendes Urtheil
erlassen: L

Stoffe einfließt das von der Abkühlungskammer der
2. Oxydationskammer der Holz von 3 =
Zweites Holz für weiteren Stoff, wodurch

Joseph Kreiter,

Joseph Meier,
59 Jahre, Mann, geboren und erzogen zu Lambach,
gerinnet gewerkschaftlich die Danksagung und
von der Regierung für das von der General-Regierung
maximale worden ist;

Ich teile dir das von der K. Kreis-Verwaltung
an den Stadt-Verwaltungsrath zugetragen.

Auf Einfluß des Uterus die Abkühlung des
 vom Ovarium ausgehenden, wodurch wegen der
 Abkühlung des Abganges der in dem Uterus
 fixirten Ausscheidung der Eier die ganze
 wichtige Funktion gestört worden ist;

Stück Pöblyngsches Handfandlung eines Pöblyngs
in der Pöblyngs Pöblyngs Pöblyngs;

Stark Beförderung des h. Hauswesens in der
Entwickelung des Geistes, sehr davon die Aufklärung
beruht;

Nach Anweisung des kaiserlichen k. k. Hofes in
Linz Ausfertigungsmittel für den Angeklagten
Linz;

Nach Aufhebung und der Aufhebung selbst,
welche nach Erhebung erklärte, dass es der
in vorgeschriebener Weise zu sein
beizubringen habe;

Nach Einseit der der Gegenstande, was
Sachen, sehr wenig:

"Hr. der Aufhebung Joseph Kreier, 59 Jahre
alt, Mann, geboren und wohnhaft zu
"Laut, pfuldig: in der Nacht vom 21^{ten} auf
"den 22^{ten} November 1841 in dem Bezirk
"Eisenbahnbezirk genannt Aufhebung, zu
"Gemeinde Lauterbach = Aufhebung, pfuldig,
"mittels der Eisenbahn und Eisenbahn in
"der ersten Aufhebung, und der Eisenbahn
"Lauterbach in der Eisenbahn Lauterbach,
"27/4 Ellen aufsteht, zum Aufsteht der
"Lauterbach in der Eisenbahn Lauterbach,
"und bei dieser Aufhebung mittels der Eisenbahn,
"steht in der Eisenbahn, und derselben zu
"Lauterbach zum Aufsteht der Eisenbahn
"Aufhebung, was folgt zu haben?

Nach Einseit der der Gegenstande, was
gegebenen Erklärung, der Aufhebung:

"Ja, der Aufhebung ist der Eisenbahn
"pfuldig mit allen vorgeschriebenen Aufhebung, die in
"den vorgeschriebenen Aufhebung aufsteht sind."

Nach Aufhebung der Hr. Aufhebung in
ihren Aufhebung, was folgt: der Aufhebung
welche nach der Form der Erklärung der
Gegenstande, und in Aufhebung der Aufhebung,
381 Nr. 1 und 4, 386 Nr. 1, 19, 36 der Aufhebung,
Lauterbach, 365, 366 und 368 der Aufhebung, aber der
Aufhebung, der Joseph Kreier zu Lauterbach
der Eisenbahnbezirk sehr bestimmte Zeit,
und zu den Kosten der Aufhebung, was folgt
Lauterbach, der Eisenbahn und Aufhebung der Eisenbahn
zu den neuen Aufhebung bestimmten Kosten,
sowie die Aufhebung der Eisenbahn, was folgt
Lauterbach, was folgt von den Eisenbahn
Lauterbach;

Nach Aufhebung der Aufhebung der Aufhebung,
welche nach Aufhebung der Minimum's,
der Aufhebung Lauterbach;

Der der Aufhebung selbst, welche nach
dieser nicht zu beweisen habe;

Nach Einseit der Aufhebung 381 Nr. 1 und 4, 384,
386 Nr. 1, 19 und 36 der Aufhebung, 365 alinea 2,
366 al. 2 und 368 der Aufhebung, aber der
Lauterbach, welche nach der Eisenbahn
in Eisenbahn Sitzung Lauterbach und sehr
Lauterbach:

Aufhebung 381 Nr. 1 und 4 der Aufhebung.

"Sobald die genannten Diebstahlsfolgenden
"fünf Aufstände zusammen sind:

"1. Ist der Diebstahl des Viehs begangen
"worden.

"4. Haben die Befehligen in einem Hause, in
"einem Hofe zu irgendwo geäußerten Feinden,
"in einem Knechte, oder einem Knechte, die be-
"rührt sind, oder zur Befreiung dienen, oder
"ihren Feinden des Schwachsens mittelst eines
"Friedens, oder sonstigen oder anderen Befehl
"begangen, oder haben sie dabei den Titel eines
"oberkeitlichen Feinden oder eines Feindes-
"Militärs = Knechte angenommen, oder einen
"sie dabei in den Knechten oder in Feinden
"eines oberkeitlichen Feinden oder eines Knechte,
"oder haben sie sich dabei auch einen anderen
"Befehl des Feindes- oder Militärs = Oberkeits
"begangen."

Art. 384 selbst.

"Wer einen Diebstahl begangen ist, der mit Feinden
"nicht von dem unter den Befehl 4 des Art. 381
"angezeigten Mitteln abweicht, soll selbst
"denn, wenn schon der Feind, der Feind und der
"Feind selbst in Feinden, Feinden
"oder nichtgeflochtenen Feinden, die werden zur Befreiung
"dienen, nach zu begangenen Feinden gehen, nach

"Jahre, und sogar dann, wenn der Feind
"im Jahre 1800 ist, mit Feinden selbst
"eine bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 386 Nr. 1 selbst.

"Wer einen Diebstahl begangen ist, der in einem
"den folgenden Fällen begangen wurde:

"1. Wenn der Diebstahl des Viehs und von
"Zug- oder maschinen Feinden, oder einem oder
"mit einem Feind Zug-Feinden, oder Zug-
"in einem begangenen oder zur Befreiung dienen
"Es begangen wurde;
"soll mit der Befreiung bestraft werden."

Art. 19 ibid.

"Wer zu Befreiung selbst eine bestimmte
"Zeit voraussetzt, soll mit Feinden
"wenigstens selbst, und selbst selbst bestraft
"Jahre bestraft werden."

Art. 36 ibid.

"Alle Aufstände, die in Feinden, Feinden,
"nicht selbst Feinden- oder eine bestimmte Zeit,
"die Befreiung, die Befreiung, die Befreiung
"Feinden, die Befreiung und den Feinden
"den Feinden Feinden Feinden, sollen
"Aufstände selbst werden."

"Sie sollen in den Feinden-Feinden der Befreiung,
"nicht, in Jahren, wenn der Aufstand selbst,

„in der Gemeinde des Landes, wo der Spandauer
„bürgerkrieg gewesen ist, in jenen, wo die Hellenen
„stark herrschen, und in jenen des Kaiserthums des
„Kaiserthums auszuweichen.“

Art. 365 al. 2 des princ. Goez/Bourding.

"Ist der Augenkranke magerer Aussehen oder
"Krankheiten überfiel, so wird bloß die physische
"Krankheit erkannt."

Oct. 366 al. 2 *ibid.*

„Das Gerichtshof beauftragt ebenfalls, daß die
„aufgefundenen und noch vorzufindenden Leichen der
„Eigenthümer gesucht werden sollen.“

Stat. 368 *ibid.*

„Das unbeschlingende Heil, gleichviel ob es das
„Sturzklafter oder das Einzelklafter sey, wird
„selbst in den besten Jahren, als das
„neueste Gesetz, mannschaften Kosten mannschaft.“

zu Erwägung, daß die Hoffnungen, durch
das Übergelassen durch die Erklärung des Opatow,
nun fast gänzlich beseitigt werden, Spaschen bilden,
wobei die Werke des Zensurwesens nicht beseitigt
sind und sich befinden;

Der hiesige Gemeinderath
und in Abwesenheit obigen Aufsichtsrathes, wovon sich
der Aufsichtsrath aus pflichtig erschienenen Joseph
Breiter, 59 Jahren alt, Wenzel, Jakob und Josef

zu bewahren, sondern durchsicht, welches 5 Pfund
9 Zoll groß ist, davon Eisen und Stange,
davon, sofe Eisen, davon Stange, mittelwässigen
Eisen, mittelwässigen Stange, davon Eisen,
davon Eisen, längliche Gefäßformen, gesunde
Gefäßformen und mittelwässigen Stange, -
zu bewahren das Gewandverhältnis auch die
davon von Eisen Stange und zu den Stange der
Stange, längliche auch die Stange von Eisen
Stange als Eisen als Eisen;

Spezialität der Konstitution der in England
genannten Gengas sind die in Konstitutionen
Ligandinnen, sowie der Druck und Druck der
genannten Stoffe in der Lage der
neue Gengas bestimmen können.

Obstgärtlein und Markung in der
öfentlichen Sitzung des Obervogtsamts der
Herrschaft zu Gersheim von Kreis- und
Landrath, Gens. und Raths, wobei gegen,
wichtig waren: Fitting, Hoff von Dr. Oberl.,
Landrathsamts der Herrschaft, Gens. und des Ob-
ervogtsamts, Cotta, Dingler, Serini, Richter
von Dr. Bezirksamtsamt, Richter, und Richter, in,
Gens. und Richter bei denselben Gens., letztere
Richter als Richter des Obervogtsamts, Peterßen,

Insideren der Fallten Insiden abzuwenden;

Das diesen Grund

Man sieht das Aufsteigen der durch den
Anstehen des Aufsteigen des Reich
der Fallten Insiden als nicht ganz so leicht.

Also ganz und ganz zu schreiben
in der ersten Sitzung des Aufsteigen
des Insiden der nach dem Insiden
und Insiden, wobei ganz und ganz
nach dem Insiden des Insiden
Insiden des Aufsteigen, Stengel,
nach dem Insiden des Insiden, Dingler,
Serini, Insiden der Insiden des Insiden,
Kieffer, Insiden des Insiden bei dem Insiden
Insiden der Insiden des Aufsteigen,
Insiden, Insiden, Insiden des Insiden
nach dem Insiden des Insiden des Insiden, und
Faber, Insiden des Insiden des Insiden.

Insiden
Serini
Kieffer
Faber

Michael Heidenreich.

1st June 1842.

Leipzig, den 1. März 1848.

Wife Hermann Fitting, Wollman in Oeyden,
Königsrath der Stadt, Kaufmann des Oeydenrathes
für das 2^{te} Quartal 1844.

Nach Einzug des von Garfagnani in der vorigen
Untersuchung gegen Carl Gustav Bachmann und
Wifred Beidenreich von Tschirn gestellten
Trogen folgenden Inhalts:

I. Zucker.

„ Sind die Angeklagten Eulffgarten Bachmann,
 „ 33 Jahre alt, Mannen, und Michael Weidenreich,
 „ 42 Jahre alt, ebenfalls Mannen, beide geboren
 „ und eingetragte zu Hefim, pflichtig: in der Sache
 „ vom 20^{ten} nach den 21^{ten} Januar 1847, nach der Verhaftung,
 „ liegen Landesrath zu Hefim und Obergemeinde,
 „ dem Johann Clair von Hefim in Gegenwart,
 „ pflichtig: Verbindung und Mitwirkung, unter
 „ Verbindung von Hefim, Hefim, Hefim, Hefim
 „ von Hefim und Hefim, Hefim, Hefim
 „ haben, die Hefim von Hefim Hefim
 „ respective in der Hefim Hefim zu haben.“

II. Integ.

„Es ist das genannte Goldgruben Bachmann
„pfuldig: in den Monat vom 20^{ten} künft den 21^{ten} Junius

1842, nach der öffentlichen Verhandlung der
 „Herrn und Herrschaften, dem Johann Clair von
 „Herrn, unter der Leitung von Genselshausen,
 „Herrn, welche Herrn von Harnburg und
 „Herrn zu Harnburg, die Herrn von Harnburg
 „Herrn und Herrschaften respective in der selben
 „Herrn zu haben.“

III. Frage.

„Ist der Angeklagte Michael Heidenreich
 „Herrn: von dem in der zweiten Frage die
 „Herrn Herrschaften durch die Herrn Harnburg
 „zu haben, der Herr Herrschaften in
 „den Herrschaften Harnburg und Harnburg Harnburg,
 „Herrn der Herrschaften Harnburg, Harnburg
 „und Harnburg Harnburg.“

Nach Einsicht der von den Herren Harnburg nach der
 Herrschaften Harnburg, also Harnburg:

„Auf die erste Frage: Nein!

„Auf die zweite Frage: Ja, der Angeklagte
 „Herrn Herrschaften ist Herr Harnburg
 „Herrn, jedoch ohne den Harnburg Harnburg der Herr,
 „Harnburg.

„Auf die dritte Frage: Nein, der Angeklagte
 „Herrn Heidenreich ist nicht Herr.“

Nach Einsicht des Art. 358 des Gesetzbuchs über die
 Herrschaften Harnburg, welche von dem Herrn Harnburg

in öffentlichen Sitzung Harnburg Harnburg und Harnburg
 Herr Harnburg:

„Ist der Angeklagte Herr nicht Herr Harnburg
 „Harnburg, so Herr Herr Harnburg Herr Harnburg,
 „Harnburg Herr Herr Harnburg Herr Harnburg
 „Harnburg, und Herr Harnburg Herr Harnburg Herr Harnburg
 „Harnburg, in Harnburg Herr Herr Harnburg Herr Harnburg
 „Harnburg Herr Harnburg Herr Harnburg.“

Erklären, dass Michael Heidenreich von
 der Herrn Herrschaften Harnburg Herr Harnburg
 Herr Harnburg, Herr Harnburg, Herr Harnburg Herr Harnburg
 Herr Harnburg, Herr Harnburg Herr Harnburg Herr Harnburg
 Herr Harnburg Herr Harnburg Herr Harnburg Herr Harnburg

Herr Harnburg Herr Harnburg Herr Harnburg Herr Harnburg
 Herr Harnburg Herr Harnburg Herr Harnburg Herr Harnburg
 Herr Harnburg Herr Harnburg Herr Harnburg Herr Harnburg
 Herr Harnburg Herr Harnburg Herr Harnburg Herr Harnburg

Herr Harnburg

Balthasar
Bachmann.

1^{te} Juni.

Das Königl. bayerische Obergericht
der Pfalz zu Greibitz hat folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht des von der Obkammer des
Obergerichts d. Pfalz am 30^{ten} März
letzthin erlassenen Urtheils, wodurch

1. Balthasar Bachmann, 33 Jahre alt,

2. Wenzel Seidenreich, 22 Jahre alt,

beide Männer, geboren und wohnhaft zu Gießen,
Kanton Greibitz, das hieran verhängte Urtheil
mit dem in Obergericht anhängen worden sind;

Nach Einsicht des von der O. Kammer d. Pfalz
am 30^{ten} März d. hiesigen Obergericht
erlassenen Urtheils;

Nach vorgelegten Handlungen dieser Art,
in der öffentlichen Sitzung von Gießen und Greibitz;

Nach Auflösung der O. Kammer d. Pfalz in der
Entwicklung der Gründe, nach denen die Obkammer
erkannt;

Nach Erklärung des Angeklagten Seidenreich
Molitor in seiner Selbstvertheidigung d. h. dass
Angeklagte Bachmann;

denn das Angeklagte Zimmermann in
seinem hiesigen Angeklagten Seidenreich;

ferner das Angeklagte selbst, welche, nach
Erwägung, urtheilen, dass für das hiesige hiesige
Angeklagte Selbstvertheidigung persönlich nicht beizutreten
sind;

„Nur Eingeht der von Gengenbach zu E.
„Anweisung der Fall der Forderungen, also lautet:

I. Forderung.

„Sind die Angehörigen Carl Joseph Bachmann
„33 Jahre alt, Meinen, und Michael Heidenreich,
„22 Jahre alt, abgestorben, beide geboren
„und wohnhaft zu Hagen, pflichtig: in der Nacht
„vom 20ten auf den 21ten Januar 1842, nach der
„öfentlichen Leichengasse Hagen und
„Hingehenden, dem Johann Clair von Hingehenden,
„in gemeinschaftlicher Anwesenheit und Mitwirkung
„unter Anwesenheit von Gengenbach, welche
„wollen können man Anwesenheit und Konten
„sionen Gengenbach zu geben, die Summe von
„nicht Eingeht zu bezeugen respective ihn dass,
„selben bezeugt zu geben? „

II. Forderung.

„Es ist der genannte Carl Joseph Bachmann
„pflichtig: in der Nacht vom 20ten auf den 21ten
„Januar 1842, nach der öfentlichen Leichengasse
„Hagen und Hingehenden, dem Johann
„Clair von Hingehenden, unter Anwesenheit von
„Gengenbach, welche können man
„Anwesenheit und Konten Gengenbach,
„die Summe von nicht Eingeht zu bezeugen,

„respective ihn derselben bezeugt zu geben? „

III. Forderung.

„H. der Angehörigen Michael Heidenreich
„pflichtig: zu dem in der Gengenbach Forderung
„unter Anwesenheit der Forderung genommen zu geben,
„nachdem der Forderung in der Forderung,
„Lungen Forderungen und Leichengasse, welche
„der Forderung vorbringt, als Forderung und
„vollständig wurde? „

IV. Forderung.

„Es ist der genannte Michael Heidenreich
„pflichtig: in der Nacht vom 20ten
„auf den 21ten Januar 1842, nach der öfentlichen
„Leichengasse Hagen und Hingehenden,
„wollen dem Johann Clair von Hingehenden,
„unter Anwesenheit von Gengenbach, welche
„können man Anwesenheit und Konten
„Gengenbach, die Summe von nicht Eingeht
„zu bezeugen respective ihn derselben bezeugt
„zu geben? „

V. Forderung.

„H. der Angehörigen Carl Joseph Bachmann
„pflichtig: zu dem in der Gengenbach Forderung
„unter Anwesenheit der Forderung genommen

Pl. A. 383 *ibid.*

"Die sehr ästhetischen Fragen müssten sein,
"Welche Töne überhaupt in lebendigen Gesangs-
"Organen = Oasen nach sich."

"Inwiefern, das zur Lebensdauerliche Genuege =
"Oekonomie = Kunst man sich nicht wird, soll auch
"im ökonomischen Sinne gebunden werden.
"Dies geschieht mittelst Aufhebung eines
"Zwangs nach der neuen Gesetzgebung, mit einem
"glücklichen Ende."

„Die Holzsammlung verbleibt nach einem Jahr
„fruchtbarer Arbeit des Ortes, welches im Jahr
„verbleibt = 10000 verbleibt wird.“

„Alle Stoffe, die die Todtsucher, Zerstörer,
„wahrten noch Endes = oder noch immer bestimmben
„Zeit, die Dasein, die Einsparung, die
„Körper und Geistes, die Endbestimmung, und
„den Verlust der Selbstbestimmung
„erkennen, sollen Auszugsmittel gegeben werden.

„Das unbeschuldete Kind, gleichviel ob es der
„Sturzkletter oder der Einilkletterer zugehört,
„verliert in der ihm durch das Verstoß, als der
„sicheren Gerüst mannschaften Kosten aus,
„an Geld.“

Und diesen Grund
 und in Anwendung obiger Gesichtspunkte,
 woraus sich das Artifikergewicht den folgenden aus,
 kleinsten Goldschmelzer Bachmann, 33 Jahre alt,
 Mannen, geboren und wohnhaft zu Hohenheim, wohnhaft
 5 Fuß 1 Zoll groß ist, schwarze Haare, schwarze
 Haare, schwarze Augenbraunen, braune Augen,
 gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, rundes
 Kinn, schwarze Brusthaut, längliche Ge-
 sichtsförmigkeit, gesunde Gesichtsfarbe hat, und man
 keine Mängel und klein ist, -

„Freiwillig“.

Auch trifft das von den Angehörigen nicht nur,
sondern auch gegebenen Erklärung, also lautet:

„Nun der Antragsteller ist nicht pflichtig.“

Auch trifft das Art. 358 des Strafgesetzbuchs,
über die heimliche Anschaffung, welche man
dem Angeklagten in öffentlichen Sitzung machen
sollte und nicht wie folgt:

„Ist der Antragsteller nicht pflichtig, so
muss er, so oft der Angeklagte den Antrag
stellt, so man den Antragsteller befragen soll,
und befragt, dass er in Freiheit gesetzt
muss, in solchen Fällen nicht nur einen anderen
Freiwilligen in Freiheit ist.“

Erklärung, dass kein Leiniger von der gegen ihn
angewandten Erklärung befragt ist, was man sonst
dass dasselbe in Freiheit gesetzt wurde, falls
er nicht einen anderen Antrag wegen mangelnder
Freiwilligkeit.

Angabe und Erklärung zu Gericht
in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts
der Holz aus der Freiwilligkeit des
und mangelnd.



Verantwortlich

1. Juni 1842.

Der Königl. Landgerichtspräsident
des Stütz der Gens.ämter hat folgende Resolution
erlassen:

Nach Aufklärung des Gens.ämter (Maffard) Land
von Landstücken in einem mündlich ausgeprochenen
Bitter im Liegenstücken, ist davon, stehend, daß
er sich schon seit dem Tage der Abreise seines
jenseits befindet, und daß sein Zustand sich
von einem zu einem annehmen;

Nach Aufklärung der Königl. Rechtsprechung, ist
auf ~~Landstücken~~ die geschehen Landstücken mit
Befolgung der geschehen Landstücken aus der Liste
der Landstücken-Gens.ämter erlassen;

Nach Eingabe des Abt. 397 der Gens.ämter über
die gerichtliche Rechtsprechung;

In Erwägung, daß der durch seinen
Kollegen bestätigten Rechtstücken Zustand der (Maffard)
Landstücken in der Abreise der Abreise
Anstalten eines Gens.ämter befindet;

Die Abreise Gens.ämter

schleht der Abreise Gens.ämter (Maffard) Landstücken
den finstern rechtsstücken und rechtsstücken,
daß besten Name, und zwar zum 1. d. M. an
den der Hauptstücken rechtsstücken und aus einem
der Landstücken-Gens.ämter rechtsstücken

Handwritten signature

Leopold Condina.

3. März 1842.

Der Königl. Bayerische Hofkanzler
Ihre Majestät zu Gnaden hat folgende Resolution
erlassen:

Das kaiserl. Hofkanzler hat die Königl.
Appellationsgewichte der Hofkanzler am 7. April 1842, nach
Leopold Condina,

30 Jahre alt, bayerischer Herkunft und bürgerlich, geboren in
Pöhlitz, wohnhaft in Pöhlitz bei Pöhlitz, der Hofkanzler
angeordnet, nur aus den Hofkanzler hervorgehen, nach dem ist;

Das kaiserl. Hofkanzler hat die Königl. Hofkanzler am 13.
des nämlichen Monats zu dem Hofkanzler;

Das Hofkanzler hat die Hofkanzler in der
öffentlichen Sitzung von gestern und heute;

Das Hofkanzler hat die Königl. Hofkanzler in der
Sitzung der Hofkanzler, auf dem Hofkanzler

Das Hofkanzler hat die Hofkanzler in der
Sitzung der Hofkanzler für den Hofkanzler, - dem
das Hofkanzler hat, nachher, auf Hofkanzler nachher,
das Hofkanzler hat die Hofkanzler Hofkanzler ganz
öffentlich, nicht öffentlich, bürgerlich, nachher;

Das Hofkanzler hat die Hofkanzler Hofkanzler nachher,
also nachher:

1. Hofkanzler:

„ Hofkanzler Leopold Condina, 30 Jahre alt,
bayerischer Herkunft und bürgerlich, geboren in

a. Publiz, verfasst in Jagdsfeld bei Lichstein,
 a. pfällig: am 1^{ten} Februar d. J., die Besichtigung
 a. zweifeln Sie mit einer Person, in einem Jagd-
 a. Feld liegen die Jagdsfelder in der Jagdmanufaktur Jagd-
 a. Felder der Jagdsfelder, welche Lichstein die Jagd-
 a. Lichstein Jagdfelder zu Jagdsfelder, Jagdsfelder
 a. zu Jagd.

2^h Luigi

„ Ist solcher Angeklagter schuldig: zu der angegebenen
„ Zeit und an angegebenen Orten einen gewaltsamen
„ Angriff auf die Personlichkeit der genannten
„ Person zu thun.“

May I wish her and her father and family good
goodness and health, and also love.

"Auf die ersten jungen Jä, der Eingeklagten ist
auffällig."

Das Verlangen der Königl. Reichs-Kammer in dieser
Ankündigung, dahin gerichtet: Das Pfundgewicht sollen die
Leopold'schen, in Anwendung der Abt. 331. 21. 36
des Reichsgeld-Kurses mit 368 des Geld-Kurses über
das gemeine Reichs-Mark, zur Bekanntschaft der Kassen
auf die Ländl. Münz-Gesamtheit und in die
Kassen einschreiben, jedoch der Dank mit An-
sicht der zu erhaltenden Beiträge an der Münz des
Geldes bestimmten Vollen ausfüllen;

Thatsache des Aufsteigens der Angelegenheit,
weshalb auf Grund der (Minimale der gefolgten
Reaktion ausging;

Insoweit die Uebersetzungen jenseit in jenen Lektüre,
sind es bezüglich der in Uebung gehaltenen Sprache
nicht mehr zu bemerken haben;

Nach Einsicht des Abt. 331. 21. 36 des Ausgangspolykarpas
366, Minus 2 und 368 des Ausgangspolykarpas über das geist-
liche Amt, welche von dem Kaiserlichen in öffent-
licher Sitzung analysiert wurden, und als Land:

St. 321 des Kaufordzungsno:

„Ich bin ein Mensch, der vollzählig ist, der ich
 „nicht anders werden kann, der ich die Pflicht habe,
 „vollständig zu sein, der ich die Pflicht habe,
 „nicht anders zu sein, der ich die Pflicht habe,
 „vollständig zu sein, der ich die Pflicht habe,
 „nicht anders zu sein, der ich die Pflicht habe,
 „vollständig zu sein, der ich die Pflicht habe,
 „nicht anders zu sein, der ich die Pflicht habe.“

Oct. 21 ibid:

„ Jedes Individuum ist einem sehr armen Got,
 „ flache, welches zur Empassung unerschöpflich ist,
 „ soll in ein Arbeitsamt eingestuft und zu Arbeiten
 „ gebracht werden, kann jedoch zum Theil zu einem
 „ Nutzen verwendet werden kann, je nach der Anweisung
 „ dieses bestimmen wird.
 „ Diese Arbeit wird meistens für und fürstet
 „ sehr guten Nutzen.“

Abt. 26 ibid: "All. Wolfen, Sie Sie Tadao.

16^e 1263. Grand f. d'Amant
Galen. 1763. 1263. 1263. 1263.
Den 2. März 1846. L. 28. 1846.
Vertrag. Luffort.

Handwritten text, possibly a title or description, including the word "Vertrag" (contract) and "Luffort".

Handwritten signature or name, possibly "Luffort".

Handwritten signature or name, possibly "Luffort".

Handwritten signature or name, possibly "Luffort".

Handwritten signature or name, possibly "Luffort".

Johann Gabriel.
4. März 1844.

Lehrerbesuch. Ordnung.

Der Herrmann zittend, half am Tisch. Lagen.
Vergeltungswissen der Hölz, fürstlich der Hofmeister.
für das zerrückte Gesicht aufgeschunden genug und
müde, -

Nach fünf Uhr der Hofmeister in der Unter-
kunftung sein ganz.

Johann Gabriel,

32 Jahre alt, Lehramt und Tagelohn, geboren
in Himmelsdorf, nachher zu Maydank,
Lehrer zu Himmelsdorf, jetzt in Himmelsdorf, als Lehrer.

1. Tag:

„ Ist der Ungarische Johann Gabriel fertig: am 8. Tag
„ März d. J. von Johann Nikolaus Himmelsdorf zu
„ Maydank willst du mir die Himmelsdorf
„ so sehr ungenügend zu haben, das ich nicht als
„ zureichende Ursache und Ursache der Himmelsdorf
„ die Folge davon war.“

2. Tag:

„ Ist der Ungarische zu der in der Himmelsdorf
„ Himmelsdorf der Himmelsdorf, Himmelsdorf der Himmelsdorf
„ Himmelsdorf der Himmelsdorf, Himmelsdorf der Himmelsdorf
„ Himmelsdorf.“

Nach fünf Uhr der Hofmeister in der Himmelsdorf

57

gegebenen Erklärung, folgenden Inhalt:

„Auf die ersten Fragen: Nein, der Angeklagte ist
nicht schuldig.“

Darf ferner auf Art. 338 des preussischen Pro-
zessordnung, nachher in der öffentlichen Sitzung nach
den Umständen anzuwenden, und also lautet:

„Es der Angeklagte für nicht schuldig erkannt worden,
so ist der Präsident der Versammlung, daß er von der
Anklage loszusprechen sey, und befinde, daß er in
keiner Weise geachtet werden, wenn er nicht nur immer
aus dem Saale rücken in Haft ist.“

Erklären, daß gegen die Wahl zum der gegenwärtigen
ersten Anklage loszusprechen ist, und befinde,
daß der Fall alsbald in gerichtliche Verhandlung, in
dessen Name ausserordentliche Anklage der Haft.
Scheidung gegen ihn befinde.

Als auszusprechen zu dem beinahe in der
öffentlichen Sitzung der Verhandlung der Haft der
ersten Frage aufzusprechen sey und einzig.

Stilling

Vertrag zwischen
dem
5. März 1842.

Das Königliche Landgericht und Landgericht
des Hiesigen Landgerichts hat folgendes Urteil
erlassen:

Nach Aussage des Königl. Notarbesizers, welcher,
unter Vorlegung eines, des Sachverhaltszustandes des
Gefassenen Johann Daniel Reiser von Garmisch,
sein betrübtes Zustand erzählend, dass er auf
Liegenheit infallibel sei;

Nach Eingabe des Abt. 399 des Gefassenen über
das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung, dass der genannte Johann Daniel
Reiser auf gerichtliche Weise nachgewiesen hat, dass
er verkränkt ist, der genannte Verfassungsverstandene
als Gefassener bezeichnet;

Das Hiesige Landgericht

Erkennt, dass der Verfassungsverstandene von der
Verfassung eines Gefassenen und dass von
Mangel an und für die ganze Dauer der
gegenwärtigen Verfassung;

Erkennt, dass er von der hauptsächlichsten ge-
sundheitlichen und aus seiner Lebensführung Gefassenen
erfolgt werden soll;

Die Namen liegen vollständig vorhanden in
meiner Urkunde, und, nach dem der Verfassungsverstandene

Robert Volpking.
J. June 1842.

Das Königl. Sächsisch-Meißnerische
Anstalt zur Vergrößerung der folgenden Aufsicht, nach dem:
Nach diesem die Aufsicht des Anstaltschmeisters der
Königl. Appellationsgerichts Anstalt vom 13 März 1842,
verfasst

Kaiser Wilhelm,

19) Papst ab, Ladino Tagliano, geboren und erzogen
zu Lüttich, sein, Karlens Sohn, zu Lüttich qua-
lifizierte Vinkler angetragt und aus der Vorkun-
stung heraus ist;

Manz fängt als man der Linge. Nacht beginnt am
folgenden Tag einfließen. Nachts;

Das Kollegiaten-Ausdrückung dieser Pär in der
jüngsten öffentlichen Sitzung;

Der Aufstellung der Könige. Nachbarn in der
Aufstellung der Könige, auf dem in der Aufstellung
König;

Das Uebersehung des Buchstaben Buchs in jenen Vor-
sitzungen wurde für die Ungelassenen, - dem tiefen
Erlernen selbst, selbst auf die Folgen nicht zu achten,
daß der Herr für die vorgetragenen Aufsätze
zusätzlich nicht mehr hinzuzufügen mußten;

Nach kurzem Sie den Gefessenen gefallenen Saagen,
also laubend:

1^{re} Page:

„Hr. des Ungarischen Hofes Schöpfung, 19. Jänner 1848,

„Lustiges Tagelohn, jedoch nur bezahlt in Hütigen.
 „sein, fällig: am 19. September 1841 zum Nachschuß
 „des Unkrautmannes Johann Löffel zu Hütigenstein,
 „mittels Einsegnung in dessen bewohntes Haus Löffel
 „des Einsegnung, aus dem Altschneider, nach
 „Eröffnung des Falles mit einem halben Pfund
 „eines feinsten Goldes gestrichen zu haben.“

Der Gegenstand:

„Es der genannte Angeklagte Johann Löffel: am 3.
 „April 1842 zum Nachschuß des Unkrautmannes Johann
 „Löffel zu Hütigenstein in dessen Haus, mittels
 „Einsegnung in den Fall, und nach gewaltsamer
 „Erbreichung eines Huns und eines Goldschmiedes,
 „genug und genügend Tausendthalen gestrichen zu haben.“

Nach Einsicht der von der Justizverwaltung gefertigten
 Erklärung, welche also lautet:

„Auf die erste Frage: Ja der Angeklagte ist schuldig,
 „die That begangen zu haben, jedoch ist nicht erwiesen,
 „daß ein halbes Pfund Goldes bedient zu haben. —
 „Auf die zweite Frage: Ja, der Angeklagte ist
 „schuldig.“

Nach Aufweisung der Urtheile. Nachbetrachtung in dem
 Urtheile, falls gesamt: Das Urtheilsgewicht sollen
 die Gesammte Urtheile, in Anwendung des Art. 384.
 381, No. 4. 19. 36 des Reichsgesetzes, 365. 366

und 368 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren,
 zum Nachschuß der Justizverwaltung auf die Kosten der fünf
 Jahre und in die Kosten der Justizverwaltung, nachfolgend,
 die in Folge der genannten Gesetze über das gerichtliche
 Verfahren zu dem Angeklagten und der zu dem Angeklagten
 gehörigen an der Justiz des Gesetzes bestimmten Kosten
 und die zu dem Angeklagten gehörenden;

Nach Aufweisung des Angeklagten des Angeklagten
 und des Angeklagten, welche beide nachfolgend,
 daß die Angeklagten der bewohnten Kosten nicht
 mehr zu dem Angeklagten gehören;

Nach Einsicht des Art. 384. 381, No. 4. 19. 36 des
 Reichsgesetzes, 365. 366 und 368 des Gesetzes
 über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Angeklagten
 in öffentlicher Sitzung anwesend, und also
 lautet:

Art. 384 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren.

„Wer nicht schuldig ist, der soll freigesprochen
 „werden von der Justizverwaltung des Art. 381
 „angewiesenen Mitteln bezahlt werden, soll jedoch
 „sein, wenn er die Kosten, die festgesetzt sind
 „des Angeklagten halbes Pfund Goldes in Goldmünzen,
 „haben, oder eingekaufte Münzen, die werden
 „zu dem Angeklagten, nach zu dem Angeklagten
 „gehören, soll fallen, und gegen den, wenn der
 „Angeklagte in dem Angeklagten ist, und gegen
 „während auf dem bestimmten Zeit bestrafen

11. *rusty* " "

Vol. 381, No 4, July:

[illegible]

all. 19 ibid.

„ Ist es zu Gesangsarbeiten auf nicht bestimmten Zeit
„ nachmittags wird, soll mit starker Ausrüstung
„ auf fünf und fünfzehn auf Gesangig gehen
„ werden.“

At. 36 ibid:

„ Altes Volkstum, die die Talsprache, Sprachschichten
 „ auf Labene = unter auf eine bestimmte Zeit, die ich
 „ lation, die Einweisung, die Sprache der Sprache,
 „ die Landeskunde und der Verlust der Sprache.
 „ künftige Sprache nehmen, sollen die Sprache sein
 „ 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828.

„Ein jellun in der Kantschast des Kaganen alle,
„in jannu, mox in der Hoffnit auf den, in der Jannu
„mit der, mox in der Hoffnit auf den, in der Jannu
„ist, in jannu, mox in der Hoffnit auf den,
„mit in jannu der Hoffnit auf den, in der Jannu
„zugelassen werden.“

Nr. 365 des Gesetzbuchs über das gemeine Recht:

" Ist der Ungeheuer in seinem Verstande schon so weit
überhaupt, so wird das die ersten Tage sein."

Ant. 366 ibid:

"Das Gesuch ist befragt worden, ist die Untersuchung
"mit der angegebenen Person den signifizierten gesamt.
"gegeben worden." "

Al. 368 ibid:

„Der unbeständige Spiel, gleichviel ob es der Augschlag
„oder der Civiltäts sey, wird allemal in der den
„Nacht jenseit als der andere Kraft auszuspielen
„Lager auszuspielt.“

zu versichern, daß die Hoffnungen, denen
der Angeklagte durch die Erklärung der Hoffnungen
für gültig erkannt wurde, Maßregeln bilden, welche
die Kosten der Forderung selbst auf bestimmte Zeit
nach sich ziehen;

Alfred Linford & Son

Haarschnitt Das A. Fingerring der linken Hand,
 17 Jahre alt, leichten Teufel, gesund und mäßig
 zu Hütigkeit, fünf Pfund gold, gold,
 mit Luchtblenden, braun und Augenbrauen, schwarze
 Nieren, braune Augen, starke bräunliche Nase,
 aufgeschwemmte Lippen, runder Kinn, mit wenig
 Bart, länglicher Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe,
 von mittelgroßer Körpergröße, fast ohne Befunden.

Conzeption, -

zur Quota der Zwangsarbeit auf die Dauer von
fünf Jahren und in die Kosten der Anstellung,
bezüglich der im Judenthümlichen und vierzig Gulden vom
Branzen;

Deswegen, daß gegenwärtiges Verfall in der
Gebäude und an der zum Gassen bestimmten Stelle
angestrichen werden;

Deswegen auch die Befreiung der zu Grunde
gehenden gemeinsamen Gegenstände an die beabsichtigten
Eigentümer.

Also genehmigt und bestimmt zu Zwangsarbeiten in der öffentl.
lichen Sitzung der Verwaltungsräte der Stadt zum fünften
Juni 1870, vierzig und vierzig, wobei gegenw.
ständig waren: Helling, Rath am Königl. Appellationsgericht
der Stadt, Präsident der Verwaltungsräte, Kolla, Richter,
Damm, Richter, Lang, Verwaltungsräte am städt.
Königl. Landgericht, - letztere sind als Richter
der Verwaltungsräte, - Hilgand, Rechtsprokurator,
und Klammert, Geschäftsführer am Königl. Appel-
lationsgericht beif. d.


Helling
Kolla
Damm
Lang
Hilgand
Klammert

"dieses Juch in dem bezeichneten Kaufe des Otkar,
 "männlich Otkar Erhardt zu Otkarstadt mittelst
 "Kaufman Einlegung und Einlegung, indem es sich
 "Einlegung eines Otkar und Einlegung des
 "Zugals und Otkar des Otkar daselben Einlegung
 "in des Otkar Otkarstadt, zum Kaufman des
 "gemeinen Otkar Erhardt in Otkarstadt
 "und in Otkar Otkarstadt, und zum Kaufman
 "des Otkar Otkarstadt in Otkarstadt
 "und zum Otkar Otkarstadt Otkarstadt, Otkarstadt
 "zu Otkarstadt? "

II. Otkar.

"H. Otkar Otkarstadt Otkarstadt: am 3ten April
 "dieses Juch in dem bezeichneten Kaufe des Otkar
 "Mikael Otkar, Otkar zu Otkarstadt, mittelst
 "Einlegung in dem Otkar, und in dem Otkar
 "Otkar Otkarstadt Otkarstadt in Otkarstadt
 "bis Otkar Otkarstadt zum Kaufman des Otkar
 "Otkar Otkarstadt zu Otkarstadt? "

"H. Otkar Otkarstadt Otkarstadt: am 3ten April
 "dieses Juch in dem bezeichneten Kaufe des Otkar
 "Mikael Otkar, Otkar zu Otkarstadt, mittelst
 "Einlegung in dem Otkar, und in dem Otkar
 "Otkar Otkarstadt Otkarstadt in Otkarstadt
 "bis Otkar Otkarstadt zum Kaufman des Otkar
 "Otkar Otkarstadt zu Otkarstadt? "

"H. Otkar Otkarstadt Otkarstadt: am 3ten April
 "dieses Juch in dem bezeichneten Kaufe des Otkar
 "Mikael Otkar, Otkar zu Otkarstadt, mittelst
 "Einlegung in dem Otkar, und in dem Otkar
 "Otkar Otkarstadt Otkarstadt in Otkarstadt
 "bis Otkar Otkarstadt zum Kaufman des Otkar
 "Otkar Otkarstadt zu Otkarstadt? "

Otkarstadt, Otkarstadt: am 3ten April
 "dieses Juch in dem bezeichneten Kaufe des Otkar
 "Mikael Otkar, Otkar zu Otkarstadt, mittelst
 "Einlegung in dem Otkar, und in dem Otkar
 "Otkar Otkarstadt Otkarstadt in Otkarstadt
 "bis Otkar Otkarstadt zum Kaufman des Otkar
 "Otkar Otkarstadt zu Otkarstadt? "

"H. Otkar Otkarstadt Otkarstadt: am 3ten April
 "dieses Juch in dem bezeichneten Kaufe des Otkar
 "Mikael Otkar, Otkar zu Otkarstadt, mittelst
 "Einlegung in dem Otkar, und in dem Otkar
 "Otkar Otkarstadt Otkarstadt in Otkarstadt
 "bis Otkar Otkarstadt zum Kaufman des Otkar
 "Otkar Otkarstadt zu Otkarstadt? "

"H. Otkar Otkarstadt Otkarstadt: am 3ten April
 "dieses Juch in dem bezeichneten Kaufe des Otkar
 "Mikael Otkar, Otkar zu Otkarstadt, mittelst
 "Einlegung in dem Otkar, und in dem Otkar
 "Otkar Otkarstadt Otkarstadt in Otkarstadt
 "bis Otkar Otkarstadt zum Kaufman des Otkar
 "Otkar Otkarstadt zu Otkarstadt? "

Otkar Otkarstadt Otkarstadt.

"H. Otkar Otkarstadt Otkarstadt: am 3ten April
 "dieses Juch in dem bezeichneten Kaufe des Otkar
 "Mikael Otkar, Otkar zu Otkarstadt, mittelst
 "Einlegung in dem Otkar, und in dem Otkar
 "Otkar Otkarstadt Otkarstadt in Otkarstadt
 "bis Otkar Otkarstadt zum Kaufman des Otkar
 "Otkar Otkarstadt zu Otkarstadt? "

"Erfolgung und der Gebrauch solcher Artikel
 "in Gebäuden, Feste oder umzäunten
 "Plätzen, die werden zum Befestigen dienen,
 "nach zu befestigen können gehören, nicht
 "haben, und folgen dann, wenn der Befestigung
 "und die Feste gehörig ist, mit dem Befestigen
 "verbunden sein ein bestimmter Zeit befristet
 "werden."

Art. 381 No. 4 ibid.

"Wohnen bei mehreren Dörfern folgende sind
 "Erfolgung zusammen ein, nämlich:

"1. Wohnen die Befestigung anstehen in einem
 "Bauwerk, in einem Hause zusammengehörenden
 "Zimmern, in einem Hofraum, oder einem Gassenraum,
 "die befestigt sind, oder zum Befestigen dienen,
 "oder ihren Befestigung der Befestigung mittelst
 "eines Befestigung, oder Befestigung oder Befestigung
 "Artikel befestigen, oder haben sie dabei den
 "Artikel eines Befestigungsfestens oder eines
 "Eingil- oder Militärs-Bauwerks zusammen,
 "oder wenn sie dabei in dem Befestigung oder
 "in dem Befestigung eines Befestigungsfestens oder
 "eines Bauwerks, oder haben sie sich dabei nach
 "einem Befestigungsfestens der Eingil- oder Militärs-
 "Befestigung befestigen."

Art. 19 ibid.

"Esse zu Befestigungsfestens sein ein bestimmter
 "Zeit Befestigungsfestens, soll mit diesem Befestigung
 "Befestigungsfestens sein ein bestimmter Befestigungsfestens,
 "Zeit Befestigungsfestens werden."

Art. 36 ibid.

"Alle Befestigung, die die Befestigungsfestens, Befestigungsfestens
 "verbunden sein Befestigungsfestens- oder ein bestimmter Befestigungsfestens
 "Zeit, die Befestigungsfestens, die Befestigungsfestens, die
 "Befestigungsfestens, die Befestigungsfestens, die Befestigungsfestens
 "den Befestigungsfestens der Befestigungsfestens Befestigungsfestens
 "bekommen, sollen Befestigungsfestens Befestigungsfestens
 "werden."

"Sie sollen in der Befestigungsfestens der Befestigungsfestens
 "Befestigungsfestens, in einem, wenn die Befestigungsfestens
 "Befestigungsfestens, in der Befestigungsfestens der Befestigungsfestens, wenn die
 "Befestigungsfestens Befestigungsfestens werden ist, in einem,
 "wenn die Befestigungsfestens Befestigungsfestens, und in einem
 "der Befestigungsfestens der Befestigungsfestens Befestigungsfestens
 "sein werden."

Art. 365 al. 2 des Gesetzb. über die gerichtl. Jurisd.

"Ist der Befestigungsfestens Befestigungsfestens Befestigungsfestens oder
 "Befestigungsfestens Befestigungsfestens, so wird das Befestigungsfestens
 "Befestigungsfestens."

Art. 366 al. 2 ibid.

"Der Befestigungsfestens Befestigungsfestens, der Befestigungsfestens
 "Befestigungsfestens und nach Befestigungsfestens Befestigungsfestens

"Eigenthümer genehmigend werden sollen."
Art. 368 ibid.

"Das unterliegende Holz, gleichviel ob es aus der
"Abholzung oder aus dem Umtriebswege stamm, wird vielmehr
"in die dem Staate zugehörig, als das andere Holz
"auszufallen, Kosten auszufallen."

In Ermangelung der 3. der Abholzung, davon das
Abholzung nur vollständig auskommt, werden die
Bäume, welche nach den obigen Gesetzen fallen mit der
Staats der öffentlichen Verwaltung zu belegen sind;

Aus diesen Gründen
auszufallen das Abholzungswert der vollständig auskommen
Jakob Pfeiffer, 18 Jahre alt, Wirt, geboren und wohnhaft
zu Landau, Sohn des in dem Landtagsprotokoll zu Landau,
Lebenden und beständigen Einwohners Johann Pfeiffer,
welcher 5 Fuß 10 Zoll 6 Linien groß ist, blonde Haare,
feste Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen,
große Nase, großen Mund, rundes Kinn, gesunde
Gesichtsfarbe, gesunde Gesichtsfarbe, robusten
Körperbau, und als besonders Kennzeichen unter dem
rechten Oberarm Narben hat, -

Die Staats der Verwaltung nach die Dauer
von fünf Jahren und zu den Kosten der Verwaltung,
gleichviel ob die Dauer von ein bis fünf Jahren
mindestens fünf und höchstens fünfzehn Jahren;
Namentlich die Kosten der in der Verwaltung zusammen
Stehen der der Verwaltung, sowie der der Verwaltung

gegenwärtigen Staats im Lande von der man
Gesetze bestimmten Orten.

Alle auszufallen und wohnhaft in der Verwaltung,
die der Verwaltung des Abholzungswerts der Holz
zu Verwaltung man sieht die man sieht,
Sind die man sieht und wohnhaft, wobei gegenwärtig
man: Fitting, Hoffmann, Appellationsgericht
des Holz, Sind die der Abholzungswerts,
Cotta, Dingler, Serini, Hoffmann, Hoffmann,
Sind die Verwaltung, Lang, Verwaltungswert
bei der Verwaltung, letztere sind die Hoffmann
des Abholzungswerts, Fitting, außer der Verwaltung
Kunst und Faber, Verwaltungswert, diese
beiden der Appellationsgericht des Holz.

Fitting
Cotta
Serini
Dingler
Lang
Faber

Johann Alt.

7. März 1844.

Lehrerzeugnisse = Zeugnisse.

Herrn August Alexander v. Böden, Rats am Königl.
Sächsischen Appellationsgericht in Hof, in
gütlicher Weise die Bitte des gesetzlich ver-
ordneten Geschäftes des Appellationsgerichts, für das
zweite Quartal abgefordert zu sein und einzig
auszufüllen, -

Nach Einsicht der im Appellationsgericht in Hof abgeforderten
Papiere gegen

Johann Alt.

da Johann Alt, Schiffsmeister, geboren und wohnhaft zu
Dessau, am 1. Januar 1844, geboren und wohnhaft zu
Dessau, also leiblich:

ist der Angeklagte Johann Alt schuldig:

1. im Jahr 1840 den Tagelohn Johann Böden von
„Dessau“ an den kgl. Appellationsgericht in Hof zu zahlen oder
„den Tagelohn“ zu zahlen, oder den Tagelohn zu zahlen
„den Tagelohn“ oder den Tagelohn zu zahlen, oder
„in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts zu
„Dessau“ am 1. März 1840 zu zahlen
„den Tagelohn“ an den kgl. Appellationsgericht in Hof
„den Tagelohn“ am 16. Januar 1840 in der
„öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts in Hof
„den Tagelohn“ zu zahlen, oder den Tagelohn zu zahlen
„den Tagelohn“ zu zahlen, oder den Tagelohn zu zahlen

Alt

• gegen sein letztes Schiff, sein Junges: die Frau
• sein mangel:

" am 16^{ten} Januar 1840 habe ich genannter
 " Kaufmann W in der Einmündigkeit meines Vaters einen
 " den gütlichen Eintrag gütlichen neuen U und
 " nicht hier U des W bestätigt, und
 " da habe U unmöglich bei dem bestätigten U
 " genannt haben.

„ 2) Am genannten ersten Montag zu dem Sub N^o 1
„ näher bezeichneter, zum Verkauf abgetheilter jährl.
„ jährlicher Umsatzung soll will zu haben.

[illegible]

" an jenen 16 Janua 1840 fabu An gemacht

„Lautschke & Co in der Residenz zu Bonn
„haben, der gedachten Ruchig geschworen, wenn
„Sie von mir bis zum 15ten des Monats d. d.
„sollten, und so sehr sehr unangenehm, dass
„daselbstige Geschäftswesen zu sehr leidet.

„ 4/ dem genannten Paul Rading zu dem Tab. No. 3
 „ näher bezeichnet, von demselben abgeleitetes selbster
 „ genanntes Anwesen zu haben. “

[illegible]

"Die Forderung der Gerechtigkeit ist auf allen vier
"Sagen: Nein nur ist nicht erfüllig."

Nach Eingabe an die 2te Abth. des Reichstages
Sachverhalt, welcher in der öffentlichen Sitzung
am 1ten September 1868 anwesend war, und also
lautet:

„Ist der Angeklagte hier nicht schuldig erkannt worden,
„so steht die Vorschrift der Verfassung, daß er nur
„den Richter bezeugen darf, und bezeugt, daß
„er in Verfaß gesetzt worden, wenn er nicht
„ein neues Gesetz wollen in Verfaß ist;“

behalten, die gegenwärtig
erhaltenen Nachrichten zufolge, wie bekannt,
die Befallen nicht in jeinjeitig geachtet werden,
in jeinjeitig hinein aus derartigen Dingen der

Verfassung gegen ihn befaßt.

Alle Eingekerkerten zu befreien in der
öffentlichen Sitzung des Hofraths der Pfalz,
nach hienachstehendem Gesetz und
minutlich.

Wied.

Franz Jos. Turgetto.

8^{te} Juni 1842.

Das königl. bayerische Hofrathsrath des
Hofes zu München hat folgendes Urtheil er-
lassen:

Es ist einstimmig das von der Anklagekammer des
kr. Appellationsgerichts des Hofes am 8^{ten} Februar
dieses Jahres nachstehendes Urtheil, wodurch

Franz Joseph Turgetto,

24 Jahre alt, bayerischer Staatsbürger, geboren und erzogen
zu München, nachstehendes Urtheil des
Appellationsgerichts des Hofes am 8^{ten} Februar
dieses Jahres nachstehendes Urtheil, wodurch

Es ist einstimmig das von der kr. Anklagekammer des Hofes
am 10^{ten} dieses Monats nachstehendes
Urtheil;

Es ist einstimmig das von der kr. Anklagekammer des Hofes
in der öffentlichen Sitzung;

Es ist einstimmig das von der kr. Anklagekammer des Hofes
in der öffentlichen Sitzung, nachstehendes Urtheil;

Es ist einstimmig das von der kr. Anklagekammer des Hofes
in der öffentlichen Sitzung, nachstehendes Urtheil;

Es ist einstimmig das von der kr. Anklagekammer des Hofes
in der öffentlichen Sitzung, nachstehendes Urtheil;

I. Turgetto.

"Ist das Augenkranke Kind Joseph Turgetto, 24
 "Jahre alt, aus dem Gefallen, geboren und erzogen
 "zu Frankfurt, pfuldig: unter dem 22. März 1841
 "April 1841 und das Schicksal hat er zum Tode.
 "Hierauf als Kind des Marktes Demmel zu Odenk.
 "bist in Frankfurt, bei welchem er damals war,
 "Gefallen am Hofe eines, nachher durch Krankheit,
 "stirbt, und seine

"1. einen kleinen Knecht von 12 Jahren
 "Tode,

"2. zwei ganz kleine Knechte, das eine Knecht,
 "bist, das andere Knecht,

"3. einen Knecht von einem Knecht mit einem ganz
 "kleinen ganz kleinen Knecht,

"4. einen ganz kleinen Knecht mit einem ganz
 "kleinen,

"5. ein kleines Kind von einem, und

"6. ein kleines Kind von einem, 1 3/4 Ellen
 "hoch, -

"das sollen zu haben: "

II. Frage.

"Ist das Kind pfuldig: von welchem Knecht und von
 "demselben Knecht zum Markte hieher bei dem
 "ganzen Kind aus dem Markte hieher, und
 "sollen Joseph Tiedt und Odenk hieher, folgend
 "das sollen zu haben:

"1. ein ganz kleines Kind von einem Knecht,
 "2. ein kleines Kind von einem Knecht,
 "3. ein kleines Kind mit dem Knecht T. T.

"Knecht,

"4. ein kleines Kind von einem Knecht mit einem Knecht
 "und einem, und mit einem Knecht,

"5. ein kleines Kind von einem Knecht mit einem Knecht,
 "Knecht und Knecht Knecht Knecht Knecht,

"Knecht und einem Knecht Knecht Knecht, und
 "6. ein kleines Kind von einem Knecht.

III. Frage.

"Ist das Augenkranke Kind pfuldig: in dem Markte
 "vom 30. März 1841 zum Tode,
 "Hierauf das Kind des Marktes hieher in Frankfurt
 "und das Kind von dem Knecht in dem Markte,
 "mittels der Knecht in dem Markte hieher
 "Knecht

"1. das Kind von dem Knecht Knecht Knecht
 "Knecht und dem Knecht Knecht Knecht
 "Knecht,

"2. zwei kleine Knechte, das eine Knecht mit
 "Knecht Knecht, das andere Knecht, beide
 "von Knecht und mit Knecht Knecht,

"3. das Knecht von Knecht Knecht,

"4. das Knecht, und

"5. das Knecht, -

"das sollen zu haben:

„Wer nicht diebstahls pfuldig ist, der mit Bai,
 „Folgen nicht von dem unter das Ziffer 1 der
 „Art. 381 angegebenen Willen auszuüben,
 „soll selbst dann, wenn schon der Einbruch, der
 „Einschlag und der Gebrauch solcher Schlüssel
 „in Gebäuden, Zäunen oder eingezäunten Plätzen,
 „man, die man zu Wohnung dienen, nach zu
 „benutzen, dasjenige geschehen, dass fest, und
 „sagen dann, wenn der Einbruch nur in
 „Zimmern geschehen ist, mit Zurechnung der Zeit
 „eine bestimmte Zeit bestraft werden.“

„Wer nicht diebstahls pfuldig ist, der in einem der
 „folgenden Fälle begangen wurde:
 „3. Wenn der Dieb ein Hausbesitzer ist, oder gegen
 „sich selbst, hat er nur den Diebstahl gegen gegen
 „Gesetzten Straftat, dann er nicht diebstahls, die sich selbst
 „unter dem im Gesetz für ein Verbrechen oder in einem,
 „wofür er ist bestraft, bestraft; oder wenn
 „es ein Diebstahl, Gefallen oder Entführung ist,
 „der in dem Hause, in dem Mord, Tödtung oder
 „dem Verwundung sein Verbrechen, oder
 „jemand, der in der Wohnung, wo er steht, ist,
 „möglich verurteilt;
 „soll mit der Einweisung bestraft werden.“

„Wer zu Zurechnung der Zeit eine bestimmte Zeit
 „ausgesprochen wird, soll mit dieser Strafe bestraft
 „nach dem, und der Zeit der Zurechnung der Zeit
 „bestimmt werden.“

„Alle Straftaten, die ein Verbrechen, Zurechnung,
 „bestimmt durch Lebens- oder eine bestimmte Zeit,
 „ein Exekution, die Einweisung, die Strafe der
 „Zurechnung, die Verurteilung, und die Strafe
 „der Strafbewährung der Strafe abnehmen, sollen
 „Ausweisung der Straftaten werden.“

„Die sollen in der Exekution der Straftaten,
 „man, in einem, wenn der Straftat abgehandelt,
 „in der Straftat der Straftat, wo der Straftat
 „begangen worden ist, in einem, wo die Straftat
 „geschehen, und in einem der Straftat der Straftat,
 „Straftat ausgeführt werden.“

„Ist der Straftat der Straftat der Straftat oder
 „Straftat abgehandelt, so wird das Straftat
 „Straftat abgehandelt.“

„Der Straftat der Straftat der Straftat, der Straftat
 „man, und nach Straftat der Straftat der Straftat,
 „Straftat Straftat der Straftat der Straftat.“

„Das unterlingende Heil, gleichviel ob es der Oke,
„ gabelte oder der Einzelklingen Fez, wird allenthal
„ in die dem Worte Fez, als der neuen Fez
„ gabelte Fez, der neuen Fez.“

In Folge davon, daß die Haftbedingungen, denen den
Kriegskriegern für regelmäßig anbelangt wurde, besonders
involuntär, welche in ihrer Gesamtheit mit der Verfü-
gung der Regierung über bestimmte Zeit zu belangen
sind;

Aus diesen Gründen
 und in Überzeugung obiger gesetzlicher Bestimmungen,
 macht sich der Obsthändler die pflichtig bekannten
 Franz Joseph Surgetto, als Jäger velt, Bismarckgasse,
 geboren und wohnt zu Ernteborn, ungefähr 5 Fuß 9
 Zoll groß ist, blonde Haare, Josa Wirtin, blonde
 Augenbrauen, grüne Augen, gewöhnliche Nase,
 proportionierten Mund, spitzen Kinn, wenige Zähne,
 große Gesichtsfalten, blaue Gesichtsfalten, schwarze
 Körperbau, und als besondere Kennzeichen auch
 den rechten Arm mit Militärspreisen in einem
 Leinwand, dem ebenfalls in Leinwand der Name
 Franz Surgetto, so wie der linke Arm einer
 Fingerringe ringt, und auch daselbst eine
 Goldkette blau eingewickelt ist, -

Zur Kasse des Zerstörungsraths ruft die Kass

von sehr feinem, und in der That ein sehr feines,
liquorisirt sehr dem Geschmack von Zimmi und Pfeffer,
Opium nimm und mischzig Kränzen;

Handelt die Konstruktion des in Bayreuth ge-
nommenen Jagungsplans von der beabsichtigten Lage,
Höhe und den Danks und Abfluss der Jagungs-
sigen Abfälle im Abzuge von den neuen Jagungs-
bestimmten Orten.

Also gemäßigt und markmäßig in der öffentl.
lichen Sitzung des Obergerichts des Appellations-
gerichts von verfahren zum erstenmal
genau und meistig, wobei gegenwärtig waren:
Präsident, Herr Dr. Appellationsgerichts-
Präsident, Herr Dr. Obergerichts, Cotta, Dingler,
Serini, Richter von Dr. Obergerichts zu Zerschiedenen,
Richter, Obergerichts bei diesem Gericht, letz-
ter nur der Richter des Obergerichts, Hilgard,
genau Obergerichts und Faber, Ober-
gerichts, diese beiden von Dr. Appellations-
gerichts des.

John Jay

John Adams

Entlassung des Gf.
Grafen Eberle.

8^{te} Juni 1812.

Das königl. bayerische Justizministerium des
Königs zu Gmünd hat folgendes Verdict er-
lassen:

Nach Befragung des Grafen Eberle, wird
nach in Bayern, in seinem Amtsbereich nach Entlassung seiner
in Bayern durch seinen Amtsbereich und in der Enklave,
und das von ihm geltend gemachte Entschuldigungs-
grund;

Nach Befragung des H. Staatsraths, welche den
Entwurf stellt, das Justizministerium solle den Gf.
Grafen Eberle von morgen an entlassen, demnach
in der Befragung seiner Person von der Hauptstelle
und die Befragung seiner Stelle und der Stelle
des Hauptamtsverwalters annehmen;

Nach Befragung des Art. 397 des Gesetzbuchs über die
einzelnen Vorschriften, welche von dem Justizministerium
in offenkundiger Sitzung erlassen werden und also
lautet:

„Die Grafen sind diejenigen, welche bezeugen,
„dass es ihm unmöglich war zu dem bestimmten
„Orte sich einzufinden.“

„Das Justizministerium entscheidet über die Gültig-
„keit der Entschuldigungs-“

In Erwägung, dass der Graf Eberle annehmen
müsse, dass seine persönlichen Angelegenheiten nach dem
welche von dem Hof sind, dass durch eine längere
Abwesenheit ihm bedeutender Nachteil erwachsen

Komm, sein Gehalt demnach, als gewöhnlich, auf
das hiesige Einkommen

Substitut des Obergerichtes der gemeinen Ober-
keit für ein Jahr aufgestellt, welchem ich dafür aus
morgen an von den Anwesenheiten sind Gar
genommen und bestimmt, dass sein Name von
der Liste der Hauptpersonen gestrichen
und nach jenen der Ergänzungspersonen
aufgeführt werden.

Die Namen dieser letzteren wurden sofort
in eine Liste gegeben und von dem Vorsitzenden
die Prüfung vorgenommen, bei welcher der Name
des Hiesigen Ludwig Becke dieser zum Vorsteher
kam.

Das Obergericht hat ferner bestimmt, dass
der Name dieser Ergänzungspersonen auf die
Liste der Hauptpersonen eingetragen werden,
um nach morgen zu den nächsten Personen
des Oberle zu aufgeführt werden.

Also geschah und geschah in der oben
hiesigen Sitzung des Obergerichtes der Gehalt zu
Zweibäumen am ersten Juni nachfolgendem
und mir, wobei gegenwärtig waren: Fetting,
Hoff von H. Dekollationsgericht des, Präsident
des Obergerichtes, Cotta, Dingler, Serini, Richter
von H. Dekollationsgericht zu Zweibäumen, Kieffer,

Ergänzungswissen bei diesem Gericht, letztere
sind als Richter des Obergerichtes, Hilgard, 2.
Hauptpersonen und Faber, Dekollationsgericht,
sind beiden von H. Dekollationsgericht des
Hiesigen.

Fitting
Serini
Hilgard
Faber

Joh. Jacob Kuntz.

9^{ten} Juni 1842.

Eingekommene Einvernehmlichkeit.

Als Sammen Sittung, nach dem Königlichen
Oberkammergericht des Reichs, Kaiserlich des
Königlichen Hofes für das 2^{te} Quartal 1842,

Nach Eingicht des dem Hofgericht in der
vordienlichen Untersuchung gegen Johann Jakob Kuntz
von Gmündingen gestellten Urtheils folgendes
Urtheil:

I. Urtheil.

- „ Ist der Angeklagte Johann Jakob Kuntz, 21
- „ Jahre alt, Einwohner, geboren und erzogen
- „ zu Gmündingen, pflichtig: von dem 1^{ten} d. J.,
- „ nach dem 1^{ten} d. d. Abends, in der Gemeinde
- „ Gmündingen dem Herrn Heinrich Koppel von der,
- „ mittelst eines Briefes auf dem Kopf, freiwillig
- „ so sehr versprochen zu haben, daß derselbe in
- „ nachstehenden Folgen des Urtheils nachkommen
- „ werde den 6^{ten} d. d. nächsten Monats geschehen
- „ ist.

II. Urtheil.

- „ Ist der Angeklagte pflichtig: zu gleicher Zeit
- „ abendselbst dem besagten Herrn Heinrich Koppel
- „ mittelst eines Briefes seinen Willen - wie von
- „ seinen Eltern, die nachher von seinen Eltern -
- „ freiwillig bezeugt zu haben, daß jeder, wenn

"In allem was folgt werden werden, das ist nun
"Kontinuitätsgesetz mit man aber nicht ganz davon
"noch viel zu sagen ist?"

III. Fragen.

"Ist das selbe zu den in den beiden ersten
"Fragen bezugnehmenden Gesetzmäßigkeiten durch
"Folgerung oder durch unmittelbare Gesetzmäßigkeiten zu zeigen
"sein können gezeigt werden?"

Nach Einsicht der von den Herren Herren nach dem
Beschluss der Herren gegebenen Erklärung, also
beantwortet:

"Die Erklärung der Herren Herren ist:

"ad 1^{te} Frage: Nein der Augablenge ist nicht
"pflichtig -

"ad 2^{te} Frage: Nein der Augablenge ist nicht
"pflichtig."

Nach Einsicht des Art. 358 des Gesetzbuchs über
das gemeine Recht, welches man dem Gesetzgeber
in öffentlichen Sitzung vorlegen wurde und also
beantwortet:

"Ist der Augablenge nicht pflichtig zu erklären
"werden, so ist der Gesetzgeber dem Gesetzgeber, der
"er von der Erklärung der Herren Herren ist, und befragt,
"dass er in Sitzung gesetzte wurde, in der Sache er nicht
"um einen anderen Ursache willen in Sitzung ist."

Erklären, dass Johann Jakob Kuntz von der ganz

in nachstehenden Erklärung der Herren Herren ist, man
sich nun davon, dass das selbe in Sitzung gesetzte
wurde, stellt es nicht eines anderen Ursache wegen
in Sitzung sein sollte.

Erklärung und Erklärung der Herren Herren
in der öffentlichen Sitzung des Gesetzgebers
des Gesetz von dem Herrn Kuntz selbst gemacht
sein und nicht.

Erklärung

Definition und Temperatur
Disjunktion undessen
Gegensatz.

18th Aug⁽⁶⁾ 1842. at Lytham:

Des Königl. bayerischen Regierungsrath des
Hofes zu München Justizrathes und
Hofrathes

[illegible]

jetzt wannan voll;
dann beschloß ich dieselben die Disziplinierung des
Gefangenmann Maxim Schuler, Königl. Major in
Lindau sein für die heutige Sitzung, weil derselbe
wegen eines andern Gefangen abzuführen
geistlichen Aufzeichnung auf den heutigen Abend
dieser nicht möglich war, sowie die des Gefangenmann
Johann Eymann, Gemeindevorsteher und
Müller in Tschau sein, für die vom 21^{ten} und 22^{ten}
dieses Monats zur Haftführung Kommande der,
Kriegsgerichte gegen den Forstwart Anton Demont vom
Schneidacher Forst, in welche der genannte
Eymann zugezogen ist;

Nach Tübingen des Art. 397 des Gesetzbuchs über
das öffentliche Ansehen, welche man dem Kaiserlichen
in öffentlichen Sitzung vorlesen wurde und also laut
"Ausgenommen sind diejenigen, welche beweisen, daß
"es ihnen unmöglich war, an dem bestimmten Tage
"dort anzukommen."

"Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit
"der Subskription."

In Erwägung, daß die Grossen Schmid,
Jeambert und Kriete zusammen nachgewiesen haben,
sich in der Unmöglichkeit zu befinden den ihnen ge-
ordneten Ansehen als Grossen Folge zu leisten;

In Erwägung, daß der Grossen Schuler, und
weiterhin der Subskriptionsblätter der Schulz, durch ein
unvergleichliches dem Gerichte zu bestätigendes Attest,
gezeigt worden war, daß sie von dem Attesten,
gewissen zu kommen, und daß für den Grossen
Eymann ein gesetzlicher Ansehensgrund besteht,
in der oben angegebenen Attesten als Grossen
zu führen;

Aus diesen Gründen

Erklärt das Attestenwissen die Grossen Schmid,
Jeambert und Kriete für zusammen unterschuldig, auf
dieselben sowie für die Dauer der gegenwärtigen
Mission von den Ansehensgründen eines Grossen;
ordnet, daß die ihnen von dem Kaiserlichen ge-
gebenen und ihren Väter aus jenen der Ansehensgründe

gegenwärtig ersetzt werden soll;

Erklärt der Grossen Schuler für die
öffentliche Sitzung und den Grossen Eymann für
die in der Sitzung von Art. 397 und Art. 398
Merkmal zur Ansehensgründe kommen oben an,
welche Attestenwissen, und verwandelt die Ex-
stanz ihren Väter in aufgewandten Ansehen
und der Väter der gegenwärtigen Grossen.

Also genehmigt und bestätigt in der öffentlichen
Sitzung des Attestenwissen der Schulz
zu genehmigten von nichtgeordneten Attesten nicht.
Genehmigt von und genehmigt, wobei gegenwärtig
waren: Cotta, Kriete von Königl. Appellationswissen,
nicht der Schulz, genehmigt das Attestenwissen,
Kriete, genehmigt der Königl. Exekutionswissen des
Cotta, Dingler, Serini, Wissen von demselben Ge,
nicht, letzter von nicht Wissen des Attesten,
wissen, Kriete, genehmigt Attestenwissen des
von Königl. Appellationswissen der Schulz
und Kriete, Exekutionswissen dieses Wissen.

Cotta Kriete Dingler
Serini
Kriete
Kriete

Peter Zwinger

5
Joh. Ad. Scherer.

18^{te} August 1842.

Das k. k. bergw. u. hüttenw. Amt
zu Wien

Weyman:

Nach Einsicht des von der Schulzgenossenschaft des
 H. Appellationsgerichts der Schulz am 19^{ten} Juli
 bezeugten obigen Stadtschreibens, wodurch

1. Johann Zwirg, 26 Jahre alt, Metzgermeister, geboren und erzogen zu Gmünd, eingetragener, zulässig dienstfähig bei Joseph Stalter, Hofschreiber aus dem Kreisbaurath, eines jungen Philipps Küther von Gmünd, eingetragener am 10^{ten} März d. J. aus dem Kragen Zwirg von Stalder, bürgerlich und dem Kreisbaurath mittelst Handversteht, nach dem kaiserlichen Befehl ausgestellt und von der Obrigkeit anerkannt worden ist;

2. Johann Adam Scherer, 26 Jahre alt, geboren
und erzogen zu Coblenz, zuletzt abwechselnd
Kauf bei demselben Hofbuchhändler, meinte wegen der
geringen Rätter zur nöthigen Zeit und suchte das
selben Stelle ehrenvollig zu erhalten. Mit Befriedigung
steht und der Kommissar wegen abwechselnd vor die
Mannschaften worden ist.

Sehr Euphorisch das man den Dr. Haeckel besuchte am 23^{ten} Juli selbst anwies den Stuhl auszuheben;

Nach vorhergehender Vorbehandlung des in der
folgenden alphabetischen Ordnung;

Auf Erziehung der k. Kautabesitzer in der Entwicklung
der Grunde, auch dann in Kerkeln benutzt;

Nach Aufhebung des Oelrechts von Gulden in seinen
Abfertigungsmitteln für den Angehörigen Zwang;

Scherer zu einer konstanten Stellung
in der Verwaltung in ungenügender Dauer, und Eide
solidarisch zu den höchsten Staatsbedürfnissen;

Nach Auflösung des Staatsbürgers des Angeklagten,
welche beide im Abgang des Minimums der
gesetzlichen Rechte stehen, dass der Angeklagte
selbst, welche ausbleiben, dass sie nicht zu be-
merken könnten;

Nach Gesetz des Art. 309, 311, 21 und 36 des
Verfassungsgesetzes, und des Art. 368 des Gesetzgebungs-
über das gleiche Staatsrecht, welche von dem
Gesetzgeber in öffentlichen Sitzung beschlossen
wurden und also lauten:

Art. 309 des Verfassungsgesetzes.

„Jeder jemand, welcher oder welche
„soll, wenn diese gesetzgebende Versammlung eine
„Entscheidung, oder Unfähigkeit zum persönlichen
„Arbeitsverhältnis nicht zulässig ist, so muss
„folgen, mit der Entscheidung beauftragt
„werden.“

Art. 311 ibid.

„Haben die Angeklagten oder Angeklagte keine Konstante,
„soll oder Unfähigkeit zum persönlichen Arbeits-
„nach dem Art. 309, wie in Art. 309 angegeben ist, was
„besteht, so soll der Angeklagte mit einem Gesetz
„nicht von einem Monat bis zu zwei Jahren, und
„einem Geldbusse von fünfzig bis hundert Franken

„bestimmt werden.“

Art. 21 ibid.

„Jeder Angeklagte, der einen oder mehrere Angeklagte,
„welche zum Eingangsverhältnis nicht existiert, soll
„in ein Arbeitsverhältnis eingepflichtet, und zu Arbeits-
„verhältnissen verpflichtet, dessen Entzug zum Teil zu
„seinem Nutzen niemandem werden kann, so wie
„die Abgrenzung dieses bestimmt existiert.“

„Diese Rechte muss wenigstens fünf, und höchstens
„zehn Jahre dauern.“

Art. 36 ibid.

„Alle Arbeitsverhältnisse, die die Arbeit, die, die, die,
„haben nach Entzug oder nach einer bestimmten
„Zeit, die Deportation, die Eingangsverhältnisse, die Arbeit,
„des Ausgangs, die Landverweisung, und den Verlust
„des Staatsbürgerrechts nicht annehmen, sollen
„Arbeitsverhältnisse genannt werden.“

„Sie sollen in der Entschiedenheit des Deportationsrechts,
„in jenen, worin der Arbeitsverhältnisse, in der Arbeit,
„wenn der Arbeit, wo der Arbeitsverhältnisse
„besteht, in jenen, wo der Arbeitsverhältnisse
„und in jenen der Arbeitsverhältnisse
„eingepflichtet werden.“

Art. 368 des Gesetzgeb. über das gleiche Staatsrecht.

„Der mitwirkende Teil, gleichviel ob es der Angeklagte

" oder der Eingeklagten sag, wieviel er in der
 " Thatsache gesagt, als der andere Juraſſi vorgeſchoben.
 " Boyden vorgeſchoben. "

In Erwägung, daß die That, davon das Angeklagte
 gezwungen durch die Erklärung des Gefangenennachrichtens
 pfuldig bekannt wurde, im Urtheile nicht, weshalb
 nach obigen Art. 309 des Strafgesetzbuchs die Strafe
 der minimalen Gefängnisstrafe auf sich zieht, daß dagegen
 die That, davon Scherer pfuldig bekannt wurde,
 im obigen Urtheile nicht, weshalb mit conser-
 vationeller Gefängnisstrafe und Geldbusse zu
 belegen ist;

Das zierliche Fräulein
wurde in Erwartung des kaiserlichen Befehls
monatlich das Kaiserthum zu sehen
26 Jahre alt, hochgewachsen, geistreich und wohlgeartet zu
Großherzogin, 5 Fuß 6 Zoll groß, von gelbem
Haut, mitternächtl. blaue Augenbrauen, graue
Augen, großfüßige Nase, kleinen Mund, runden
Kinn, blaue Lippen, geistreich, geistreich, geistreich
Geistreich, untergeordnet Natur, - zu diesen der
eximialen Leistung in der Kunst von fünf Jahren,
monatlich der hohen Kunst Scherer zu einer
karakteristischen Erscheinung von einem Monat
und zu einer Schuldlosen von fünf Jahren, -

gewandelt haben das Chyalkreuz in die Felle des
Fragstochers, mit Ausnahmen des unglücklichen Gefährten, welche
sine Verwandten Hering allein zu Last stellen, bezeugen

Kassan liquidirt gegen Zinsung zu vier und fünfzig Gulden
viert und hundertzig Kreuzer 2 Pf. für den Staat und zu vierzig
Gulden für den H. Kassenverwalter Dr. Neunerdt in Han-
nover, und gegen Scherer zu vier und fünfzig Gulden
viert und hundertzig Kreuzer gegen Pfennig,

Anordnet hinsichtlich der Jahre Zwang vorst. gehen,
entsprechend Uebail im Auszuge gerichtet und zu den
dem Gesetzge bestimmten Orten vorgeführt werden
muss.

Also ganz still und ruhig zu beobachten
in der öffentlichen Sitzung des Ständesaates,
das Herz am selbstgenügsamen Auge selbstgenügsam
zum und mir, wobei gegenseitig waren: Pappe,
Kurz und Dr. Appellationsgericht des Herz, Präsident
des Ständesaates, Vice, Präsident am Dr. Enzels,
Gericht des, Cotta, Dingler, Serini, Richter am
selbstgenügsamen, letztere mir als Richter des
Ständesaates, Hilgard, zweite Verhandlungsabteilung
und Faber, Oberrichterpräsident, diese beide am Dr.
Appellationsgericht des Herz.

A collection of five cursive signatures on aged, yellowed paper. The signatures are arranged in a loose, overlapping pattern. 'Follen' is in the upper left, 'Hoyt' is in the upper center, 'Dillingham' is in the upper right, 'Cran' is in the lower center, and 'Sabers' is in the lower right. The ink is dark brown, and the paper shows signs of age and wear.

durch den Kaufmann der
 Gesellschaft
 stand für das von
 Kaufmann der
 Gesellschaft
 Kaufmann der
 der Gesellschaft
 am 16. Juni 1842. —
 zu dem Zeitpunkt
 war das Land 11. 11.
 und das Land
 Kaufmann der
 Kaufmann der

Georg Adam Deutsch.

19^{ter} August 1842.

Das Königl. bayerische Justizministerium des Herzogthums zu Zweibrücken hat folgendes Statut erlassen:

Nach Einsicht des von der Oberkammer des Herzogthums bayerischen Justizministeriums des Herzogthums am 13^{ten} Juli letzten erlassenen Statuts, wodurch

Georg Adam Deutsch, 37 Jahre alt, bayerischer, geboren und wohnhaft zu Pöhlheim, hiesiger Kammer, des Mordmordes angeklagt und von dem Justizministerium erlassen ist;

Nach Einsicht des von der Oberkammer des Herzogthums bayerischen Justizministeriums erlassenen Statuts;

Nach Festsetzung der Angelegenheit dieses Falls in der hiesigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anweisung der Oberkammer des Herzogthums bayerischen Justizministeriums;

Nach Anweisung des Justizministeriums des Herzogthums bayerischen Justizministeriums;

von dem Justizministerium selbst, erlassen, auch Erlassungen, welche, dass es der Fall ist, nach dem Justizministerium des Herzogthums bayerischen Justizministeriums;

Nach Einsicht des von der Oberkammer des Herzogthums bayerischen Justizministeriums erlassenen Statuts, also lautet:

1^{te} Frage.

„Hat der Angeklagte Georg Adam Deutsch, 37 Jahre alt, bayerischer, geboren und wohnhaft zu Pöhlheim, respektiv: am 14^{ten} März dieses Jahres, um die Mittagsstunde, zu Pöhlheim, die Wirthin von Friedrich Robein allda, des Mordes begangen, welche er derselben mit einem Messer auf dem Kopf ansetzte, freiwillig und mit Absicht getödtet zu haben.“

2^{te} Frage.

"Ist derselbe zu der in der ersten Frage bezeichneten
"Person durch Verlegen oder grobe Gewaltthatigkeiten gegen
"Personen verurteilt worden."

Nach Einsicht der Erklärung der Gegenwärtigen nach der
ersten dieser Fragen, das Resultat:

"Ja, das Angeklagte ist schuldig."

Nach Erklärung der H. Staatsanwaltschaft in ihrem Auftrage,
sachgemäß: der Angeklagte wolle, nach dem Grund der
Erklärung der Gegenwärtigen, und in Anwendung des
Art. 295, 296, 302, 26, 36 des Strafgesetzbuchs, der
Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren,
sachgemäß, von Georg Adam Deutsch zur Todesstrafe
und der Kosten des Verfahrens verurteilt werden, die
Vollstreckung des Urteils nach dem öffentlichen
Marktplatze des Stadt Gefängnisses zu veranlassen, den
Ordnung und Abfertigung des Urteils zu dem vom Gesetz
bestimmten Orte, und die Exekution der in
Bezug genommenen Gegenstände an den Eigentümer
veranlassen;

Nach Erklärung des Angeklagten und seiner Anwälte,
welche nach Befragung protokolliert, dass sie nichts zu bemerken
hätten;

Nach Einsicht des Art. 295, 296, 302, 26 und 36 des Straf-
gesetzbuchs, des Art. 366 alinea 2 und 368 des Gesetzbuchs
über das gerichtliche Verfahren, welche man dem Angeklagten
in öffentlicher Sitzung vorlesen musste und also lautet:

Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

"Ein freiwillig gewählter Verteidiger wird als Mandat betrachtet."

Art. 296 deselbst.

"Jeder mit Mordtath oder Aufbehalten gewählter Mandat wird als
"Mordtath betrachtet."

Art. 302 deselbst.

"Jeder, der einen Mordtath, Aufbehalten, Mordtath,
"mordtath und einen Mordtath schuldig ist, soll, nach
"Absicht der besonderen Vorschrift, die in Bezug
"auf Mordtath in Art. 13 aufgeführt ist, mit
"dem Tode bestraft werden."

Art. 26 deselbst.

"Die Vollstreckung geschieht nach einem der öffentlichen
"Lieber Plätze des Ortes, welche im Strafgesetzbuch
"bestimmt sind."

Art. 36 deselbst.

"Alle Urteile, die die Todesstrafe, Zuchthaus,
"bisher nach Einverständnis oder nach einer bestimmten
"Zeit, die Exekution, die Exekution, die Exekution
"des Angeklagten, die Exekution, und die Exekution
"des Angeklagten, die Exekution, sollen
"ausgeführt werden."

"Die sollen in der Exekution des Angeklagten,
"Ort, in dem, worin der Urteil steht, in der
"Gemeinde des Ortes, wo der Angeklagte bezeugen
"worden ist, in dem, wo die Vollstreckung geschieht,
"und in dem des Angeklagten des Angeklagten
"ausgeführt werden."

Art. 366 al. 2 des gerichtl. Verfahrens.

"Der Gerichtshof beschließt ebenfalls, dass die Angeklagten
"und nach vorgeschriebener Weise dem Eigentümer zurück
"gegeben werden sollen."

Es ist ferner Und allgeringst bewegen in dem Tagelohn
Jung Adam Dantzel von Rulzheim von dem Rulzen,
gestorben am 10^{ten} August 1342, wegen Fortsetzung des Rulzen
Koblen zu dem Rulzen Rulzen in der Rulzen Lohnd,
ungleiches Jungendrecht, verbunden mit offenkundiger
Anstellung von Jungend, jedoch ohne Examinierung,
mit Jungend.

Der am 1^{ten} laufenden Monats eingekommene
Akten folgen zurück.

Surfingden den 13. September 1842.

The Hon^r John P. Squire.

St. J. J. J. J.

Stuhl Königl. allhöchster Befehl

Mr. J. P. B. B. B.

Ministerial

Unbez: Gallen v.

In der Richtigkeit der Absicht

John,

Hierbei den zwei und vierzigsten Tag des Monats April nebst Jahr,
Zweihundert zwei und vierzig, der Monarch am Reichstag,
hat sich die unterzeichneten Obrigkeitlichen Räte der
Appellationsgerichte der Stadt zu Innsbruck, auch der
Justizien der k. General-Landeskanzlei, in dasjenige Zimmer
des Appellationsgerichtsgebäudes begeben, von wo
aus man den folgenden Markttag abgehen kann.

Die kleine Skulptur des Jünglings wurde durch die K.
Gedächtnissinsetzung: Georg Adam Deutsch,

Kugelfuss, gaborn und wohnhaft zu Kitzbühel, und
 durch seinen Graul, daß der durch Krankheit von
 hundertem Geisteskranken gleicher Mann, auf eine, nach
 besterem Marktstutz bewillt zuweisende Pforte ge-
 stellt, jedoch aber dessen Kasten eine Pforte geöffnet,
 worauf mit großen, lauterlichen Lärm das Aufsteigen
 und den von 10 bis 12. M. nachzugehen Aufbruch der
 Abfahrtszeit dieses geschriebenen Stand, wodurch Deutsch
 wegen manchen Menschenstand zu Tode, dessen
 Mannschafft worden ist, welche Pforte und selbst
 sich der Kunde in die Pforte beurlauben
 zuwendet, verbunden mit körperlichen Aufbruch,
 lung von Pforten, jedoch ohne Erwandlung, und
 zuwendet wurde.

Deutsch bleibt eine tolle Kunde dem Publikum der
ausgesprochenen Volkstheorie und -politik.

Stimmung und die geistigen Zustände zu
helfen und zu verbessern.

Ueberzeugt: Subst.

Am die Kriegerzeit des Abzugs,

Heben, Obergewicht

Erklärung
zum
10. August 1842.

Der König Ludwig von Bayern
der Pfalz zu Regensburg hat in der Unterzeichnung
seiner gegen Karl von Oettingen, Herzog von Oettingen, von
Hochwürden, der Fürst wurde zugestimmt, -
folgende Erklärung abgegeben:

Nach Aufhebung der König. Rechte besteht in diesem
geistlich übergebenen Gebiet, als Land:

„Der König. General. Rechte zustehen dem König.

„Appellationsgericht der Pfalz, -

„In Bezugung, daß der König. Land.

„fürstliche Rechte nach Kaiserlichen von Kaiser

„Der General. Rechte zustehen dem König.

„galtend werden, um die Pfalz über die Pfalz

„Mittelstücken und Pfalzungen zu regieren, welche

„sich in der Unterzeichnung von Kaiser der

„Mittel der Unterzeichnung Karl von Oettingen und dem

„in der Pfalz zustehen, gemäß dem;

„In Bezugung, daß der Pfalzgericht

„der Pfalz der öffentlichen Meinung der

„Pfalzhaltung gemäß über die öffentlichen Pflichten

„unterstehen, und der Pfalzgericht dieser Pflichten

„auch ein Recht von Pflichten haben bestätigt;

„Daß aber diese Pflichten nicht nur ein

„Pflichten in der Pfalz der General. Rechte

„Pflichten, sondern auch der Pflichten der

„Nachtgepfe/steht vorbreucht ein weißiges Laubz D =
„wiltal abgepfiffen werden“.

„ In Erwägung, daß es unter diesen Umständen
 „ gewöhnlich im Interesse der öffentlichen Ordnung, als im
 „ Interesse der angestammten Nation des General-
 „ Prokurators ein genehmigtes Urteil, die Aufforderung
 „ des obigen Generalprokurators einzufassen; und daß es
 „ darauf beruhen muß, daß die künftigen Angelegenheiten
 „ nicht wieder neu zu entscheiden, die unter diesen
 „ Umständen, der, zu machen es notwendig ist,
 „ aus verschiedenen Gründen für die Angelegenheiten
 „ notwendig ist;

„ In Erwägung, daß auf den allgemeinen Bes.
 „ Erwägung des Abt. 406 des Gesetzbuches über die gerichtl.
 „ Verfahren, dem Gefängniß der Gefängnißzucht,
 „ eine Gefängniß wegen eines eingetretenen und
 „ nachher eingetretene auf den ersten Gefängniß
 „ zu übertragen, und daß in dem Gesetzbuch ein
 „ solches Ereignis zu verzeichnen ist;

"Stell' ihn Uebey: Laß Gefangene nicht
"die weitere Befestigung der Pforten auf ihn richten
"Zu Pforten manlegen; "

Not Improving the Possibilities of the Age.

bezeugen, welcher auf Herausgabe des Urtheils & der
Rechtsurkunden concluded;

In Erwägung, daß nach Art. 353 des Gesetz-
buchs über das gemeine Recht ein einmal
begonnenes Wissenschaftsstudium ununterbrochen zu
fortzuführen sein soll;

Die Erwägung, daß nach Aussage, welcher der
Vorsitzende gemäß der ihm gesetzlich zugesprochenen
Führungsstellung vorzuziehen, so sein soll, und
auch auf der Grundlage der öffentlichen Meinung
nicht zusammenzufassen, die Vorsatznahme
möglich ist, in dem die Abt. der Gesetzgebung
über die geistliche Verwaltung als einer der
gemeinsamen Aufgaben, anzusehen sind, welche die
beabsichtigte Veränderung vorsehen können;

Mein Liebes Fräulein

Wird das Aufseheramt der Polizei der
Nachschüsse auf Verlegung der obigen Polizey-
Anweisung ab, mit welcher die
Polizei der Nachschüsse.

Alle geschiedt und geschiedet zu Jena
in der öffentlichen Sitzung des Hofraths der
Hochschule zu Jena am 27. August 1827
gegen und wider, wobei gegenwärtig waren:

Sein, nach dem König. Appellationsgewichte der Pfalz,
Präsident der Pfalzgerichte, Volla, Lingler, Prasin,
Präsident am Kaiserlichen Hof. Einigkeit gewichte, Lang,
Fugungungswichte an diesem Einigkeit gewichte, - Lohmann
wie als Präsident der Pfalzgerichte, - Hilgand,
Nachgeschickter, mit Almann, Genieffschreiber
am König. Appellationsgewichte Kaiser ist.

Sein
Zollner Fozz Lingler
Almann

Legationsrat
am
20. August 1842.

Der König. Kaiserliche Pfalzgerichte
der Pfalz zu Frankfurt am Main hat in der Kaiserl.
Kommission gegen Raschke Lang, Hofmann
Präsident, nach Nachschickter, der Kaiserl. Kommission
geklagt, folgende Wille mitgeteilt:

Nach Vorlesung der König. Kommissionsurteile in
ihren schriftlich übergebenen Akten, also lautet:

„Der König. Kommissionsrat. Nachgeschickter von
König. Appellationsgewichte der Pfalz, -
„In der Sitzung, ist auf Art. 319 des Gesetzes.
„Aufsicht über die gerichtliche Verwaltung des Kommissionsrat.
„Geschickter aus dem Hof der Kaiserl. Kommission ist,
„nach dem Kaiserlichen Hof, Anklage zu machen,
„die er zur Aufklärung der Angelegenheit für nötig
„achtet; ist auf keine Weise zu stellen ihm sein.
„finden der Pfalzgerichte die Kommissionsurteile,
„die Aktion der Kommissionsrat. Geschickter in irgend
„einer Weise zu kommen, am allergeringsten
„aber Aufklärung von irgend einer Angelegenheit
„zu finden;

„In der Sitzung, ist nur in der Kaiserl. Sitzung
„der Kaiserl. Hof, öffentliches Ministerium von.
„finden sagen, nach der als Kaiserl. Hof, Kommissionsrat
„Aufsichtungswichte Mann zu stellen hat.
„sich, mit und auch auf Kaiserl. Hof,

Der Königl. Reichsfriede hiermit folgen gegeben
werden können.

Also genehmigt und anzuordnen zu Gerichte
in der öffentlichen Sitzung der Hofräthe der
Hofz. am Samstag den 18ten August 1842
nach und nach, wobei gegenwärtig
Fogg, Rath am Königl. Appellationsgericht der
Hofz., Präsident der Hofräthe, Cella, Richter,
Dassler, Richter am kaiserl. Königl. Landgericht,
Leng, kaiserl. Richter am kaiserl. Landgericht,
Lefler, Richter am kaiserl. Landgericht, -
Fitzger, Reichsadvokat, und Clement, Advokat.
Fogg am Königl. Appellationsgericht.

Fogg
3
Cella
Dassler
Leng
Lefler
Fitzger
Clement

Justizministerium
am
30 August 1842.

Der Königl. Kaiserliche Hofräthe
der Hofz. zu Gerichte hat in der öffentlichen
Sitzung gegen Kasimir Kautz, kaiserl. Advokat,
am Samstag den 18ten August 1842, -
folgendes Urtheil abgegeben:

Nach Aufhebung der Königl. Reichsfriede in
ihrem gerichtl. Übergabener Urtheil, also lautend:

„Der Königl. Kaiserliche Reichsfriede am
Königl. Appellationsgericht der Hofz., -

„zu Urtheil, dass am 18ten August 1842
„kaiserl. Ministerium in öffentlicher Sitzung gegen

„den kaiserl. Hofräthe der Hofz. und gegen

„Urtheil der Hofräthe, nachgehen in öffentlicher

„Sitzung, Revision eingeleitet worden ist;

„Dass die zu verurtheilende kaiserl. Hofz. am 18ten August 1842
„Kaiserliche Hofz. am 18ten August 1842 auf den

„Gang der Verhandlung ist, dass die Hofz. am 18ten August 1842
„nicht festgestellt werden können; -

„Statt der Urtheil: Das Hofz. am 18ten August 1842
„Verhandlung der Hofz. auf den kaiserl. Hofz.

„verleihen;

Nach Aufhebung der Reichsfriede der Hofz. am 18ten August 1842
Lefler, kaiserl. Richter am kaiserl. Landgericht: es gefallen dem

30

Königl. Hofrathsräthe, den vorerwähnten Rathen
des Königs. Realbefehle auf Handlung der Sache
als unvollständig zu bezeichnen;

Eingeführt der Art. 46 des Gesetzes über das
preussische Verfassung, welches von den Königl. Rathen
in öffentlicher Sitzung anwesend waren, und also
lautet:

„Welche Verträge, welche bei den Königl. Rathen oder
den Unterzeichneten in letzter Instanz eingegangen sind,
und nur präparativ, auf die Leitung des
Königs die abzumachenden Verfügungen ausfallen,
ist das Kassationsgericht nicht befugt, als auch
nachfolgende Instanz: Entscheidung.“

In der Sache, daß nach diesem vorerwähnten Verstand
des Gesetzes gegen präparative Verträge
und Instanzurtheile Verfügungen sind Kassations-
urtheile nur nach dem Instanz: Urtheil unvollständig
sonst, wie in der Sitzung nachgewiesen ist, daß
Rechts a fortiori nicht Grund eines Ver-
trages sein kann;

Der Königliche Rath

Wird das Hofrathsrath auf den vorerwähnten
Rath des Königs. Realbefehle auf Handlung

als unvollständig ab.

Alle gemäß dem und verschiedentlich zu Grangehaken
in der öffentlichen Sitzung des Hofrathsrathes der
Sache nach gezeigten August 1848, verschiedentlich
gemäß und richtig, wobei gegenwärtig waren:
Herr, Rath des Königs. Appellationsgerichtes der Sache,
Präsident des Hofrathsrathes, Kellner, Dingler,
Präsident, Richter des Königs. Kassationsgerichtes,
Lang, Angeklagter des Königs. Kassationsgerichtes,
letzterer nicht als Richter des Hofrathsrathes,
Hilger, Realrathsrath, und Clauert, Gericht.
Präsident des Königs. Appellationsgerichtes Kaiser.

(Signatures)
Kellner, Dingler, Lang, Clauert

Stapfen Lagerung.

20 August 1843.

Verpflichtung und Versicherung.

Hierdurch wird, dass aus König. Lagerhäuser
Appellationsgerichte des Hofes, Präsident des Appellations-
gerichts des Kaiser. Appellationsgerichts zu Wien und
ministry, -

Nach Einsicht der des Hofes in der Kaiser-
kammer gegen

Ernstine Lenz,

31. Jänner 1843, Hofes des Hofes Appellationsgerichts
in der Kaiserkammer des Hofes, gegeben und bestätigt
zu Wien, Kaiser. Appellationsgerichts, - zu Wien
gegeben, also lautet:

„Ist die Angeklagte Ernstine Lenz schuldig: ist im
Jahre des Monats März 1842, und selbst unabhängig
in der Kaiserkammer und 23. auf des 23. März, lautet
und lautend, dass sie sich selbst gegeben hat, und
ihren Gatten, kurz nach dem Hofes gegeben hat.
„wird gegeben zu haben.“

Nach Einsicht der des Hofes in der Kaiser-
kammer, folgendes Urteil:

„Nein, die Angeklagte ist nicht schuldig.“

Nach Einsicht und des Hofes 238 des Hofes Appellations-
gerichts des Hofes Appellationsgerichts, lautet in der

6

öffentlichen Sitzung aus dem Präsidenten heraus
wurde, und also lautet:

"Ist der Antrag für mich gültig erkannt
worden, so ist der Präsident der Vereinigung,
daß er aus der Union herausgehen darf, und
bestimmt, daß er in diesem Falle geschehen muß, wenn
er nicht in einem anderen Falle eintreten in
Verfall ist; "

Es ist, daß Carolina Lutz, General Secretary,
aus der Vereinigung herausgehen darf:
geordnet ist, und bestimmt, daß sie fallen abhelfen
sollte, geschehen, in so fern keine andere
eintreten. Dieser der Verfall der Vereinigung gehen für
besteht.

Alle ausgedruckten Angelegenheiten in der öffent-
lichen Sitzung der Vereinigung der Staat zum
genügenden August ausgedruckt genug
und wenig.

Harry

21 Aug. 1842.

Der Königl. Leibarzt Dr. W. H. W. W. W.
der Stadt zu Graz ist in der Stadt
ganz

Benjamin Hazard,

Do Japan all, Rainfallow, golden and magpie in
Spring and summer.

folgende Briefe nach Brief:

Nachdem die Gassenmann auf die in gegenwärtigen
 Tagen so viel gebräuchlichen Gegenstände der Bekleidung abgesehen
 hatten, diese Bekleidung nicht nur aufzuführen und
 eben zu zeigen, so auch auch den Verkauf,
 daß die Gassenmann besuchte den Abgaben einen
 ungemein hohen Ansehen und sehr beliebt und den
 Kaufmann zu einem Kaufmann zu sein.

Seiner Versicherung wird zufolge ist der Herr
Hirsigs Sohn und Sohn der Frau von
Mugabacher von.

Die Königl. Staatskanzlei ist mit der
zum Fürstenthum aufgewählten Marg. Thugut
vereinigt.

Spinnend nollig Das Grosse nach, verbunden Kaffait.

In Erwägung, daß aus dem bezeugten auf die
 ersten sechs von der Gaffersmann geleisteten
 Arbeit: • In, es ist richtig • gefolgert werden

hau, daß sie irgend ein Gut als
veräußert annehmen sollten;

Da überdies die Einweisung der geordneten Sachen
der oben angegebenen Folge nach, nämlich daß irgend
ein Gut als besetzt der Angehörigen zu daß
galt es werden sollte, auf mehr beabsichtigt;

In Erwägung, daß aber um die Entscheidung,
daß sie nicht, nicht sollte gemacht, welche
Güter die Gassenräume der Angehörigen zu daß
sagen sollten.

Aus diesen Gründen

beschloß das Ausschuss, daß die die
Gassenräume in der Gasse nicht einzeln zu veräußern,
um über die Angelegenheiten, wegen einer
unzureichenden Entscheidung abzugeben.

Es wurde nicht nur beschlossen zu veräußern
in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses der
Stadte von ein und zwanzigsten August abge-
schlossen zu sein und zwar, nach gegen-
ständig waren: Fogg, Rath am Königl. Appell.
Gerichtsrath der Stadt, Präsident des Appell.
Gericht, Kellner, Lichten, Cassin, Richter
am königl. Königl. Gerichtsrath, Lang,
Foggen und Richter am königl. Gericht.

Präsident, - Fogg, Rath am Königl. Appell.
Gericht, - Lichten, Richter am Königl. Appell.
Präsident, - Fogg, Rath am Königl. Appell.
Gericht, - Lichten, Richter am Königl. Appell.

Fogg
Lichten
Cassin
Lang
Richter

Benjamin Vogel.

21 August 1842.

Das Königl. Landgericht Alsfeld
des Hs. zu Lande hat in seiner öffentlichen
Sitzung vom 21 August 1842 folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Landgerichts des
Königl. Appellationsgerichts des Hs. zu Lande vom 23 Juni
d. J., wurde

Benjamin Vogel,

zu Lande, einmündig, geboren und wohnhaft
zu Alsfeld, Lande, wegen, des
sachverhältnisses zwischen ihm und dem
und der Alsfeld wohnhaften, erlassen ist;

Nach Einsicht des von dem Königl. Landgericht
am nämlichen Tage erlassenen Urtheils;

Nach statgehabter Verhandlung wegen des in
der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Aufhebung des Königl. Landgerichts in
der Entscheidung des Urtheils, auf dem die
Anklage beruht;

Nach Aufhebung des Urtheils des Königl. Landgerichts
in seiner Entscheidung mit dem für die Urtheile
klagen, dass diese Urtheile nicht, sondern
auf Entscheidung beruhen, dass es das für die
sachverhältnisse Urtheil persönlich nicht
nämlich begünstigen müsse;

Nach Einsicht des von dem Landgericht erlassenen

Sub. 320 ibid:

„Machen uns Annehmlichkeiten oder Pflichten die
 „folgen der Mangel an Gefühlsfähigkeit oder Hochficht,
 „so soll eine Gefährliche Gefahr sein, so dass
 „bis zu ganz Mangel und eine Gefährliche
 „sein, so dass bis fünfzehn Jahren soll sein.“

Ant. 365 des Gefaltbuchs über das geistl. Handbuchen:

"Ich habe viel mehrmals, je nachdem der Gang des
Laufes in der Folge anfing, nach, selbst als dann,
"wenn aus der "offenbaren Handlungen" sich ergab,
"sollte, die für mich mehr zur Begleitung der
"Erforschung sein."

Det. 368 ibid :

„Das unbedingende Spiel, gleichviel ob es der Augen-
„klagte oder der Civilkläger pag, wird allemal in
„den ihm Raube gemacht als der andere festlag
„ausgesprochen haben auszufallen.“

In Versicherung, daß die Zahl, davon die Aug-
kassen für jährlich bekannt werden, sich in den
obigen Jahresschätzen vereinigen wird, mag sich
finden.

And Lincolnton

Handspiel der Pfingsten in gemischter
Conjuration Augul zu einer hexatischen

Lehensbrief von Leopold, einem
Grafen von Leopold, und in die Lebens
Verfassung, Lebens für die Lebens und Lebens
Grafen Lebens und Lebens Lebens
für die Lebens Lebens und Lebens in Lebens
zu Lebens Lebens Lebens .

[illegible]

Folla

2

Unter Einmunt.

22 August 1842.

Der Königl. Bayerische Hof
der Hatz zu Geringeinkommen hat folgendes Urtail
erlassen:

Nach Einsicht des Urtails der Obkammermann, der Königl.
Appellationsgericht der Hatz vom 8ten August 1842,
beurteilt

Unter Einmunt,

37 Jahre alt, Gemeindeführer, geboren zu Gießen,
verheiratet mit der Gutsbesitzerin Gutsbesitzerin, bairische Staatsbürgerin,
des Mannes des Mannes ausgelegt und aus der
Gefahren, ausgesprochen werden ist;

Nach Einsicht des von der Königl. Oberkammermann
am 8ten nämlichen Monate ausgesprochenen Urtails;

Nach Vollziehung der Besetzung dieses Urteils in
den öffentlichen Sitzungen von gelesen und laut;

Nach Aufhebung der Königl. Oberkammermann in der
Inhaltsurteilung des Urteils, auf dem die Aufhebung
beruht;

Nach Aufhebung der Oberkammermann Urteil,
welches unter Aufsicht des Urteils, bairische
gemeinsame Oberkammermann Urteil, mit Einwilligung
des Angeklagten und des Staatsanwalts, die Herr.
Verfügung für Einmunt erlangt;

Nach Aufhebung der gemeinsamen Oberkammermann Urteil
in einem zur Ergänzung des Urteils der
Oberkammermann Urteil gemeinsamen Urteil;

16

Nach Aufklärung der Angelegenheiten sollte, nachher,
auf Loszagen, abklären, daß es sich für ihn nur
gelingen würde. Hoffentlich persönlich nicht mehr
beizufügen müssen;

Nach Eingangs der des Gaffmannschen gestellten Fragen,
also lautend:

1^{re} Page:

„ Ist der Abgeordnete Urban, Linnert, 57 Jahre alt,
 „ Gemeindeführer, geboren zu Gießen, wohnhaft
 „ auf dem zum Gemeindeführer gehörigen Fohlenberg
 „ wohnhaft, fähig: in der Stadt vom 31. auf den
 „ 14. July 1842, zu Ehrenhausen, den fähigsten
 „ und folgerichtigen Johann Wilhelm von Launig:
 „ rüthig und mit Hosenrocke, auch einen Hut
 „ aus einem mit schwarzen Fäden gefärbten
 „ flachen zu hüten, versucht zu haben, - Hengst,
 „ reitend, auch einen Handwagen auf den Weg
 „ gelegt, bereits einen Anfang zur Hölzerung
 „ anstellen, und mit dem zu fähigen, von
 „ dem Willen des Fährten unabhängigen Fährten
 „ seinen Hölzerung anstellen.“

2^{ter} Rang:

„ 1^{te} der Augmentale Urban Immant Jüdisch:
 „ 2^{te} der Hauptmann 13^{te} auf der 14^{te} July 1842,
 „ 3^{te} Jacobson, der Feldjäger und Polizist.

„Lieber Johann Wilhelm von der Langewitz mit
„mit Herkules Lust einen Riß T aus einem
„mit schwarzen Rissen gelbes Eisen zusammen
„zu fassen.“

Bei Eingangs der neuen Gipsanweisung
gegebener Erklärung, welche also lautet:

" Auf die neue Bahn: Rein."

" Auf des neuen Wagn: Nam.
 " Auf die große Wagn: Ja, jeder darf
 " Versuchung sein."

Auf Verweisung des Königs. Nachbeseht in ihrem
 Auftrag, dahin gehend: Das Aufhängeschild sollten,
 auf dem Gange der Forderung der Passwörter und
 in Anweisung des Art. 320. II der Konstitutionsurkunde,
 365 und 368 der Verfassung über das gemeine
 Hofrecht, den Vorbenennung zu einem Passwörter-
 stoffen von ganz Maßen, Aufhänge von jedem
 Ranken und in die Fäden der Hofmannen von
 Koffeln, auf die Konstitutionen der in Passwörter
 genommen stunden ansetzen;

Nach Aufhebung des Abschlusses zu Stand, realisiert
bezüglich des Goldpreises ein Aufschlag des
Minimums festzulegen hat,

Nach Aufhebung der Ungültigkeit können jedoch
in jedem Falle noch getrennte Aufhebung;

Max Jürgens Am. Club. 319. 320. 11. Am. Knappschütz.

besitz, 365 und 368 des Gesetzbuches über das
gäuliche Recht, welche von dem Kaiserlichen
in öffentlicher Sitzung ausgelesen wurden, und also
lauten:

Art. 319 des Gesetzbuches:

„Wer durch Unachtsamkeit, Unvorsichtigkeit, Unacht-
samkeit, Nachlässigkeit oder Mißhandlung des An-
sehens unvorsätzlich einen Todschlag begeht,
oder unvorsätzlich Mord davon ist, soll und darf:
monatlich bis zweijährigen Gefängnis und einen
Geldbusse von fünfzig bis hundert Gulden
bestraft werden.“

Art. 320 ibid:

„Wenn eine Verurteilung oder Strafe einfallen
des Mangels an Geldbusse oder Gefängnis, so soll
eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen bis zu
zwei Monaten und eine Geldbusse von fünfzig
bis hundert Gulden statt finden.“

Art. 11 ibid:

„Die Verurteilung unter der besondern Strafe
des obigen Rechts, die Geldbusse und besondern
Verurteilung des Gegenstandes des Verurtheilten,
wenn der Verurtheilte eigenthümlich besessen ist,
oder der Mithilfe des Verurtheilten passiv ist:
besondern Strafe, oder Verurteilung, die dazu ge-
hört, oder passiv ist, wenn er zu

„begehrt, wird (Recht), welche auf die Verurteilung,
so wie auf die Verurteilung selbst auszuwirken
sind.“

Art. 365 des Gesetzbuches über das gäuliche Recht:

„Ist eine Person verurtheilt, so schenkt der Kaiserliche
auf die in der Verurteilung ausgesprochen Strafe, Geld
als Strafe, wenn aus der öffentlichen Verurteilung
nicht gegeben wird, so ist die Person nicht zur Verurteilung
des Verurtheilten gezwungen.“

Art. 368 ibid:

„Der Verurtheilte soll, gleichviel ob er der Verurtheilte
oder der Verurtheilte ist, immer einmal in die
den Kaiserlichen als der Kaiserlichen Strafe von
einer Person verurtheilt.“

In Verurteilung, so ist die Person, wenn der Verurtheilte
nicht selbst verurtheilt werden, ist in der obigen Ver-
urteilung selbst ausgesprochen und ausgesprochen wird:

Art. 369 ibid:

„Ausdrücklich der Verurtheilte der Verurtheilten
Verurteilung zu einer Verurteilung
Gefängnisstrafe von zwei Monaten, wenn
Geldbusse von zehn Gulden, so wird in die Verurteilung
des Verurtheilten, gleichviel für die Verurteilung zu
zweihundert fünf und hundert Gulden
dazu Verurteilung von zwei Monaten, und für

Winfred Hagar.

23 Aug^y 1842.

Wigand Mayer. Der Königl. Landrath des Fürstenthums
23 Aug. 1842. An Hatz zu Grunzbrunnern hat folgendes Aufseil
nach Einsicht:

Max Joseph der Pfalz der Erbkaiserin der Königl.
Appellationsgerichte der Pfalz am 11^{ten} August 1842,
und

Winifred Rogers,

20 Jahre alt, beglückt, geliebt und respektiert zu
Wuppertal, Pauline Kaiser-Landman, wohnhaft
qualifizierter Lehrerin angestellt und zur
Abgabe bereit ist.

Nach fünfzig Jahren war der Königl. Rathhof wieder im
folgenden Jahr wiederholte Untergang;

Nach Vollendung der Herstellung dieses Pappes in der
folgenden öffentlichen Sitzung.

Nach Aufhebung der k. k. Reichshofkanzlei in der
Verwaltung der Güter, auf deren die Anlagen
beruhen;

Nach Uebersetzung des Auftrags: Der Herr Gymnasialrat
in seiner Bescheidigung willkürlich für den Abgang;
Dann findet der Herr Rat, dass er auf Befehl
nicht, dass er für den Abgang der
Bescheidung gesamt nicht willkürlich beizufügen
wird;

Nach Eingangs des von Hoffmann erhaltenen Jargon,
als Antwort: 1^{te} Lösung:

„Ist der Ungablege Misant Nagas, so Japan ist,
 „Kaglöman, geboren mit rasiertem Kopf
 „pflichtig: am 7ten July 1842 aus dem Hause des
 „Mitsche und Handelsmannes Gassag Euschar
 „zu Wiggstadt, bez. rasiertem als Junge
 „ganz oben in diesem Hause, zum Kaiserthum
 „genannten Euschar einen jilbaxen Tassamso zu-
 „gefallen zu haben.“

Der Kaiser:

„Ist der genannte Ungablege pflichtig: in der Stadt
 „am 10ten July 1842, zu rasiertem
 „so bescheidet sich in diesem Hause Gassag Euschar
 „auch, zum Kaiserthum des Jakob Doring, Tassamso
 „bez. jilbaxen Euschar, aus dem an das bescheidet
 „Hans des Euschar angabbar und zu bescheidet
 „gefallen sollen die Tassamso zu-
 „gefallen.“

Der Kaiser:

„Ist der genannte Ungablege pflichtig: in der nächsten
 „Stadt, mittelst des Kaiserthums und Kaiserthums
 „in der Stadt, so wird in der in diesem Kaiserthum
 „des Gassag Euscharthum Kaiserthum beständig
 „Kaiserthum, zum Kaiserthum des Kaiserthum
 „Euschar haben Kaiserthum, wie Kaiserthum
 „Kaiserthum, zum Kaiserthum und in Kaiserthum

„gefallen zu haben.“

„Ist der genannte Ungablege pflichtig: in der nächsten
 „Stadt, mittelst des Kaiserthums und Kaiserthums

„Ist der genannte Ungablege pflichtig: in der nächsten
 „Stadt, mittelst des Kaiserthums und Kaiserthums

„Ist der genannte Ungablege pflichtig: in der nächsten
 „Stadt, mittelst des Kaiserthums und Kaiserthums

„Ist der genannte Ungablege pflichtig: in der nächsten
 „Stadt, mittelst des Kaiserthums und Kaiserthums

„Ist der genannte Ungablege pflichtig: in der nächsten
 „Stadt, mittelst des Kaiserthums und Kaiserthums

„Ist der genannte Ungablege pflichtig: in der nächsten
 „Stadt, mittelst des Kaiserthums und Kaiserthums

26

Gesellschaft gemeinsamer Gegenstände an die
betroffenen Regierungen.

Als gemäßigt und sachgemäß an Freigebühren
in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses
des Hatz zum Vortrage und geneigten Urtheil
aufgefordert wurde und einzig, richtig, ganz
richtig waren: Herr, Rath am Königl. Lyceal-
Lehrermeister des Hatz, Präsident des Ausschusses
Holla, Lingler, Pami, Richter am kaiserlichen
Königl. Landgericht, Richter, Angehörige
nicht an diesem Landgericht, - letzterer
nicht als Richter des Ausschusses, - Pami,
Rathschreiber, und Altmann, Gesellschafter
am Königl. Appellationsgericht in Linz.

Holla
Lingler
Pami
Richter
Altmann

Georg Michael Ditscher.

14. November 1842.

Das Königl. bayrische Justizministerium des
Hatz zu Gemüthen hat folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht des von dem Oberlandesgericht des
K. Appellationsgerichts des Hatz am 19. Oktober
1842 erlassenen Urtheils, welches

Georg Michael Ditscher,

37 Jahre alt, Tagelöhner, geboren in Gönheim, wohnhaft
jetzt zu Mörnsheim, kantonisch Ditscher, des
heftigsten Diebstahls angeklagt und von dem
ersten Verhandlungsorte ist;

Nach Einsicht des von dem K. Oberlandesgericht am
22. des selben Monats erlassenen Urtheils;

Nach schriftlicher Aufzeichnung dieser Sache
in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Erkennung des K. Oberlandesgericht in der That,
Erkennung des Grundes, nach dem die That
beurteilt;

Nach Erkennung des K. Oberlandesgericht in
seinem Urtheil die That selbst, welche sich
erklärt, dass das für ihn vorgeschriebene
Verfahren, welches sich erklären sollte;
Erkennung nach dem Urtheil des ersten Instanz;

Nach Einsicht des von dem Appellationsgericht zum
ersten Instanz erlassenen Urtheils, also lautet:

„Hr. der Angeklagte Georg Michael Ditscher,
37 Jahre alt, Tagelöhner, geboren in Gönheim, wohnhaft
jetzt zu Mörnsheim, pflichtig: in der That am 29. des
s. d. M. 1842.“

„folgen sind von den mit dem Zirkel & dem Ort.
 „381 vorgezogenen Mitteln gewählt werden, soll
 „selbst dann, wenn schon das Einbreich, das Einbringen
 „und das Einbreich selbster Zirkel in Gebäuden,
 „Festbau oder eingegrabenen Kaminen, die man
 „zum Einbringen hinein, nach zu verfahrenen Zirkeln
 „gehen, nicht gut, und sogar dann, wenn das
 „Einbreich nur im Innern geschehen ist, mit
 „Zerlegungswerkzeugen nach einer bestimmten Zeit
 „beendet werden.“

Art. 386 Nr. 1 d. d. 18. 17.

„Es ist nicht zulässig, dass in einem
 „den folgenden Fällen begangen wurde:
 „1. Wenn der Diebstahl das Vieh und von
 „Zugvieh oder weissen Personen, oder wenn es das
 „mit einem dieser Zugvieh Vieh, oder Zugvieh
 „in einem begangen oder zum Einbringen verurteilt
 „Es ist begangen wurde;
 „Soll mit der Einbringung bestraft werden.“

Art. 19 d. d. 18. 17.

„Wenn zu Zerlegungswerkzeugen nach einer bestimmten
 „Zeit zerlegt wird, soll mit diesen Werkzeugen
 „manigfaltig nach gehen, und sich nach der Zerlegung
 „Jeder bestraft werden.“

Art. 36 d. d. 18. 17.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zerlegungswerkzeugen“

„verurtheilt nach Einbreich oder nach einer bestimmten
 „Zeit, die Zerlegung, die Einbringung, die Zerlegung
 „das Zerlegung, die Zerlegungswerkzeugen, und den Werk,
 „soll das Zerlegungswerkzeugen Werk nach kommen,
 „sollen Zerlegungswerkzeugen Werk nach kommen.
 „Die sollen in der Einbreich Stadt das Zerlegung,
 „man hat, in einem, wenn das Urtheil nach kommen,
 „in der Gemeinde des Ortes, wo das Zerlegungswerkzeugen
 „begangen wurde ist, in einem, wo die soll,
 „Zerlegungswerkzeugen, und in einem das Zerlegungswerkzeugen
 „das Zerlegungswerkzeugen zerlegt werden.“

Art. 368 des princ. Strafgesetzbuchs.

„Der unterliegenden Urtheil, gleichviel ob es der Ort,
 „zahlreiche oder der Einzelkäufer sind, wird allgemein
 „in die den Urtheil gestellt, als das unteren Urtheil
 „manigfaltig Werk nach kommen.“

In Ausführung, dass die Urtheil, dass der Ort,
 „zahlreiche durch die Erklärung der Urtheilswerkzeugen
 „soll nach kommen, als das unteren Urtheil
 „manigfaltig Werk nach kommen.“

und die die Urtheil
 das Urtheilswerkzeugen
 manigfaltig Werk nach kommen
 das Urtheilswerkzeugen

und die die Urtheil
 das Urtheilswerkzeugen
 manigfaltig Werk nach kommen
 das Urtheilswerkzeugen

und die die Urtheil
 das Urtheilswerkzeugen
 manigfaltig Werk nach kommen
 das Urtheilswerkzeugen

und Augenschein, ferner Wein, brennender
mittelweiches Wasser, mittelweiches Meersalz, brennender
Gestein, leuchtendes Mineral, leuchtendes Gesteinswasser,
gefärbtes Gesteinswasser und untersehtes Wasser,
brennend.

Zur Haupt der Hauptarbeit steht die Arbeit
von ferner ferner und zu der Arbeit der Haupt
arbeit, leuchtend steht die Arbeit von ferner
steht und. Hauptarbeit ferner und ferner ferner;
Hauptarbeit der Arbeit und Hauptarbeit der Arbeit,
untersehtes Wasser in der Arbeit von der Arbeit
Gestein bestimmt Arbeit.

Also Hauptarbeit und Hauptarbeit zu Hauptarbeit
in der ferner Arbeit der Arbeit der Arbeit der
Arbeit man Hauptarbeit Hauptarbeit Hauptarbeit
ferner und ferner, wobei Hauptarbeit Hauptarbeit:

Heintz, Haupt und Hr. Hauptarbeit der
Arbeit, Hauptarbeit der Arbeit, Cotta,
Dingler, Serini, Haupt und Hr. Hauptarbeit
Haupt, Haupt, Hauptarbeit der Arbeit
Haupt, Hauptarbeit der Arbeit der Arbeit
Haupt, Hauptarbeit der Arbeit der Arbeit
Haupt, Hauptarbeit der Arbeit der Arbeit
Hr. Hauptarbeit der Arbeit, und Haupt,
Hauptarbeit der Arbeit Hauptarbeit.

Dingler Cotta Heintz
Serini Haupt
Haupt

Joseph Nessel.

15^{te} Novemb. 1842.

Einspruchsgesamtheit.

Es ist dem Einspruch Beinhaltend, dass dem Königlichen
Landrath die Appellation gegen die des Hofes zu
Graz, die, dass das Hofgericht nicht für
das ganze Quartal aufgegeben werden kann
muss, -

Nach Einsicht des dem Hofgericht in der
Einspruchsgesamtheit gegen

Joseph Nessel,

Landrath des Einspruchsdienstes, Landrath
Landrath, gegen den Hof, also Landrath:

"Ist der Angeklagte Joseph Nessel, 40 Jahre alt,
"geboren in Weiskirchen in Oberösterreich, Landrath,
"verheiratet, wohnhaft in der Einspruchsdienstes,
"pflanz: am 9^{ten} Februar 1842, in Gegenwart
"mit einem anderen Herrn, als Mitbesitzer, dem
"Dominik Emmerle und Winkler, Landrath in
"der Winkler in Weiskirchen, freiwillig so
"wird, nicht zu haben, dass man nicht
"als Angeklagter in der Einspruchsdienstes und Unfähigkeit
"das Hofgericht zu persönlichem Oben der
"Folge davon, wenn?"

Nach Einsicht des dem Hofgericht in der
Einspruchsgesamtheit, folgendem Inhalt:

"Nun, der Angeklagte ist nicht pflanz."

Nach Einsicht und des Art. 358 des Hofgesetzes

über das geordnete Hofgericht, welches in der
öffentlichen Sitzung von dem Präsidenten
lesen werden und also lautet:

"Höchst Angelegende für mich persönlich,
" kommt worden, so hat der Präsident den
" Herr, der von der Angelegenheit Ladungswaisen
" hat, und befragt, daß er in Trauer gesetzt
" worden, wenn er nicht ein neues neues Verbrechen
" will in Hofgericht ist."

Erklären, daß Joseph Nessel von dem
gegen ihn anhängenden Angelegenheiten Ladungswaisen ist
und befragen, daß er denselben selbst in Trauer
gesetzt werden, falls kein neues Verbrechen der
Angelegenheit gegen ihn befragt werden sollte.

Also Ladungswaisen in der öffentlichen
Sitzung des Hofgerichts des Herzogs zu
Sachsen-Meiningen von dem Hofgericht
aufgelesen und befragt.

Präsident

„Kauf das zu Todbuch, den Jakob Rupertus von Seund,
„such mit einem Fingul freiwillig einen solchen Fylber
„auch den Kopf zu setzen zu haben, der daselben in
„Solge der Verdacht auf dem Tode der Mordlung zu haben
„2. 7. von daselben Mordlung zu haben ist?“

Genius & Power.

„Ist die Abzahlung zu den in der ersten Folge
„bezeichneten fünf fünf Pfennigen oder sechs Pfennigen,
„höchstens gegen Einsen zu leisten?“

Ich schreibe den Jüngling ganz neuen Erhaltung der
Gesundheit, sehr leicht:

" 1^{te} Frage. Ja, das Augakleid ist pflichtig. "

" 2^{te} Forderung. Für den Abgang ist pflichtig, jedoch mit
" Pflicht."

9
Nach Abfertigung des Hr. Hauptkassiers in ihrem Akt,
wurde, dahin erkannt: das Aktzeichen sollen, nach dem
Grund der Erklärung des Gegenstandes, und in Ab-
weichung des Art. 295, 304, 326 des Strafgesetzbuchs,
des Art. 367 und 368 des Strafgesetzbuchs über das Recht,
nachzufragen, den Johann Hoffmann zur korrekzionellen
Erfassung des Verfalls in der Sache von Joseph Joseph,
sowie zu dem Kopf des Hauptkassiers nachzufragen;

Nach Aufhebung der Nachfrist, welche der gesetzliche
Minimum nicht zu übersteigen darf, und der Angeklagten,
welche erklären, dass sie nicht zu beweisen haben;

Kauf Einfaß des St. 295, 304, 321, 326 des Knecht-
Volzbuchs und des St. 368 des Gefäßbuchs aber des geistl.

Handlung, welche von dem Gesetzgeber in's Leben gesetzt
 werden mußten und sich lautete:

Nov. 295 Das Hauptgesetzbuch.

"Ein frommgeelliges Kind des Todteßes wird als Mordtön,
"strafte."

Oct. 1. 304 day fully 2.

„Das Meer giebt die Nothdurft beyden nach sich, wann ihm
 „ein tausend Stücken oder Manne von Menschen kommen,
 „wann es ihnen beygebracht worden, oder es durch sich selbst
 „ist.“

„In jedem andern Falle, soll das reine Wort, die
„Sache mit lebendiger, gleichsam zersetzender Kraft
„wirken.“

Oct. 2. 321 Dry Valley 2.

„Macht, sowie auf Sparsumstellungen und Aufträge des
 „für auszuführenden, wenn dieselbe Personen, Stellen oder Sachen
 „Zusammenstellungen ganzem Personen dazu gewidmet
 „geworden ist.“

Oct 1. 326 also full of r.

"So die Offizien, die zur Erfüllung dienen, berechnen,
"so soll, ...

"so soll,
"Esam man einen Menschen die Hand ist, der die
"Körperschaft, oder lebendige Seele, der menschlichen
"oder ein Individuum nach sich zieht, die Kraft nach
"die die menschliche Geisteszustände hervorgerufen werden.

Str. 363. *Das Gestein ist aus dem Kalkstein.*

„Das unterliegende Heil, gleichviel ob es der Angeklagte

„oder des Einzelklagen für, wird allemal in die dem
 „Kantons für sich, als der mehrere Gesetze auszusprechen
 „Kantons auszusprechen.“

In Erwägung, daß die Stadt, deren das Obgenannte
 für pflichtig bekannt wurde, zumeist ein Ansehen bildet,
 daß aber auch die Erklärung des Obgenannten noch
 die gewisse Sache der Stadt zu einem bloßen, mit kon-
 ventioneller Gesetzmäßigkeit, welche man zu dem
 gegen übersteht;

Und in Erwägung, obigen Gesetzmäßigkeit, auszusprechen
 das Obgenannte von Johann Hoffmann zu einem
 konventionellen Gesetzmäßigkeit, welche man drei Jahre
 und in die Stadt, als der Ansehen, leidet sich zu dem
 Stadt zu einem Ansehen als Obgenannte der Stadt,
 für den Ansehen der Stadt, in der Stadt zu dem
 Obgenannte.

Obgenannte und auszusprechen zu dem Ansehen
 in der öffentlichen Sitzung des Obgenannten der
 Stadt von fünfzigsten November des Jahres
 fünfzig und einzig, wobei ganz ausdrücklich auszusprechen: Beinhalt
 und Hr. Obgenannte der Stadt,
 fünfzigsten des Obgenannten, Cotta, Dingler, Serini,
 fünfzigsten des Obgenannten der Stadt, Lang, Hr.
 fünfzigsten der Stadt, fünfzigsten der Stadt,
 als fünfzigsten des Obgenannten, fünfzigsten der Stadt,
 fünfzigsten der Stadt, Hr. Obgenannte der Stadt.

der Stadt und Faber, Obgenannte der Stadt
 fünfzigsten.

Handwritten signatures and names: Cotta, Dingler, Serini, Lang, Faber.

Discontinued the 24th

16 ^{Мом} 17 18 19

Das kr. bayerische Staatsministerium des Innern zu
München hat folgende Verfügung erlassen:

Nach Aufnahme der h. Handbeurtheilung, welche nach dem
Todes eines nach den praktischen Regeln, Dr. Schultze'schen
Verfahrens, durch den Leichenbeschauer, die Entlassung des Gefangenen
Jakob Glaser I., Gutsbesitzer und Wundarzt in
Eichstätt, mit dieser Festsetzung von morgen zu und
das Leben des Gefangenen, Gefangenen basen lassen.

König Ludwig und Graf v. d. Seydlitz haben
den gräflichen Hofmarschall, welchen man zum Fürstenthum
in obigem Briefe erwähnen würde und sehr
lobt:

"Kategorien sind diejenigen, welche dem Verstande
als ihm möglich war, an ihm begründet
sich zeigen.

"Das Sprüchlein: 'Hochachtung' über die Güte
"der Tugend."

In Anbetrachtung der durch den vorgetragenen vorzähligen
Zugung der Gussstange Glaser durch königliche Läden
desse Hand geführt ist in der vorgemerkten Läden
als solches zu setzen;

Das hiesige Gmünd
 bekennt das Ortsbürgerrecht den Jakob Glaser für
 die Person des Ortsbürgerrechts nach seinem bürgerlichen
 und unvorurtheilich, daß dessen Name von der Einflüß
 gestanden und nicht jetzt in der Einflüß gestanden man
 möge die Befähigung nachsehen soll.

Die Natur dieser Ergänzungsgesetze werden

[illegible]

2nd Ln Usage:

" Jā, šis gaisums ir augstāks par šo, kas ir šis
 " jauno bāziskāko Jā, šis ir Jā, šis
 " šis ir šis Jā, šis ir šis Jā, šis ir šis
 " Jā, šis ir šis Jā, šis ir šis Jā, šis ir šis

3rd Page:

" Ist der Ungelernte Gussag Leben Kräfte fähig:
" Am 21 August 1842 in dem Kaiserlichen k. k. Kaiserlichen
" und zwar in folgender Handlung mit dem in
" der ersten Folge angegebenen Handbuche, sind

„Zufammen Manztel hat einen Maximalzeit in der
„Zeit freiwillig gesunken worden und zu haben,
„Lafz Linfalten in folgen der nachstehenden Bestimmung
„nach der dem nächsten Tage steht. “

$\frac{1}{2} \frac{d}{dt}$ Magn:

„Schuld des verstorbenen Johann Jakob Kniffen zu sein
„der selben wegen verurtheilt und hienach bestraft,
„Richter des hiesigen Justizamtes gegenwärtig
„gegenwärtig.“

Nach Eingabe des von den Gaffnermann fixirten ge-
gebenen Rathes, wurde als Land:

" Auf die ersten Augen: Mein der Ungabnehmer ist
" nicht schuldig."

"Auf die beiden Bogen: für die Uebersetzung ist
"Stück 4"

"Auf die nicht weniger: Nicht der Augenbogen ist
"niß gezeigt worden."

Nach Aufzählung des königl. Bibliothekskatalogs in diesem
Katalogen, sind folgende: Das Gefängnis, wohn, in
Klause, des Abt. 295. 304. H. 20. 36 des
Bischofs, 366 und 368 des Gefängnis über
des kaiserl. Hofes, des Herzog von Hessen
zum Kaiser des Gemälses, auf dem
zum Kaiser des Gemälses, auf dem
zum Kaiser des Gemälses, auf dem
zum Kaiser des Gemälses, auf dem

„Nachdem und die Requisition der übrigen zu Grunde
jeden gemeinsamen Gegenstande an die beabsichtigten
Eigentümer zu stellen, und den Verkauf und Verpfändung
des zu veräußernden Objekts an der Zeit das Gesetz
bestimmte Vorgehen zu beobachten.“

„Nach Aufhebung der beabsichtigten Pfänder und der
Abgabe der Pfänder, welche beide, auf befristete
Verkauf, zu stellen, falls sie in Verfall der
beabsichtigten Pfänder nicht zu benutzen fallen.“

„Nach Eingabe des Art. 295. 304. 20. 26. 36. II des
Verfassungsgesetzes, 366 und 368 des Gesetzgebens über
die gerichtliche Verfassung, welche von dem Präsidenten
in öffentlichen Sitzungen zu verlesen sind und also
lauten.“

Art. 295 des Verfassungsgesetzes:

„sind freiwillig zu stellen und Pfänder sind als Pfänder
zu betrachten.“

Art. 304 des Gesetzes:

„Der Pfänder gibt die Verfallensfrist nach sich, wenn er
„nicht anders beabsichtigt oder beabsichtigt war.“
„gekauft, wenn er davon beabsichtigt war, oder
„oder als Pfänder nachgelassen ist.“

„In jedem und nur falls das eine Pfänder
„Pfänder mit befristeter Verfallensfrist
„bestimmt werden.“

Art. 20 des Gesetzes:

„Pfänder, der zu befristeter Verfallensfrist und
„Pfänder sind, falls auf dem öffentlichen Pfänder, der
„bestimmt werden.“

Art. 36 des Gesetzes:

„Die Verfallensfrist gibt sich auf einem der öffentlichen
„Pfänder des Pfandes, welcher in der Verfallensfrist
„angezeigt wird.“

Art. 36 des Gesetzes:

„Alle Pfänder, die die Verfallensfrist, Verfallensfrist
„auf Verfallensfrist oder auf einer bestimmten Zeit, die
„Verfallensfrist, die Verfallensfrist, die Verfallensfrist
„Verfallensfrist, die Verfallensfrist und der Verfallensfrist
„der Verfallensfrist der Verfallensfrist, sollen
„Art. 36 des Gesetzes zu befrachten werden.“

„Die sollen in der Verfallensfrist der Verfallensfrist,
„in jenen, wenn der Pfänder verfallensfrist, in der
„Verfallensfrist des Pfandes, der der Verfallensfrist
„Verfallensfrist, in jenen, der die Verfallensfrist zu
„stellen, und in jenen der Verfallensfrist der Verfallensfrist
„Pfänder angefallen werden.“

Art. 11 des Gesetzes:

„Die Verfallensfrist haben die beabsichtigten Pfänder
„der Verfallensfrist, die Verfallensfrist und
„bestimmen die Verfallensfrist der Verfallensfrist der

des Hatz, Präsident des Appellationsrathes, Mangel,
 Rath an das obere Appellationsgericht, Cuthat,
 Dingler, Præm, Raths an das obere Appellationsgericht,
 gänzlich, - letztere sind als Raths an das obere
 Appellationsgericht, gänzlich, gänzlich, gänzlich, und
 Altmann, gänzlich, gänzlich, gänzlich, gänzlich.

17.
 Herr gänzlich gänzlich gänzlich.

Präsident

Mangel

Dingler

Præm

Dingler

Altmann